



Arbeitsmarktservice  
Österreich

# **Aktive und passive Arbeitsmarktpolitik in Österreich und Deutschland**

## **Aufkommen und Verwendung der Mittel im Vergleich**

### **Endbericht**

Projektleitung AMS:  
Sabine Putz, Petra Tamler

Autorinnen und Autoren:  
Julia Bock-Schappelwein, Stefan Fuchs, Ulrike Huemer,  
Regina Konle-Seidl, Helmut Mahringer, Thomas Rhein

Wissenschaftliche Begutachtung: Hedwig Lutz, WIFO

Wien, März 2014

**WIFO**



ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR  
WIRTSCHAFTSFORSCHUNG

Medieninhaber und Herausgeber:  
Arbeitsmarktservice Österreich  
Bundesgeschäftsstelle  
ABI/Arbeitsmarktforschung und Berufsinformation  
Sabine Putz, Petra Tamler  
A-1200 Wien, Treustraße 35-43  
Tel: (+43 1) 331 78-0

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich und Deutschland</b>	<b>6</b>
2.1	<i>Deutschland</i>	6
2.2	<i>Österreich</i>	9
2.3	<i>Fazit</i>	12
<b>3</b>	<b>Existenzsicherungsleistungen und ihr Einfluss auf die Erfassung von Arbeitslosigkeit</b>	<b>13</b>
3.1	<i>Deutschland</i>	13
3.2	<i>Österreich</i>	20
3.3	<i>Fazit</i>	25
<b>4</b>	<b>Aufkommen der Mittel für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>27</b>
4.1	<i>Deutschland</i>	27
4.2	<i>Österreich</i>	31
4.3	<i>Fazit</i>	36
<b>5</b>	<b>Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>38</b>
5.1	<i>Die Ausgabenstruktur in der LMP-Datenbank</i>	39
5.2	<i>Vergleich von Interventionen und deren Erfassung in der LMP-Datenbank</i>	49
5.3	<i>Die modifizierte Ausgabenstruktur in der LMP-Datenbank</i>	57
5.4	<i>Fazit</i>	72
<b>6</b>	<b>Beispiele für die Kombination aktiver und passiver Mittel</b>	<b>77</b>
6.1	<i>Deutschland</i>	77
6.2	<i>Österreich</i>	78
6.3	<i>Fazit</i>	79
<b>7</b>	<b>Zusammenfassung und Formulierung von Erklärungsansätzen</b>	<b>80</b>
<b>8</b>	<b>Literatur</b>	<b>86</b>
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>87</b>
<b>10</b>	<b>Glossar</b>	<b>88</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur der erwerbsfähigen Hartz IV-BezieherInnen, Dezember 2011, in Prozent	16
Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der stillen Reserve	19
Abbildung 3: Erweiterte Arbeitslosigkeit in Österreich (2000-2012)	24
Abbildung 4: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Prozent des BIP	39
Abbildung 5: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik je % Arbeitslosigkeit	42
Abbildung 6: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Anteil aktiver Leistungen an den Gesamtausgaben	43
Abbildung 7: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Anteil passiver Leistungen an den Gesamtausgaben	44
Abbildung 8: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Aktive Leistungen	44
Abbildung 9: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Passive Leistungen	45
Abbildung 10: Öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Entwicklung nach LMP-Kategorien	46
Abbildung 11: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nach Interventionsarten (2011)	48
Abbildung 12: Ausmaß der ungleichen Verteilung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik auf die neun Interventionsarten	49

## Übersichtenverzeichnis

Übersicht 1: Ausgaben und Einnahmen der BA in Mio. €	28
Übersicht 2: Entwicklung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (in % des Bruttoentgeltes) sowie der Einnahmen und Ausgaben der BA (in Mrd. €)	29
Übersicht 3: Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bund und Kommunen)	30
Übersicht 4: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik, in Mio. €	32
Übersicht 5: Entwicklung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (in % des Bruttoentgeltes) sowie der Einnahmen und Ausgaben des AMS (in Mio. €)	33
Übersicht 6: Zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik, in Mio. €	34
Übersicht 7: Arbeitsmarktpolitik in Oberösterreich und Wien, 2005 bis 2008	35
Übersicht 8: Korrespondenztabelle — Aktive Arbeitsmarktpolitik: Beschäftigung	52
Übersicht 9: Korrespondenztabelle — Aktive Arbeitsmarktpolitik: Qualifizierung	53
Übersicht 10: Korrespondenztabelle — (2) Aktive Arbeitsmarktpolitik: Unterstützung	55
Übersicht 11: Korrespondenztabelle – (1) Arbeits- und Personalvermittlung	56
Übersicht 12: Korrespondenztabelle — (3) Passive Leistungen	57
Übersicht 13: Ausgabenstruktur vor und nach der Umbuchung einzelner Maßnahmen	59
Übersicht 14: Verteilung der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich, 2011 (AMS Logik)	60
Übersicht 15: Verwaltungsausgaben der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen in Deutschland, 2011	62
Übersicht 16: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik 2011 in Deutschland – AMS Logik	64
Übersicht 17: Verwaltungsausgaben des AMS, 2011	68
Übersicht 18: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik 2011 in Österreich – AMS Logik	71
Übersicht 19: Mittel der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen, 2009-2011	79
Übersicht 20: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Deutschland 2002 bis 2011	87
Übersicht 21: AMP-Systematik der BA	87
Übersicht 22: Glossar von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Deutschland	88
Übersicht 23: Glossar von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Österreich	95

# Aktive und passive Arbeitsmarktpolitik in Österreich und Deutschland: Aufkommen und Verwendung der Mittel im Vergleich

## 1 Einleitung<sup>1</sup>

Arbeitsmarktregelungen können wesentlichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes, auf seine Effizienz wie auch auf Zugangsmöglichkeiten und Verbleibchancen am Arbeitsmarkt haben. Die Sicherungssysteme im Fall von Arbeitslosigkeit zählen zu den wichtigsten Arbeitsmarktregelungen. Von ihnen geht — wie für Transferleistungen typisch — Einfluss auf die Einkommensverteilung, das Armutsrisiko und die Anreize zur Beschäftigungsaufnahme aus. Dabei werden traditionell vor allem die Höhe der Existenzsicherungsleistung, die Dauer der Gewährung und die Bedingungen der Zuerkennung als mögliche Ansatzpunkte für die Gestaltung der Beschäftigungsanreize genannt.

Neben den existenzsichernden Leistungen im Falle von Arbeitslosigkeit wurden in den industrialisierten Ländern vor allem ab den 1960er Jahren Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration entwickelt und umgesetzt. Dazu zählen insbesondere Beschäftigungsprogramme, Qualifizierungsangebote sowie Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen. Dabei geht es einerseits um die Versorgung des Arbeitsmarktes mit geeigneten Arbeitskräften („matching“) und andererseits um die Förderung der Beschäftigungschancen für schwer vermittelbare Gruppen am Arbeitsmarkt.

In modernen Politikkonzeptionen werden diese beiden Elemente der Arbeitsmarktpolitik (auch aktive und passive Arbeitsmarktpolitik genannt), nicht als getrennte Systeme verstanden sondern vielmehr als interagierende. Dennoch bleiben die Funktionszuschreibungen der Existenzsicherung und der Verbesserung der Beschäftigungsintegration bestehen. Beispielsweise wird in den, im europäischen Raum intensiv diskutierten, Flexicurity-Ansätzen eine Kombination großzügiger Existenzsicherung mit einer stark auf Anpassungsfähigkeit ausgerichteten aktiven Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik vorgeschlagen, um den sich rasch verändernden Bedingungen auf den Produktmärkten zu begegnen. Aktive und passive Elemente sollen dabei aktivierend wirken. Auch zur Bewältigung der Finanzkrise ab 2008 wurden passive Leistungen beschäftigungssichernd eingesetzt.

Die Grenze zwischen aktiver und passiver Arbeitsmarktpolitik wird durch solche integrierte Politikansätze oftmals fließend. Die Aktivierung passiver Mittel zur Förderung der Beschäftigungsintegration und damit zur späteren Entlastung der Budgets für die passiven Geldleistungen ist in vielen Bereichen geübte Praxis ebenso wie die Verwendung der Mittel für aktive

---

<sup>1</sup> Die Autorinnen und Autoren danken Dr. Klaus Hochrainer, Mag. Andreas Buzek, Mag. Eva Auer und Mag. Peter Grahofer vom BMASK sowie Dirk Richter von der BA für wertvolle Hinweise und Anregungen.

Arbeitsmarktpolitik zur Existenzsicherung während arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen (z. B. Schulungsarbeitslosengeld, Kurzarbeitsbeihilfe).

Dazu kommt, dass die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik aus unterschiedlichen Quellen erfolgen kann: Die Finanzierung erfolgt entweder aus Beiträgen bzw. Abgaben oder aus Steuern oder einer Mischform daraus, wobei die Beitragsleistung an Beschäftigung und daraus erzielte Einkommen gebunden ist. Andererseits werden die Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik von unterschiedlichsten Faktoren determiniert wie beispielsweise die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, das Ausmaß und die Struktur der Arbeitslosigkeit (Dauer, Häufigkeit etc.), die Ausgestaltung des Systems der sozialen Sicherung, individuelle Problemlagen sowie arbeitsmarktpolitische Ziele, Politikmaßnahmen und Schwerpunktsetzungen in der Förderung.

Die Aufgabe der vorliegenden Studie besteht nun darin, Unterschiede in der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik zwischen Deutschland und Österreich und deren mögliche Gründe zu untersuchen. Als empirische Grundlage dienen die Daten der international vergleichbaren LMP-Datenbank (Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik<sup>2</sup>) von Eurostat für das Jahr 2011.

Vorab gilt hier festzuhalten, dass die Daten aus der LMP-Datenbank aufgrund ihrer Standardisierung eine notwendige Voraussetzung für einen internationalen Vergleich bilden. Gleichsam bedeutet dies für Österreich und Deutschland, dass die Analyse weitgehend auf den quantitativ wichtigsten Ausgabentopf, die Bundesausgaben für Arbeitsmarktpolitik, fokussiert.<sup>3</sup> Etwaige Ausgaben der Länder (und Gemeinden) bleiben in dieser Analyse größtenteils<sup>4</sup> unberücksichtigt. Diese Datenbank liefert somit wertvolle Hinweise für einen internationalen Vergleich, allerdings im Falle von Deutschland und Österreich keine umfassende Darstellung aller im Land getätigten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bzw. nur einen Ausschnitt jener Existenzsicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit, die — entsprechend der nationalen Ausgestaltung des Politiksystems — der Arbeitsmarktpolitik zuzurechnen sind (Ausgaben wie beispielsweise Sozialhilfeleistungen tragen zwar zur Existenzsicherung bei, werden allerdings in der LMP-Datenbank nicht erfasst).

Die Unterschiede in der Ausgabenstruktur von Arbeitsmarktpolitik zwischen Deutschland und Österreich können sich aus unterschiedlichen Aspekten ergeben: aus den rechtlichen Regelungen, aus den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aus den Politikmaßnahmen oder aus den individuellen Problemlagen. Aber auch erhebungstechnische Aspekte können eine Rolle spielen wie beispielsweise die Verbuchungspraxis in der LMP-Datenbank. Folgende Fragestellungen werden behandelt:

- Wie hoch sind insgesamt die öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik? Gibt es strukturelle Unterschiede in den Ausgaben? Wenn ja, was können die Gründe dafür

---

<sup>2</sup> LMP-Datenbank steht für Labour Market Policy Database, den Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik von Eurostat.

<sup>3</sup> In Österreich sind dies die Ausgaben von BMASK (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Konsumentenschutz), AMS (Arbeitsmarktservice), BSB (Bundessozialamt), IEF (Insolvenzentgeltfonds), BUAK (Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse, BMWFJ (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend); in Deutschland jene der Bundesagentur für Arbeit (BA), des Bundes und teilweise der Kommunen.

<sup>4</sup> In Deutschland werden die Ausgaben der Kommunen für Arbeitsmarktpolitik zumindest teilweise in der LMP erfasst.

sein? Sind etwaige Unterschiede in der Ausgabenstruktur zwischen den beiden Ländern Ausdruck einer anderen Schwerpunktsetzung in der Arbeitsmarktpolitik? Oder werden arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in Deutschland anderen Kategorien in der LMP-Datenbank zugeordnet als in Österreich? Welche Personengruppen werden in der LMP-Datenbank erfasst? Welche Personengruppen werden in Sicherungssystemen außerhalb der Arbeitsmarktpolitik erfasst (und dadurch nicht in der LMP-Datenbank aufgelistet)?

- Welche existenzsichernden Leistungen erhalten arbeitslose Personen und wie lange? Wie werden diese finanziert? Welche Auswirkungen kann das Zusammenspiel von arbeitsmarktpolitischen Leistungen und Sozialleistungen auf die in der LMP-Datenbank ausgewiesene Ausgabenhöhe haben?
- Welche Finanzierungsquellen gibt es für welche Gruppe von Arbeitslosen bzw. Hilfsbedürftigen? Welche davon werden in der LMP-Datenbank abgebildet?

Vor diesem Hintergrund gestaltet sich die Berichtsstruktur folgendermaßen: In einem ersten Schritt werden die institutionellen und rechtlichen Regelungen zur Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich skizziert: Kapitel 2 widmet sich konkret der Frage, wie die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich organisiert ist. Kapitel 3 beleuchtet die unterschiedlichen Existenzsicherungsleistungen in Österreich und Deutschland sowie den Einfluss des Leistungswesens auf die Erfassung von Arbeitslosigkeit. In Kapitel 4 steht schließlich die Finanzierung, sprich die Mittelherkunft, im Zentrum der Betrachtung, wobei allfällige Zweckbindungen der Einnahmen und Ausfallregelungen gesondert dargestellt werden. Kapitel 5 analysiert schließlich die Höhe und Struktur der Ausgaben für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich auf Basis der LMP-Datenbank von Eurostat und versucht, mögliche Unterschiede in der Ausgabenstruktur zu erklären. Für den Vergleich gilt jenen Ausgaben ein besonderes Augenmerk, in denen auffällige Abweichungen zwischen Deutschland und Österreich auftreten. Kapitel 6 listet Beispiele für die Kombination aktiver und passiver Mittel auf. Abschließend werden die Ergebnisse aus den Kapiteln zusammengefasst und mögliche Gründe für den Unterschied zwischen Deutschland und Österreich aufgezeigt.

## 2 Die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich und Deutschland

Institutionelle Rahmenbedingungen bilden das Gerüst für die Organisation, Umsetzung und Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik eines Landes. Aus diesem Grund werden eingangs die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und Österreich aufgezeigt. Mögliche Unterschiede in der Ausgestaltung können in weiterer Folge Erklärungsansätze für Unterschiede in der Höhe und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik liefern.

### 2.1 Deutschland

Arbeitsmarktpolitik in Deutschland liegt originär in der Verantwortung des Bundes. Unter Berufung auf das Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist der gesamte Bereich der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung bundesweit einheitlich geregelt. Zentrale rechtliche Grundlage für die Arbeitsmarktförderung ist das dritte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III). Das SGB III nennt in § 1 als Ziele der Arbeitsmarktförderung die Unterstützung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, die zügige Besetzung offener Stellen, die Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit, die Weiterentwicklung der regionalen Beschäftigungs- und Infrastruktur sowie den Abbau von unterwertiger, d. h. ausbildungsunadäquater, Beschäftigung. Seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Jahr 2005 regelt neben dem SGB III das zweite Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) die Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige und deren Bedarfsgemeinschaften<sup>5</sup> sowie spezifische Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

Arbeitslose werden in zwei unterschiedlichen Einrichtungen betreut. Für Arbeitslose im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung) sind die Agenturen für Arbeit (BA) zuständig und für Arbeitslose (und erwerbsfähige Leistungsempfänger) im SGB II die Jobcenter. Politisch war die Schaffung einer einheitlichen Anlaufstelle, eines „One-Stop-Shops“ für alle Arbeitslosen nicht durchsetzbar. Seit der Neuordnung der Jobcenter im Jahr 2011 werden jedoch rechtskreisübergreifende IT-gestützte Betreuungs- und Vermittlungsprozesse ausgebaut. Der Übergang von Arbeitslosen aus dem SGB III (Arbeitsagenturen) in das SGB II (Jobcenter) gestaltet sich deshalb weniger problematisch als zu erwarten; es betrifft rund 20% aller Arbeitslosen im SGB III.

Die Bundesländer sind gesetzlich nicht zur Erbringung arbeitsmarktpolitischer Leistungen verpflichtet. Arbeitsmarktpolitik ist für sie eine freiwillige Aufgabe. Dennoch haben alle deutschen Bundesländer in den vergangenen Jahren eigene arbeitsmarktpolitische Aktivitäten entwickelt, was wesentlich durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) befördert wurde<sup>6</sup>. Der

---

<sup>5</sup> Eine Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person. Sie kann aus mehreren Mitgliedern bestehen und erwerbsfähige sowie nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte wie z. B. Ehegattin bzw. LebenspartnerIn und minderjährige Kinder umfassen.

<sup>6</sup> Nach aktuellem Kenntnisstand wird die aktive Arbeitsförderung der Bundesagentur für Arbeit von 460 Arbeitsmarktprogrammen der Länder ergänzt. Aufgrund unvollständiger Angaben zum Finanzvolumen und den Finanzierungsanteilen der einzelnen Bundesländer können keine Gesamtwerte angegeben werden.

ESF weist den Bundesländern Mittel für aktive Maßnahmen zu, die sonst nicht entstanden wären. Die Landesarbeitsmarktpolitik erfolgt häufig in enger Abstimmung mit den Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit. Landesspezifische Programme bestehen zumeist aus zeitlich befristeten Programmen für spezifische Zielgruppen (z. B. Modellversuch Bürgerarbeit des Landes Sachsen-Anhalt).

### 2.1.1 Träger der Arbeitslosenversicherung (SGB III): Bundesagentur für Arbeit (BA)

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) der dominierende Akteur. Die BA ist eine selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 367 SGB III). Sie unterliegt der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), das über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wacht. In Deutschland wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung (bislang) nicht mit strategischen Zielvereinbarungen gearbeitet. Die Bundesregierung vereinbart mit der BA zur Durchführung der Arbeitsmarktförderung lediglich Rahmenziele. Es werden keine zu erreichenden Zielwerte festgelegt.<sup>7</sup> Über geschäftspolitische Ziele und die Mittelverteilung für aktive Arbeitsmarktpolitik entscheidet die BA weitgehend autonom und unabhängig von Vorgaben des BMAS. Kontrolliert wird die Geschäftspolitik im Rechtskreis SGB III durch den Verwaltungsrat, ein Selbstverwaltungsgremium, das drittelparitätlich mit VertreterInnen der ArbeitnehmerInnen, der ArbeitgeberInnen und der öffentlichen Körperschaften besetzt ist.

Die Bundesagentur für Arbeit als Träger der Arbeitslosenversicherung gliedert sich in die Zentrale in Nürnberg, 10 Regionaldirektionen, 178 Agenturen für Arbeit und rund 660 Geschäftsstellen. Hinzu kommen noch besondere Dienststellen wie die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), das IT-Systemhaus — Informationstechnik der BA, BA-ServiceHaus — Servicedienstleister der BA, Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) und das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie die Familienkasse, die für die Berechnung und Auszahlung des Kindergelds zuständig ist.

### 2.1.2 Träger der Grundsicherung (SGB II): Bund (BA) und Kommunen

Die „Grundsicherung für Arbeitssuche“ nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) ist seit 2005 das zentrale System der Sicherung des Lebensunterhaltes für bedürftige Erwerbsfähige und deren Bedarfsgemeinschaften. Leistungsberechtigten soll ein Leben, das der Würde des Menschen entspricht, ermöglicht werden. Weiterhin soll laut § 1 SGB II „durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert werden“. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

---

<sup>7</sup> Die Rahmenzielvereinbarung, die gesetzlich 2009 festgelegt wurde, beinhaltet derzeit drei Rahmenziele: „Arbeitsmarktausgleich verbessern“, „Langezeitarbeitslosigkeit verbessern“, „Frauenerwerbstätigkeit steigern“. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rzv-rgb3.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rzv-rgb3.pdf?__blob=publicationFile)

Träger der Grundsicherung sind der Bund und die Kommunen. Die BA ist im Auftrag des Bundes gemeinsam mit den Kommunen in sogenannten "Gemeinsamen Einrichtungen" (bis 2010 Arbeitsgemeinschaften (ARGE)) für die Betreuung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ehemalige Arbeitslosenhilfe- und SozialhilfeempfängerInnen, jetzt ALG II-EmpfängerInnen) zuständig.

In den bundesweit 414 existierenden Jobcentern werden die SGB II-Kunden betreut. Die Jobcenter sind Ansprechpartner für die Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Die Betreuung kann entweder in den „Gemeinsamen Einrichtungen“ oder durch zugelassene kommunale Träger erfolgen. Die BA ist gemeinsam mit den Kommunen an 306 Jobcentern beteiligt („Gemeinsame Einrichtungen“), während 108 Jobcenter allein von zugelassenen kommunalen Trägern (oder Optionskommunen) betrieben werden, d. h. in kommunaler Eigenverantwortung.<sup>8</sup>

Die Aktivitäten der BA unterliegen dabei der Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), während die Kommunen ihre Aufgaben in Selbstverwaltung ausführen und darin der Rechtsaufsicht der Länder unterliegen.<sup>9</sup> Im Rahmen des SGB II sind die Rechte des Bundes gegenüber der BA deutlich stärker ausgestaltet worden als im SGB III. Die Sozialpartner haben im Gegensatz zum SGB III keine Mitgestaltungsmöglichkeit auf Bundesebene; dies steht im Zusammenhang mit der Steuerfinanzierung des überwiegenden Teils der Leistungen des SGB II. Auf der lokalen Ebene sind die Sozialpartner aber in den örtlichen Beiräten der Jobcenter vertreten.<sup>10</sup> Die Kommunen sind zuständig für die Kosten der Unterkunft und kommunale Eingliederungsleistungen. Dazu zählen die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung sowie die Suchtberatung. Die Bundesagentur für Arbeit ist verantwortlicher Träger für die Vermittlung und Eingliederung erwerbsfähiger<sup>11</sup> Hilfebedürftiger. Nach § 16 SGB II haben die BezieherInnen von ALG II grundsätzlich Zugang zu den Leis-

---

<sup>8</sup> <http://www.sgb2.info/seite/zustandigkeiten>

<sup>9</sup> Die Aufsichtsstrukturen über die Gemeinsamen Einrichtungen sind hoch komplex. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger sowie — im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden — die Rechtsaufsicht über die Gemeinsame Einrichtung im Aufgabengebiet der Trägerversammlung. Wird Einvernehmen nicht hergestellt, so gibt der Kooperationsausschuss eine Empfehlung ab; von dieser kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nur aus wichtigem Grund abweichen.

<sup>10</sup> Die Bildung von Beiräten bei den Jobcentern ist gesetzlich verankert (§ 18d SGB II). Die Befugnisse des Beirates sind auf eine ausschließlich beratende Funktion im Bereich der Eingliederungsmaßnahmen beschränkt. Mitglieder des Beirates sind Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere Träger der Freien Wohlfahrtspflege, VertreterInnen der Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen sowie der Kammern und berufsständischen Organisationen. Ausgeschlossen von der Mitarbeit im Beirat sind VertreterInnen von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die selbst Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten.

<sup>11</sup> Erwerbsfähig ist, wer gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag zu arbeiten. Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob die oder der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Der kommunale Träger, ein anderer Träger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre oder die Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, können der Entscheidung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Im Widerspruchfall entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim Träger der Rentenversicherung eingeholt hat.

tungen der Arbeitsmarktförderung des SGB III. Darüber hinaus stehen Ihnen auch spezifische Leistungen des § 16 b-f SGB II zur Verfügung wie z. B. Arbeitsgelegenheiten.

Mit Einführung des SGB II ist die kommunale Ebene als arbeitsmarktpolitischer Akteur aufgewertet worden. Dies gilt insbesondere für die 108 Städte und Kommunen, in denen die kommunale Ebene allein für die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständig ist (sogenannte Optionskommunen oder zugelassene kommunale Träger). Die Planung und Steuerung im SGB II erfolgt im Rahmen des — durch den Bund-Länder-Ausschuss festgelegten — „gemischten Systems der Zielsteuerung“. Für die 108 Optionskommunen gelten Zielvereinbarungen, die sie mit den betreffenden Ländern schließen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) schließt zuvor jeweils mit den Ländern entsprechende Zielvereinbarungen. Auf Seite der Gemeinsamen Einrichtungen gibt es seit 2012 Zielvereinbarungen zwischen dem BMAS und der BA sowie zwischen der BA, Kommune und den jeweiligen Geschäftsführern der Gemeinsamen Einrichtungen. In den Aufgabenbereich der BA fallen die Steuerungsziele „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“, „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“.

## 2.2 Österreich

Die österreichische Arbeitsmarktpolitik fällt prinzipiell in die Kompetenz des Bundes (§ 1 AMFG, Arbeitsmarktförderungsgesetz) und wird über das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) sowie das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) geregelt. Darüber hinaus kommen noch folgende Gesetze zur Anwendung: das Ausländerbeschäftigungsgesetz<sup>12</sup>, das Insolvenzgeldsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz und das Dienstleistungsscheckgesetz.<sup>13</sup>

Umgesetzt wird die Arbeitsmarktpolitik des Bundes vom „Arbeitsmarktservice“ (AMS), einem 1994 aus der bundeshoheitlichen Verwaltung ausgegliederten Dienstleistungsunternehmen öffentlichen Rechts<sup>14</sup>, wodurch eine stärkere Einbeziehung der Sozialpartner in die Politikformulierung, dezentralisierte Entscheidungsstrukturen und größere Autonomie auf den unteren Ebenen erfolgte (Graf et al., 2010).

Im Rahmen des Ziels der Vollbeschäftigungspolitik des Bundes zielt das AMS auf die „Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit“ und „unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze [...] auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage“ ab (§ 29 AMSG). Mit eingeschlos-

---

<sup>12</sup> Die Verwaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, das den Zugang und die Beschäftigung von Personen, die nicht BürgerInnen des EWR-Raumes sind (AuslBG) regelt, gehört zum Aufgabenspektrum des AMS.

<sup>13</sup> [http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik\\_in\\_Oesterreich/](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik_in_Oesterreich/)

<sup>14</sup> Geregelt sind die Aufgaben des AMS im Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG).

sen ist damit die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 29 AMSG).

Aus diesen Zielvorgaben leiten sich drei große Aufgabengebiete ab, in denen das AMS (Dienst-)Leistungen zu erbringen hat: (1) Die Vermittlung Arbeitssuchender auf offene Stellen, (2) die Beschäftigungssicherung und (3) die Existenzsicherung (§ 32 AMSG), d. h. die Auszahlung der finanziellen Mittel bei Arbeitslosigkeit unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe).

Die Dienstleistungen des AMS kann grundsätzlich jeder in Anspruch nehmen (§ 31 AMSG); sowohl LeistungsbezieherInnen als auch arbeitssuchende Personen ohne Leistungsbezug, wie beispielsweise SchülerInnen oder auch erwerbsfähige Personen, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen (siehe Kapitel 3.2.2). Damit ist das AMS für alle Gruppen von arbeitssuchenden Personen — unabhängig vom Existenzsicherungstitel (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung) — zuständig, d. h. es betreut alle arbeitsfähigen Arbeitssuchenden. Österreich geht damit einen integrierenden Weg; das AMS bleibt — auch bei einer allfälligen Änderung des Existenzsicherungstitels — weiterhin für die erwerbslose (arbeitsfähige) Person zuständig. Gleichsam wurde mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die volle Integration aller Erwerbslosen in die aktive Arbeitsmarktpolitik erreicht.

Konkretisiert werden die im AMSG formulierten allgemeinen Ziele durch arbeitsmarktpolitische Zielvorgaben des Bundesministers; es sind dies folgende arbeitsmarktpolitische Ziele:<sup>15</sup>

- Vollbeschäftigung erzielen und aufrechterhalten,
- ältere ArbeitnehmerInnen länger im Erwerbsleben halten,
- aktive Maßnahmen zur Qualifizierung und Chancengleichheit setzen,
- die Transparenz am Arbeitsmarkt erhöhen,
- Humanressourcen entwickeln,
- Arbeitslose aktivieren und
- Langzeitarbeitslosigkeit bekämpfen.

Diese arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben bilden in Österreich die Grundlage für die Schwerpunktsetzung in der aktiven Arbeitsmarktpolitik des AMS. Entsprechend dieser Vorgaben hat das AMS, das mit einer Richtlinienkompetenz ausgestattet ist, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungssicherung zu setzen. Welche Instrumente hierfür zur Verfügung stehen und unter welchen Bedingungen eine Arbeitsmarktförderung gewährt werden kann (Voraussetzung, Art, Höhe und Dauer von finanziellen Beihilfen, § 34 AMSG Abs. 7), legt der Verwaltungsrat des AMS fest. Er beschließt bundesweit geltende Rahmenrichtlinien, die eine verbindliche und einheitliche Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik in Österreich gewähren (§ 6 AMSG Z. 3). Abgesehen von der Konkretisierung gesetzlicher Handlungsaufträge ist es auch Aufgabe der AMS Bundesgeschäftsstelle, Zielvorgaben für die Landesgeschäftsstellen festzulegen, zu quantifizieren, zu formulieren bzw. zu operationalisieren, die ihrerseits Zielvorgaben für die regionalen Geschäftsstellen formulieren (Graf et al., 2010).

---

<sup>15</sup> Homepage Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), 30. April 2013: [http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik\\_in\\_Oesterreich/](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Arbeitsmarktpolitik_in_Oesterreich/).

Der Verwaltungsrat des AMS ist das Aufsichtsorgan des Vorstandes und der Landesgeschäftsführungen. Er besteht aus neun Mitgliedern, die vom BMASK bestellt werden, davon je drei RegierungsvertreterInnen, drei ArbeitnehmerInnenvertreter und drei Arbeitgebervertreter.<sup>16</sup> Gemeinsam mit dem Vorstand (zwei Mitglieder) bildet der Verwaltungsrat die Bundesorganisation des AMS. Die Bundesorganisation des AMS hat dafür Sorge zu tragen, dass arbeitsmarktpolitische Vorgaben des BMASK umgesetzt werden (§ 4 AMSG). Neben der Bundesorganisation gliedert sich das AMS in neun Landes- und 100 Regionalorganisationen; dazu kommen vier Zweigstellen und 65 Berufsinformationszentren (BIZ). Auf regionaler Ebene sind, analog zum Verwaltungsrat auf Bundesebene, das Landesdirektorium auf Landesebene und der Regionalbeirat auf regionaler Ebene sozialpartnerschaftlich besetzte Abstimmungsgremien (Graf et al., 2010).

Länder und Gemeinden oder nachgelagerte Institutionen können in Österreich im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten ebenfalls arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanzieren. Diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen müssen jedoch „im Rahmen bundesgesetzlicher Regelungen erfolgen“ (Pitlik — Schratzenstaller, 2011). Diese Tätigkeiten können in Form finanzieller Beteiligungen an den Maßnahmen der regionalen AMS Geschäftsstellen erfolgen oder aber eigene Maßnahmen darstellen (z. B. das Bildungskonto in Oberösterreich). Organisatorisch kann die Arbeitsmarktpolitik direkt vom Land wahrgenommen werden (z. B. in Oberösterreich) oder an einen eigenen Rechtsträger ausgelagert sein. Letzteres ist z. B. in Wien der Fall, wo die arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten an den WAFF<sup>17</sup>, den Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds, ausgelagert sind. In Tirol wurde, um ein anderes Beispiel zu nennen, die AMG Tirol<sup>18</sup> gegründet, eine gemeinnützige Gesellschaft mit den Gesellschaftern Land Tirol, Arbeiterkammer Tirol und Wirtschaftskammer Tirol, die eng mit dem AMS Tirol kooperiert.

Zur Koordination der arbeitsmarktpolitischen Tätigkeiten von AMS, Ländern, Gemeinden und nachgelagerten Einrichtungen (z. B. WAFF, AMG Tirol) gibt es seit Ende der 1990er Jahre mit den TEP's, den „Territorialen Beschäftigungspakten“, eine intensive Kooperation (Huber, 2003). Die TEPs<sup>19</sup> sind regionale Partnerschaften. Sie koordinieren regionale Arbeitsmarktprogramme und Förderschwerpunkte, um entsprechend den Zielen des ESF die Arbeitsmarktchancen in einer Region zu erhöhen. Zu den AkteurInnen in den TEPs können das AMS, die Länder, die Bundessozialämter, die Sozialpartner und weitere (regionale) Partner zählen. Die Umsetzung und Weiterentwicklung der TEPs wird über ESF-Mittel und Mitteln des BMASK gewährleistet; alle neun österreichischen Bundesländer sind involviert.

---

<sup>16</sup> Die Bestellung der ArbeitnehmerInnenvertretung erfolgt auf Vorschlag der AK und der ÖGB, die Bestellung der Arbeitgebervertretung erfolgt auf Vorschlag der WKÖ (2 Mitglieder) und der IV (1 Mitglied). Das BMASK entsendet zwei VertreterInnen, das Finanzministerium eine(n) VertreterIn. Zusätzlich darf der Zentralbetriebsrat eine Vertretung entsenden.

<sup>17</sup> [http://www.waff.at/html/index.aspx?page\\_url=Wir\\_%C3%BCber\\_uns&mid=338](http://www.waff.at/html/index.aspx?page_url=Wir_%C3%BCber_uns&mid=338)

<sup>18</sup> Tiroler ArbeitsmarktförderungsgesmbH: <http://www.amg-tirol.at/content/ziele>

<sup>19</sup> <http://www.pakte.at/>

## 2.3 Fazit

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich obliegt die Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich der Zuständigkeit des Bundes. Organisatorisch für die Umsetzung verantwortlich ist in Österreich das AMS (Arbeitsmarktservice); in Deutschland, je nach Rechtskreis, die BA (Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis SGB III, Arbeitslosenversicherung) oder der Bund (bzw. die BA im Auftrag des Bundes) und die Kommunen (SGB II, Grundsicherung). Damit ändert sich in Deutschland, mit der Dauer der Arbeitslosigkeit, die organisatorische Zuständigkeit für die Betroffenen; in Österreich kann man dagegen von einer Kontinuität der Zuständigkeit sprechen. Sowohl die BA als auch das AMS sind selbstverwaltete Körperschaften öffentlichen Rechts.

Zum Kundenkreis der BA zählen die Beziehenden von Arbeitslosengeld (ALG) und im Rahmen der Grundsicherung die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ALG II) sowie deren Bedarfsgemeinschaften. In Österreich hat sich mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung der Kundenkreis des AMS — analog zu Deutschland — um die erwerbsfähigen Beziehenden von Mindestsicherung erweitert (*Eppel et al., 2012*); diese Personen müssen sich nunmehr beim AMS arbeitslos vormerken lassen. Sie sind dadurch auch voll in die aktive Arbeitsmarktpolitik integriert.

In Österreich haben Gemeinden und Länder keine arbeitsmarktpolitischen Pflichten bzw. Aufgaben, wenngleich sie entsprechende Leistungen bereitstellen können. In Deutschland sind die Träger der Grundsicherung (SGB II) dagegen der Bund und die Kommunen. Die kommunale Ebene als arbeitsmarktpolitischer Akteur wurde mit Einführung des SGB II in Deutschland aufgewertet.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich ist das Mitspracherecht der Sozialpartner in der Arbeitsmarktverwaltung verankert, wenngleich in Deutschland das Mitspracherecht im SGB II und SGB III unterschiedlich ausfällt: Auf Bundesebene haben die Sozialpartner im Bereich des SGB II (Grundsicherung) keine Mitgestaltungsmöglichkeit. Auf der lokalen Ebene sind die Sozialpartner aber in den örtlichen Beiräten der Jobcenter vertreten. Bei den Agenturen für Arbeit (SGB III, Arbeitslosenversicherung) sind die Sozialpartner hingegen in dem drittelparitätisch besetzten Verwaltungsrat der Zentrale und in den Verwaltungsausschüssen auf lokaler Ebene vertreten. In Österreich sind die Sozialpartner zusätzlich zum AMS-Verwaltungsrat auf Bundesebene auch in den Gremien auf regionaler und lokaler Ebene vertreten (Landesdirektorium, Regionalbeirat).

In Österreich vereinbaren das BMASK und das AMS konkrete arbeitsmarktpolitische Ziele; das AMS realisiert sie in operativer Eigenverantwortung (*Eppel et al., 2012*). In Deutschland wird dagegen im Rahmen des SGB III (Arbeitslosenversicherung) (bislang) nicht mit strategischen Zielvorgaben gearbeitet. Die BA ist somit in ihrer Zielfestlegung und -steuerung autonomer als das AMS. Die Planung und Steuerung im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung) basiert dagegen auf Zielvereinbarungen auf verschiedenen Ebenen.

### **3 Existenzsicherungsleistungen und ihr Einfluss auf die Erfassung von Arbeitslosigkeit**

Der institutionelle Rahmen für die Arbeitsmarktpolitik umfasst neben der Organisations- bzw. Umsetzungsstruktur (Kapitel 2) die Existenzsicherungsleistungen für Arbeitslose bzw. Hilfsbedürftige. In einem ersten Schritt werden für Deutschland und Österreich die unterschiedlichen Leistungsarten bei Arbeitslosigkeit nach aktuell geltender Rechtslage dargestellt. In einem zweiten Schritt wird ihre Finanzierungsform aufgezeigt. Diese werden auch vor dem Hintergrund der Hartz IV-Reformen in Deutschland diskutiert. Inwiefern Reformen bzw. die Ausgestaltung im Leistungswesen darüber hinaus Einfluss auf die Erfassung von Arbeitslosigkeit ausüben, wird ebenso beschrieben. Abschließend werden die Unterschiede in der Ausgestaltung der Existenzsicherungsleistungen zwischen Österreich und Deutschland zusammenfassend dargestellt.

#### **3.1 Deutschland**

Im Jahr 2011 erhielten jahresdurchschnittlich 5,360.000 erwerbsfähige Menschen Lohnersatzleistungen nach dem SGB III oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Von den LeistungsempfängerInnen waren 2,654.000 oder 50% arbeitslos gemeldet. 2,706.000 Personen bezogen Leistungen ohne arbeitslos zu sein. Die Gründe dafür können vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung, die Inanspruchnahme von vorruhestandsähnlichen Regelungen, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Wochenstunden oder eine zulässige Einschränkung der Verfügbarkeit insbesondere wegen § 10 SGB II sein (z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren oder der Pflege eines Angehörigen).

Die registrierte Arbeitslosigkeit in Deutschland umfasst alle bei den Arbeitsagenturen und den Jobcenter gemeldeten Personen. 89% aller registrierten Arbeitslosen bezogen Leistungen nach SGB III (ALG) und SGB II (ALG II), wovon die Mehrheit der Arbeitslosen Leistungen nach dem SGB II bezieht. Rund 70% der registrierten Arbeitslosen wurden 2011 in den Jobcentern betreut (BezieherInnen von ALG II) und 30% in den Agenturen für Arbeit.

##### *3.1.1 Versicherungsleistungen: Arbeitslosengeld I*

Die deutsche Arbeitslosenversicherung ist als obligatorische Risikoversicherung für alle ArbeitnehmerInnen organisiert. Ausgenommen sind dabei insbesondere Beamte und geringfügig Beschäftigte (monatliche Geringfügigkeitsgrenze bis Ende 2012: 400 €, seit 01.01.2013: 450 €). Die Arbeitslosenversicherung gewährt jeder versicherten Person nach einer Mindestversicherungszeit und in Abhängigkeit vom individuellen Alter nach Maßgabe ihres Lohn Einkommens einen Lohnersatzanspruch. Neben den Entgeltersatzleistungen erbringen die Agenturen für Arbeit im Rahmen der Arbeitslosenversicherung auch Leistungen der aktiven Ar-

beitsmarktförderung. Hierbei handelt es sich nicht ausschließlich um Versicherungsleistungen, denn auch nicht Versicherte können bestimmte Leistungen erhalten (z. B. Berufsberatung).

Für den Bezug von „Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit“ müssen folgende Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

- Die antragstellende Person muss arbeitslos sein.
- Die antragstellende Person muss die Anwartschaftszeiten zum Bezug von Arbeitslosengeld erfüllt haben.
- Die antragstellende Person muss sich persönlich arbeitslos melden.

Die maximale Bezugsdauer von Arbeitslosengeld hängt vom Lebensalter und der Dauer der vorangegangenen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ab (§ 127 SGB III). Prinzipiell sind es maximal 12 Monate; ab 50 Jahren erhöht sich jedoch die maximale Bezugsdauer auf 15 Monate, ab dem Alter von 55 Jahren auf maximal 18 Monate und Personen ab 58 Jahren können bis zu 24 Monate lang Arbeitslosengeld I beziehen. Im Hinblick auf die Anwartschaft müssen ALG-BezieherInnen — in den letzten 24 Monaten — 12 Monate in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nachweisen können.<sup>20</sup> Arbeitslos ist, wer nicht in Beschäftigung steht, sich bemüht diesen Zustand zu beenden und der BA für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht. Dazu zählt auch, dass eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen. Im Hinblick auf die Zumutbarkeitskriterien gibt es für EmpfängerInnen von Versicherungsleistungen einen zeitlich begrenzten Einkommensschutz. In den ersten drei Monaten (4. bis 6. Monat) der Arbeitslosigkeit ist eine Arbeit dann nicht zumutbar, wenn das zu erwartende Bruttoeinkommen niedriger als 80% (70%) des dem Arbeitslosengeld zugrundeliegenden Bruttoeinkommens ist und ab dem 7. Monat der Arbeitslosigkeit das zu erwartende Nettoeinkommen weniger als das durchschnittliche Arbeitslosengeld beträgt.

Für die Lohnersatzleistungen gilt das Äquivalenzprinzip in dem Sinne, dass die Leistungshöhe vom vorher mit Beiträgen belegten Lohneinkommen abhängt. Neben der Gewährung von Lohnersatzleistungen umfasst das Leistungsspektrum der Arbeitslosenversicherung in Deutschland aber auch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Hierzu zählen u. a. Leistungen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsförderung. Auch auf diese Leistungen haben die Versicherten in bestimmten Fällen einen Rechtsanspruch (sogenannte Pflichtleistungen). Das Äquivalenzprinzip findet hier allerdings keine Anwendung, da diese Leistungen weitgehend unabhängig von den Beiträgen gewährt werden, also auch Nicht-Leistungsempfänger wie z. B. BerufsrückkehrerInnen gefördert werden können.

Mit den Hartz-Reformen haben sich die Finanzstrukturen in der Arbeitsmarktpolitik grundlegend verändert mit der Folge einer stärkeren Umschichtung von Beitrags- auf Steuerfinanzierung. Geldleistungen und Maßnahmen für Langzeitarbeitslose werden überwiegend als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen und aus Steuermitteln finanziert. Dieser Entwicklung vorangegangen war die Diskussion um die Frage, wie viel Versicherung und wie viel Umverteilung die Sozialversicherung leisten soll (vgl. SVR, 2005). Die Arbeitslosenversicherung wird

---

<sup>20</sup> Die Regelung einer kurzen Anwartschaftszeit mit mindestens 6 Beitragsmonaten war bis 01.08.2012 befristet.

heute tendenziell stärker als Versicherung gesehen, in der die Äquivalenz von Leistungen und Gegenleistungen wieder stärker betont wird.

Aus der Arbeitslosenversicherung wird Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (ALG) und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (ALG-W), Teilarbeitslosengeld bei Verlust einer (von mehreren) Teilzeitbeschäftigung(en), konjunkturelles Kurzarbeitergeld gem. § 170 SGB III, Saison-Kurzarbeitergeld gem. § 175 SGB III und diese ergänzende Leistungen sowie Transferkurzarbeitergeld gem. § 216b SGB III bezahlt. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz werden nur noch für Altfälle gewährt, d. h. für Anträge die vor 2009 gestellt wurden. Neben diesen direkten Geldleistungen an LeistungsempfängerInnen werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung auch Sozialversicherungsbeiträge für die Krankenversicherung, Renten- und Pflegeversicherung entrichtet.

In der Arbeitslosenversicherung tragen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn die Beiträge je zur Hälfte (derzeit: 1,5% der Bemessungsgrundlage) bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze (2013: West-Deutschland: 69.600 €, Ost-Deutschland: 58.800 €). Ab dieser jährlichen Bruttoeinkommenshöhe steigt der abzuführende Betrag nicht mehr. Die Beitragsbemessungsgrenze führt dazu, dass die Leistung eine Höchstgrenze aufweist; und zwar mit 60% beziehungsweise 67% (bei Kindern im Haushalt) des Leistungsentgelts. Im Jahr 2011 lag der durchschnittliche bundesweite Tagsatz (ohne Beiträge zur Renten- und Krankenversicherung) bei 27,06 €.

Der Kreis der Pflichtversicherten bestimmt sich nach § 25 und § 26 SGB III. Selbständige, Pflegepersonen und von außerhalb der EU beschäftigte ArbeitnehmerInnen sind nicht versicherungspflichtig; sie können sich aber seit Februar 2006 unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der „Freiwilligen Weiterversicherung gegen Arbeitslosigkeit“ (§ 28a SGB III) versichern. Im Jahr 2011 bezogen jahresdurchschnittlich 829.000 Personen Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Davon waren 88% arbeitslos gemeldet. Die nicht arbeitslos gemeldeten ArbeitslosengeldempfängerInnen waren (vorübergehend) arbeitsunfähig, leistungsgemindert oder nahmen an einer Weiterbildung teil. 82.000 ArbeitslosengeldempfängerInnen erhielten zudem parallel Leistungen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende.<sup>21</sup>

### 3.1.2 *Steuerfinanzierte Leistungen: Arbeitslosengeld II und Sozialgeld*

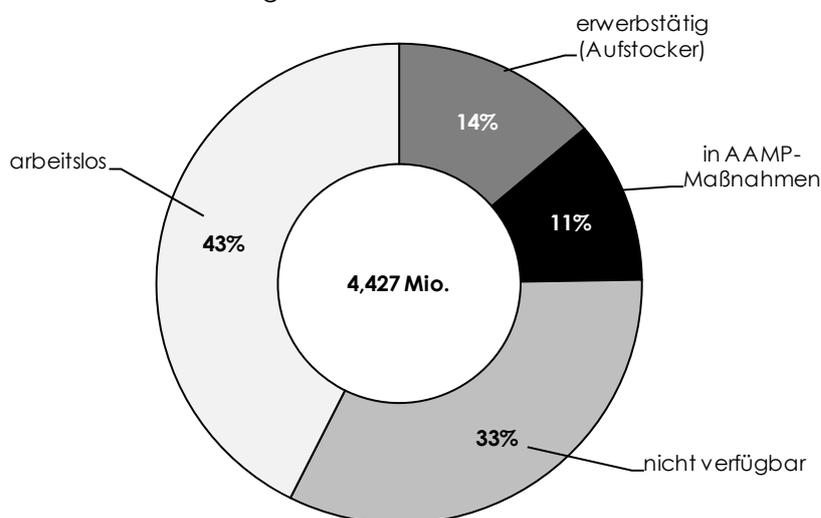
Im Jahr 2005 wurden die Sozialhilfe und die Arbeitslosenhilfe zur „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ zusammengelegt. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) setzen sich zusammen aus Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Grundsicherungsleistungen sind steuerfinanziert und bedürftigkeitsgeprüft, d. h. dass das Haushaltseinkommen einen festgelegten Schwellenwert (sozio-ökonomisches Existenzminimum) unterschreiten muss, um Grundsicherungsleistungen zu beziehen. Dies impliziert, dass auch niedriges Einkommen oder andere Transfers unterhalb der festgelegten Schwelle auf das Existenzminimum aufgestockt werden. Die Höhe der jeweiligen Leistung richtet sich nach dem Gesamtbedarf abzüglich der jeweils anrechenbaren Einkommen und Vermögen. Zur Sicherung ihres Lebensunterhalts er-

---

<sup>21</sup> Diese aufstockenden Leistungen dürften den Richtsatzergänzungen in Österreich entsprechen.

halten alle bedürftigen, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (und deren Bedarfsgemeinschaft) Arbeitslosengeld II (ALG II). Es umfasst die Regelleistung, Leistungen für Mehrbedarfe, Einmalleistungen sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung.<sup>22</sup> Außerdem werden für Beziehenden von Arbeitslosengeld II Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt. Anders als im Fall von Arbeitslosengeldbezug werden für ALG II-BezieherInnen seit 2011 keine Beiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet.<sup>23</sup> Die nicht erwerbsfähigen Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft wie z. B. Eltern, PartnerIn und minderjährige Kinder unter 15 Jahren erhalten Sozialgeld, das sich aus den gleichen Komponenten wie das Arbeitslosengeld II zusammensetzt. Geldleistungen der Grundsicherung sind zeitlich nicht begrenzt, sie werden so lange bewilligt, wie Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Abbildung 1: Struktur der erwerbsfähigen Hartz IV-BezieherInnen, Dezember 2011, in Prozent



Q: Bundesagentur für Arbeit.

Im Unterschied zu den Individualleistungen der Arbeitslosenversicherung werden in der Grundsicherung alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft als Leistungsberechtigte berücksichtigt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit (2012) betragen die monatlichen Zahlungsansprüche im Jahr 2011 808 € pro Bedarfsgemeinschaft. Ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 124 € pro Monat errechnet sich daraus ein Tagsatz von 22,80 € pro durchschnittlicher Bedarfsgemeinschaft.<sup>24</sup>

<sup>22</sup> Weggefallen zum 01.01.2011 ist die Regelung, dass ehemalige Arbeitslosengeld-EmpfängerInnen während der ersten 24 Monate nach Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs gegebenenfalls einen Zuschlag erhalten.

<sup>23</sup> Bis Ende 2010 wurden auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Der Grund weshalb die Rentenversicherungsbeiträge für ALG II-BezieherInnen nicht mehr entrichtet werden ist wohl, dass es eine der SGB II-Grundsicherung vergleichbare „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ gibt, die allen Bedürftigen zusteht. Die zu erzielenden Renten-Ansprüche aus der SGB II-Grundsicherung hätten sich kaum positiv auf spätere Rentenansprüche ausgewirkt.

<sup>24</sup> Die durchschnittliche Anzahl der Personen pro Bedarfsgemeinschaft betrug 2011 1,9 Personen. Die Gesamtleistung der monatlichen Zahlungsansprüche variiert deutlich nach Größe und Typ der Bedarfsgemeinschaft und reicht von

Alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen sich deshalb auch arbeitslos melden. Es gibt jedoch eine Reihe zulässiger Einschränkungen der Verfügbarkeit. Nach § 10 SGB II sind beispielsweise die Betreuung eines Kindes bis 3 Jahren oder die Pflege eines Angehörigen zulässige Gründe für eine eingeschränkte Verfügbarkeit von Hartz IV-EmpfängerInnen. Weiterhin sind Arbeitsunfähigkeit, die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, eine Ausbildung oder ein Studium, vorruhestandsähnliche Regelungen oder die Ausübung einer (geringfügiger und/oder gering bezahlten) Arbeit wesentliche Gründe dafür, dass weniger als die Hälfte aller erwerbsfähigen SGB II-Leistungsberechtigten arbeitslos gemeldet sind (Abbildung 1).

Mit der Einführung der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wurde der von bedürftigkeitsgeprüften Transferleistungen betroffene Personenkreis erheblich ausgeweitet. Die SGB II-Grundsicherung ist aktuell die dominante Sozialleistung sowohl bei Armut als auch bei Arbeitslosigkeit in Deutschland. Dies bedeutet eine — auch im internationalen Vergleich — quantitativ umfassende soziale Absicherung von (Langzeit-)Erwerbslosen, Geringverdienende und Bedürftigen, die rund 10% der Wohnbevölkerung unter 65 Jahren und 8,6% der erwerbsfähigen Bevölkerung im Alter von 15 bis 64 Jahren betrifft (BA, 2012). Anders als ihr Name vermuten lässt, umfasst die Grundsicherung für Arbeitssuchende aber nicht nur (Langzeit-)Arbeitslose oder bedürftige und erwerbsfähige Arbeitssuchende, sondern auch erwerbstätige Geringverdienende (sogenannte „Aufstocker“) sowie erwerbsfähige aber z. B. wegen Ausbildung, Kindererziehung oder Betreuung von Angehörigen nicht verfügbare Leistungsbeziehende sowie 1,7 Mio. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (zu 95% Kinder unter 15 Jahren).

Voraussetzung zum Bezug von ALG II ist deshalb nicht Arbeitslosigkeit, sondern Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit (§ 1 SGB II). Jede/r Bedürftige, der mindestens drei Stunden am Tag arbeiten kann, zählt zu den erwerbsfähigen ALG II-EmpfängerInnen.<sup>25</sup> Diese sehr weitgehende Definition von Erwerbsfähigkeit bedeutet, dass sich beispielsweise auch gesundheitlich beeinträchtigte Personen arbeitslos melden müssen. Bei der Einführung des SGB II wurden 97,5% aller SozialhilfeempfängerInnen als erwerbsfähig eingestuft (Konle-Seidl, 2008).

### 3.1.3 Einfluss auf die Erfassung von registrierter Arbeitslosigkeit

In Deutschland gilt man als arbeitslos, wenn man ohne Beschäftigung ist oder einer Beschäftigung mit einem geringen Stundenausmaß nachgeht (weniger als 15 Stunden pro Woche im Fall einer unselbständigen Tätigkeit, weniger als 18 Stunden pro Woche im Fall einer selbstän-

---

durchschnittlich 694 € für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person bis zu 1.337 € für eine Bedarfsgemeinschaft mit fünf und mehr Personen.

<sup>25</sup> Die Definition von Erwerbsfähigkeit im SGB II ist angelehnt an die Definition in der Rentenversicherung. Beziehende der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind nach § 8 SGB II dann erwerbsfähig, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (in der Regel innerhalb von 6 Monaten) außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Vermeintlich hindernde bzw. einschränkende Tatbestände wie z. B. vorübergehende Krankheit, Drogenprobleme auch Zeiten der Kindererziehung stellen keine Ausschlussstatbestände dar.

digen Tätigkeit), bei der BA als arbeitslos registriert ist, ferner eine Beschäftigung sucht und für eine Vermittlung und Arbeitsaufnahme zur Verfügung steht.<sup>26</sup> Neben Arbeitssuchenden mit Leistungsanspruch (89% aller Arbeitslosen hatten im Jahr 2011 einen Anspruch auf ALG oder ALG II) sind auch NichtleistungsempfängerInnen als arbeitslos registriert, wenn sie die genannten Bedingungen erfüllen. Personen, die an arbeits- oder sozialpolitischen Maßnahmen verschiedener Art teilnehmen (z. B. berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, vorruhestandsähnliche Regelungen) werden nicht offiziell als arbeitslos gezählt. Sie sind vielmehr Teil der „stillen Reserve in Maßnahmen“. Die „Stille Reserve in Maßnahmen“ stellt einen Teil der verdeckten Arbeitslosigkeit dar. Das vom IAB entwickelte Konzept der „Stillen Reserve“ unterscheidet neben der „Stillen Reserve in Maßnahmen“ die „Stille Reserve im engeren Sinn“. Dazu zählen Personen, die grundsätzlich erwerbsbereit sind, aber aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in offiziellen Statistiken erscheinen. Zu dieser Stillen Reserve im engeren Sinn zählen z. B. Frauen, die nach der Kindererziehungsphase wieder erwerbstätig werden wollen, aber den Status zunächst beibehalten bis sie eine Stelle finden; oder Jugendliche, die keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden.<sup>27</sup> Das gesamte Ausmaß der Unterbeschäftigung — das monatlich von der BA in den offiziellen Statistiken ausgewiesen wird — setzt sich aus den registrierten Arbeitslosen (SGB II und SGB III) sowie der „Stillen Reserve in Maßnahmen“ und der „Stillen Reserve im engeren Sinne“ zusammen (Abbildung 2).

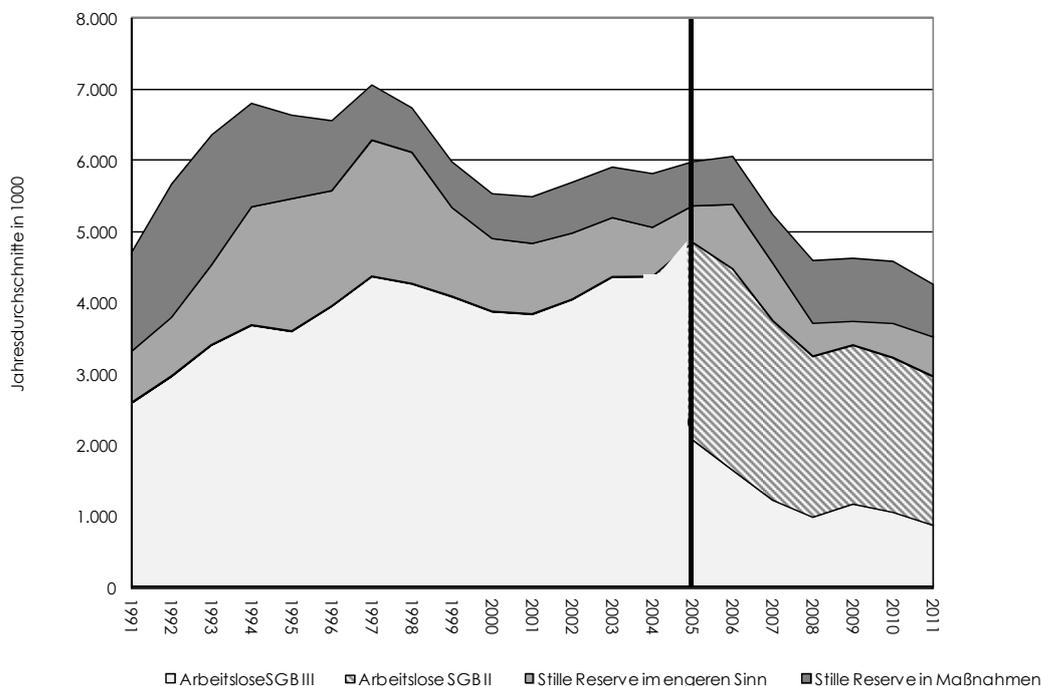
Durch Änderungen im Leistungswesen ist es im Rahmen der Hartz IV-Reform in Deutschland zu einer Erweiterung des Kreises der Vorgemerkten gekommen. Mit Einführung des SGB II (Hartz IV) mussten sich 2005 bislang nicht registrierte SozialhilfebezieherInnen und PartnerInnen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erstmals arbeitslos melden und wurden so in der Arbeitslosenstatistik „sichtbar“. Dadurch stieg die Zahl der registrierten Arbeitslosen. Der starke Anstieg des Bestandes an Arbeitslosen zwischen 2004 und 2005 (Abbildung 2) kann zu ca. 80% darauf zurückgeführt werden (sogenannter statistischer Hartz IV-Effekt). Gleichzeitig ging die Stille Reserve aufgrund der Gesetzesänderung zurück. Insgesamt fand also eine Umschichtung von der verdeckten zur offenen Arbeitslosigkeit statt.

---

<sup>26</sup> Arbeitslos können Personen zwischen 15 und 65 Jahren sein.

<sup>27</sup> Die „Stille Reserve im engeren Sinn“ wird auf Basis der Daten des Mikrozensus vom IAB geschätzt. Ein modifiziertes Konzept zur Berechnung der Unterbeschäftigung bzw. verdeckten Arbeitslosigkeit verwendet der Sachverständigenrat; dieser berechnet den Umfang verdeckter Arbeitslosigkeit, indem er subventioniert Beschäftigte, krankgeschriebene Arbeitslose, Personen mit einer vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und TeilnehmerInnen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu den offiziell registrierten Arbeitslosen hinzurechnet (ausführlicher siehe Konle-Seid., 2009).

Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der stillen Reserve



Q: IAB-Kurzbericht 8/2012.

Abbildung 2 zeigt, dass seit Einführung der Grundsicherung im Jahr 2005 die Unterbeschäftigung von einem Höchststand im Jahr 2006 von rund 6 Mio. Personen um insgesamt rund 1,7 Mio. auf rund 4,3 Mio. Personen im Jahr 2011 gesunken ist. Dieser Trend wurde temporär nur durch die Krisenjahre 2009/2010 unterbrochen. Aus Abbildung 2 geht auch hervor, dass infolge des starken Ausbaus der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach der deutschen Wiedervereinigung die „Entlastungswirkung“ aktiver Maßnahmen auf die Arbeitslosigkeit hoch war. Aufgrund von vielfachen rechtlichen Änderungen ist die Entwicklung im Zeitablauf jedoch verzerrt. So werden beispielsweise seit Anfang 2008 die über 58-Jährigen, die arbeitslos werden und Arbeitslosengeld beziehen, wieder im offiziellen Arbeitslosenbestand berücksichtigt und nicht mehr bei der „Stillen Reserve in Maßnahmen“ erfasst. Dagegen werden TeilnehmerInnen von „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ seit 2009 in der Arbeitsmarktbilanz nicht mehr als arbeitslos gezählt, sondern in der „Stillen Reserve“ berücksichtigt. Insgesamt wurden 2005 616.000 Personen und 2011 738.000 als „Stille Reserve in Maßnahmen“ erfasst. In den Krisenjahren war die Zahl zwischenzeitlich auf 883.000 angestiegen.<sup>28</sup>

<sup>28</sup> Siehe im Detail Tabelle A1 IAB-Kurzbericht 6/2013 <http://doku.iab.de/kurzber/2013/kb0613.pdf>.

## 3.2 Österreich

In Österreich setzt sich die beim AMS registrierte Arbeitslosigkeit zusammen aus ArbeitslosengeldbezieherInnen, NotstandshilfebezieherInnen und Arbeitslose ohne Leistungsanspruch. Im Jahr 2012 hatten bei einem Arbeitslosenbestand laut AMS von 260.643 im Jahresdurchschnitt 236.343 Personen einen Leistungsbezug, davon 131.2015 oder 50,3% Arbeitslosengeld und 105.128 oder 40,3% Notstandshilfe. 24.299 oder 9,3% der registrierten Arbeitslosen hatten keinerlei Leistungsanspruch.

Daneben gibt es LeistungsbezieherInnen, die nicht in der registrierten Arbeitslosigkeit aufscheinen — hierzu zählen PensionsvorschussbezieherInnen, BezieherInnen von Übergangsgeld, SchulungsteilnehmerInnen und sofort verfügbare Lehrstellensuchende; ihre Zahl belief sich 2012 auf 96.845.

### 3.2.1 Versicherungsleistungen: Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Unselbständige Beschäftigungsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse, deren Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (2013: 386,80 € monatlich), unterliegen in Österreich der Arbeitslosenversicherungspflicht. Ausgenommen von der Pflichtversicherung sind laut § 1 Abs. 2 AIVG Beamte, selbständig Erwerbstätige (freiwillige Versicherungsmöglichkeit seit 2009), Landwirte, geringfügig Beschäftigte, Volontäre und SchülerInnen bis zur Beendigung der Schulpflicht. Lehrlinge unterliegen nur im letzten Lehrjahr der Arbeitslosenversicherungspflicht.<sup>29</sup> Im Jahr 2011 lag die Beitragszahlerquote — gemessen an der unselbständigen Beschäftigung — bei 85,41%<sup>30</sup>, das entspricht 2,923 Mio. BeitragszahlerInnen zur Arbeitslosenversicherung.

Der Beitragssatz beträgt 6% der Bruttobemessungsgrundlage<sup>31</sup> und wird zu gleichen Teilen von den Versicherten und Dienstgebern getragen. Bei geringem Einkommen reduziert sich der Beitragssatz für die Pflichtversicherten: Der ArbeitnehmerInnenanteil entfällt für Einkommen bis zu einer monatlich Beitragsgrundlage von 1.219 €; bei Einkommen über 1.219 € und bis 1.330 € reduziert sich der Beitragssatz für die Pflichtversicherten auf 1%, bei Einkommen über 1.330 € und bis 1.497 € auf 2%.<sup>32</sup>

Aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen werden folgende Geldleistungen gewährt: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung, Weiterbildungsgeld, Altersteilzeitgeld und Übergangsgeld (inklusive Übergangsgeld nach Al-

---

<sup>29</sup> Für Jugendliche, die eine integrative Berufsausbildung oder eine überbetriebliche Lehrausbildung absolvieren, ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag aus den Mitteln der Gebarung „Arbeitsmarktpolitik“ zu tragen (§ 2 Abs. 7 AIVG).

<sup>30</sup> Wirtschafts- und Arbeitsmarktinformationssystem ELISweb des BMASK: Kennzahlen der Arbeitslosenversicherung 2011, <http://www.dnet.at/elis/Gebarung.aspx>

<sup>31</sup> Maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 2013 sind es 4.110 € (Höchstbemessungsgrundlage nach dem AIVG). Somit fallen für Einkommenssteile über diesem Betrag keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge an. Im Gegenzug sind auch die existenzsichernden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gedeckelt.

<sup>32</sup> Die Einkommensgrenzen werden jährlich angepasst (Aufwertungszahl). Die durch die Beitragssenkung entfallenen Einnahmen hat der Bund aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu tragen (§ 2a Abs. 5 AIVG).

tersteilzeit).<sup>33</sup> Neben diesen Geldleistungen werden auch Sozialversicherungsbeiträge aus der Arbeitslosenversicherung<sup>34</sup> bezahlt (§ 6 Abs. 2 AIVG).

### 3.2.1.1 Arbeitslosengeld

Der Bezug von Arbeitslosengeld, die Existenzsicherung während der Arbeitssuche, ist eine ausschließliche Versicherungsleistung und ist an folgende Voraussetzungen (§ 7 Abs. 1 AIVG) geknüpft:

- Die antragstellende Person muss arbeitsfähig, arbeitswillig und arbeitslos sein.
- Die antragstellende Person muss für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, das heißt eine Beschäftigung aufnehmen können und dürfen.
- Die antragstellende Person muss die Anwartschaft erfüllen und darf die Bezugsdauer noch nicht ausgeschöpft haben.

Um die Anwartschaft zu erfüllen, müssen bei einer erstmaligen Inanspruchnahme in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung mindestens 52 Wochen an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachgewiesen werden; bei Jugendlichen unter 25 Jahren genügen 26 Wochen innerhalb des letzten Jahres ab Geltendmachung. Bei einer weiteren Inanspruchnahme sind 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres vor Geltendmachung Voraussetzung.

Die Bezugsdauer von Arbeitslosengeld richtet sich nach dem Alter der Person und der Anwartschaft: Prinzipiell steht Arbeitslosengeld für 20 Wochen zu — wenn allerdings in den letzten 5 Jahren vor Geltendmachung eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung im Ausmaß von 165 Wochen (3 Jahre) vorlag, erhöht sich die Bezugsdauer auf 30 Wochen. Die Bezugsdauer erhöht sich ferner auf

- 39 Wochen, wenn bei Antragstellung das 40. Lebensjahr vollendet ist und innerhalb der letzten 10 Jahre insgesamt 312 Wochen (6 Jahre) eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde,
- 52 Wochen, wenn bei Antragstellung das 50. Lebensjahr vollendet ist und innerhalb der letzten 15 Jahre insgesamt 468 Wochen (9 Jahre) eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde,
- 78 Wochen nach einer beruflichen Rehabilitation, die nach dem 31.12.2010 begonnen wurde.

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus einem Grundbetrag, Familienzuschlägen und einem allfälligen Ergänzungsbetrag (§ 20 Abs. 1 AIVG) zusammen. Der Grundbetrag richtet sich nach der Jahresbeitragsgrundlage des letzten (bei Antragstellung im 2. Halbjahr) bzw. des vorletzten Jahres (bei Antragstellung im 1. Halbjahr). Dieses Bruttoeinkommen ist in ein tägliches Nettoeinkommen umzurechnen — 55% davon entsprechen dem Grundbetrag des Arbeitslosen-

---

<sup>33</sup> Für eine detaillierte Darstellung der Leistungen siehe Glossar.

<sup>34</sup> Je nach Existenzsicherungsleistung werden Kranken-, Unfall- und/oder Pensionsversicherungsbeiträge aus der Arbeitslosenversicherung bestritten. Beziehenden von Arbeitslosen- oder Notstandshilfe sind Kranken-, Unfall und Pensionsversichert. In Österreich sind Personen auch dann Kranken- und Pensionsversichert, wenn sie nur aufgrund des Partnereinkommens keine Notstandshilfe erhalten.

geldes. Liege der Grundbetrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz<sup>35</sup>, wird er durch einen Ergänzungsbeitrag auf dieses Niveau angehoben. Allerdings ist diese Anhebung nur dann zulässig, wenn dadurch die Nettoersatzrate nicht über 60% (bei Alleinstehenden) bzw. 80% (bei Arbeitslosen mit Anspruch auf Familienzuschlag) des zuvor erzielten täglichen Nettoeinkommens steigt. 2012 lag der durchschnittliche Tagsatz bis 28,10 €.

### 3.2.1.2 Notstandshilfe

Ist die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld ausgeschöpft, kann Notstandshilfe beantragt werden. Notstandshilfe ist im Unterschied zum Arbeitslosengeld jedoch keine ausschließliche Versicherungsleistung. Die Personen müssen — ebenso wie beim Antrag auf Arbeitslosengeld für eine Vermittlung zur Verfügung stehen, arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sein — sich jedoch zusätzlich in einer Notlage befinden. Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation wird das gesamte Haushaltseinkommen herangezogen, d. h. auch das Partnereinkommen.<sup>36</sup> Darüber hinaus orientiert sich die Höhe der Notstandshilfe an der Höhe des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes und der Dauer des Arbeitslosengeldbezugs: Nach Einkommensanrechnung beträgt die Höhe der Notstandshilfe

- maximal 92% des zuvor bezogenen Arbeitslosengeldes, wenn dieses (ohne Familienzuschläge) über dem Ausgleichszulagenrichtsatz lag
- maximal 95% in allen anderen Fällen;
- wurde Arbeitslosengeld für 20 Wochen bezogen, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe maximal dem Ausgleichszulagenrichtsatz (837,63 €) entsprechen
- wurde Arbeitslosengeld für 30 Wochen bezogen, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe maximal dem Existenzminimum (977,0 €) entsprechen.

Familienzuschläge und Beihilfen während der Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung können den Betrag erhöhen. Bezogen werden kann Notstandshilfe zeitlich unbegrenzt, sie wird jedoch immer nur für maximal 52 Wochen gewährt und muss dann neuerlich beantragt werden. Der durchschnittliche Tagsatz lag 2012 bei 22,7 €.

Ein Kriterium für die Gewährung von Notstandshilfe (wie auch von Arbeitslosengeld) ist die Arbeitswilligkeit. Arbeitswilligkeit ist definiert als Bereitschaft, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, sich aus- oder weiterzubilden oder an einer Wiedereingliederungsmaßnahme teilzunehmen (§ 9 Abs. 1 AIVG). Die Kriterien für eine zumutbare Beschäftigung werden mit der Dauer der Arbeitslosigkeit gelockert. Für Kurzeitarbeitslose besteht ein gewisser Berufs- und Einkommenschutz<sup>37</sup>; für Langzeitarbeitslose sind allerdings die Zumutbarkeitsbestimmungen strikter: Nach 100 Tagen Arbeitslosengeldbezug kann eine arbeitslose Person auch auf einen Job, der nicht dem bisherigen beruflichen Tätigkeitsfeld entspricht, vermittelt werden.

<sup>35</sup> Im Ausgleichszulagenrichtsatz ist ein Wohnkostenanteil von 25% enthalten.

<sup>36</sup> Personen, denen nur aufgrund eines zu hohen Partnereinkommens keine Notstandshilfe gewährt wird, sind kranken- und pensionsversichert (§ 6 (2) Z. 4 AIVG).

<sup>37</sup> „In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Vermittlung außerhalb des bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht wesentlich erschwert wird.“ Quelle AMS: [http://www.ams.at/sfa/14666\\_14679.html#frage1](http://www.ams.at/sfa/14666_14679.html#frage1).

Gleichsam kann eine arbeitslose Person nach den ersten 120 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld nur auf einen Job vermittelt werden, dessen Entlohnung mindestens 75% des vorhergehenden Verdienstes beträgt (für die ersten 120 Tage des ALG-Bezugs sind es 80%).

### 3.2.2 *Steuerfinanzierte Leistungen: Bedarfsorientierte Mindestsicherung*

Die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) ist keine Versicherungsleistung, sondern eine bedarfsgeprüfte Sozialleistung. Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll all jenen ein Existenzminimum garantieren, die „[...] durch das vorgelagerte soziale Netz fallen oder von diesen Leistungen gar nicht bzw. nur unzureichend versorgt werden“ (Budimir et al., 2010). Ausschlaggebend für ihre Gewährung ist ausschließlich die Bedürftigkeit und nicht die bisherige Integration ins Erwerbsleben. Die Leistung wird, beitragsunabhängig, aus Steuermitteln gewährt. Personen, die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und arbeitsfähig sind, werden beim AMS zur Arbeitsuche vorgemerkt, wodurch ihnen alle Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stehen wie die Unterstützung bei der Arbeitssuche und alle Weiterbildungs- und Fördermaßnahmen zur dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Die Leistungshöhe aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung, der im Jahr 2013 bei 794,91 € netto für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende und 1.192,36 € netto für (Ehe)Paare liegt. Hierin enthalten ist bereits ein Wohnkostenanteil.<sup>38</sup>

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ersetzt seit September 2010 die Sozialhilfe. Mit der Reform der Sozialhilfe wurde auch die Notstandshilfe reformiert — so wurden die mindestsichernden Elemente durch eine Erhöhung der Nettoersatzrate bei niedriger Notstandshilfe (durch Einführung eines Ergänzungsbeitrags, analog zum Arbeitslosengeld)<sup>39</sup> und einer für die Betroffenen günstigeren Anrechnung des Partnereinkommens ausgebaut. Der Ergänzungsbeitrag wird aus den Beiträgen der Arbeitslosenversicherung bestritten und ist als Beitrag des Bundes zur Finanzierung der BMS zu sehen. Liegt die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung inklusive Ergänzungsbeitrag unter dem landesgesetzlichen Mindestbetrag der BMS, kann zusätzlich – sofern die Voraussetzungen gegeben sind (Vermögensprüfung etc.) – aus Landesmitteln eine BMS-Geldleistung gewährt werden.

### 3.2.3 *Einfluss auf die Erfassung von registrierter Arbeitslosigkeit*

In Österreich setzt sich die Zahl der beim AMS registrierten Arbeitslosen aus ArbeitslosengeldbezieherInnen, NotstandshilfebezieherInnen und Personen ohne Leistungsanspruch zusammen. Auch arbeitsfähige BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung fallen seit

---

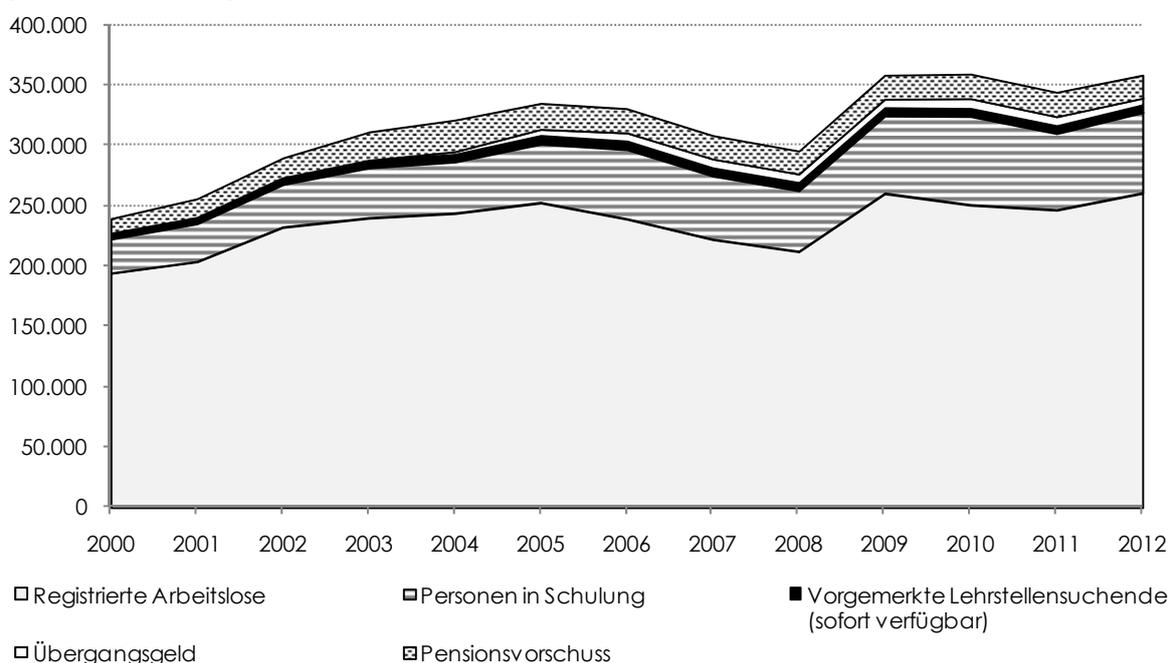
<sup>38</sup> <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/169/Seite.1693914.html>; der Wohnkostenanteil beträgt 25% und kann bei Bedarf gekürzt oder erhöht werden.

<sup>39</sup> Mit der Einführung der BMS wurde das System des Ergänzungsbeitrags zum Arbeitslosengeld in der Notstandshilfe abgebildet. Berechnungsbasis für die Notstandshilfe ist demnach die auf bis zu 60% erhöhte Nettoersatzrate bei Alleinstehenden bzw. die auf bis zu 80% erhöhte Nettoersatzrate bei LeistungsbezieherInnen mit Sorgepflichten.

der Einführung im September 2010 unter die zuletzt genannte Kategorie; zuvor konnten die arbeitsfähigen BezieherInnen offener Sozialhilfe als Arbeitslose ohne Leistungsanspruch in der Arbeitslosenstatistik erfasst werden. Diese Kategorie der Personen ohne Leistungsanspruch umfasst beispielsweise auch Jugendliche und junge Erwachsene direkt nach Abschluss der Ausbildung, Personen nach Selbstkündigung (während er Wartefrist auf Arbeitslosengeldbezug), längerfristig arbeitslose Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe nicht erfüllen, sowie zuvor atypisch Beschäftigte ohne Arbeitslosenversicherung, sofern sie beim AMS gemeldet sind.

Abbildung 3: Erweiterte Arbeitslosigkeit in Österreich (2000-2012)

Registrierte Arbeitslosigkeit und weitere Komponenten



Q: AMS, WIFO-Berechnungen.

Die registrierte Arbeitslosigkeit erfasst nicht alle Personen ohne Arbeit, die eine Arbeit suchen (Bock-Schappelwein, 2005). Laut Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) kann sich beim AMS nur registrieren lassen, wer arbeitslos, arbeitsfähig und arbeitswillig ist. Demzufolge fällt eine Reihe von Personen aus der Arbeitslosenstatistik heraus wie beispielsweise BezieherInnen von Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld, SchulungsteilnehmerInnen oder vorgemerkte Lehrstellensuchende. Werden BezieherInnen von Pensionsvorschuss oder Übergangsgeld, SchulungsteilnehmerInnen und sofort verfügbare Lehrstellensuchende in der Arbeitslosenstatistik mitberücksichtigt, erhöht sich die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2012 von 260.643 laut offizieller Statistik auf 357.488 (Abbildung 3).

### 3.3 Fazit

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland gibt es eine Arbeitslosenversicherungspflicht für unselbständig Beschäftigte (über der Geringfügigkeitsgrenze) sowie Ausnahmen bzw. freiwillige Versicherungsoptionen für bestimmte Gruppen von Erwerbstätigen. In beiden Ländern werden die Sozialversicherungsbeiträge gleichermaßen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen erhoben.

Die Ausgestaltung der Lohnersatzleistung in den beiden Ländern ist sehr ähnlich; insbesondere hinsichtlich der Höhe der Nettoersatzrate. Die Bezugsdauer ist im Regelfall in Deutschland doppel so lang wie in Österreich. Sie richtet sich in beiden Ländern nach den erworbenen Beitragszeiten zur Arbeitslosenversicherung und dem Alter bei Antragstellung. In Österreich ist die Anwartschaftszeit zusätzlich altersabhängig (Unterschiede zwischen Jugendlichen bis 24 Jahren und Erwachsene ab 25 Jahren).

Im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld folgt in Österreich die Notstandshilfe, in Deutschland das ALG II. Die Notstandshilfe wird ebenso wie das Arbeitslosengeld aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bezahlt; gleiches gilt für den Ergänzungsbeitrag, um den geringe Existenzsicherungsleistungen — als mindestsicherndes Element im Zuge der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Arbeitslosenversicherungsgesetz verankert — aufgestockt werden.<sup>40</sup> Das deutsche Arbeitslosengeld II wird dagegen ausschließlich aus allgemeinen Steuermitteln finanziert, da Geldleistungen und Maßnahmen für Langzeitarbeitslose seit den Hartz-Reformen überwiegend als gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen werden.

Voraussetzung für die Gewährung von Notstandshilfe in Österreich ist nicht nur Arbeitslosigkeit, sondern zusätzlich eine wirtschaftliche Notlage (Maßstab hierfür ist das Haushaltseinkommen). Arbeitslosigkeit stellt dagegen in Deutschland keine Voraussetzung für den Bezug von Grundsicherung (ALG II) dar. Voraussetzungen zum Bezug von Hartz IV sind Hilfebedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit. Die SGB II-Grundsicherung kann auch von erwerbstätigen GeringverdienerInnen als aufstockende Leistungen oder erwerbsfähigen Personen, die (vorübergehend und rechtlich begründet) nicht für eine Vermittlung am Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Notstandshilfe hängt — neben dem Haushaltseinkommen (Bedürftigkeitsprüfung) — vom zuvor bezogenen Arbeitslosengeld ab. In Deutschland ist die Grundsicherung ebenfalls bedürftigkeitsgeprüft, aber nicht auf das frühere Arbeitslosengeld bezogen. Sie besteht im Wesentlichen aus einem Pauschalbetrag (dem sogenannte Regelbedarf oder Regelsatz) sowie aus Leistungen für Unterkunft und Heizung<sup>41</sup> — unter Berücksichtigung von Größe

---

<sup>40</sup> Sofern diese aufgestockte Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe inklusive Ergänzungsbeitrag) unter dem landesgesetzlichen Mindestbetrag der bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt, kann zusätzlich – sofern die Voraussetzungen gegeben sind (Vermögensprüfung etc.) – aus Landesmitteln eine Einkommensergänzung in Form einer BMS-Geldleistung gewährt werden.

<sup>41</sup> Die tatsächlichen Kosten werden übernommen, sofern sie angemessen sind.

und Typ der Bedarfsgemeinschaft. Sowohl die österreichische Notstandshilfe als auch das Arbeitslosengeld II in Deutschland können grundsätzlich zeitlich unlimitiert bezogen werden.

Anders als in Deutschland werden in Österreich nicht die gesamten, tatsächlichen (angemessenen) Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Lediglich ein Teil der Wohnkosten wird — sofern ein sehr geringer Verdienst vorliegt — implizit bei der Bemessung der Existenzsicherungsleistung erfasst: Die Höhe der Notstandshilfe orientiert bei geringen Einkommen nicht nur an der Nettoersatzrate, sondern auch am Ausgleichszulagenrichtsatz<sup>42</sup>, der einen Wohnkostenanteil enthält.

Neben den direkten Geldleistungen an LeistungsempfängerInnen werden auch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. In Österreich sind dies, aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung, die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. In Deutschland werden für BezieherInnen von Arbeitslosengeld die gesetzlichen Beiträge für Krankenversicherung, Renten- und Pflegeversicherung abgeführt, für BezieherInnen von Grundsicherung (ALG II) dagegen nur die Kranken- und Pflegeversicherung, d. h. keine Rentenversicherung.

In Österreich besteht ein Rechtsanspruch auf passive (bzw. aktivierte passive) Leistungen, während in Deutschland über die passiven Leistungen hinaus auch ein Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (auf sogenannte Pflichtleistungen) besteht.

Die Ausgestaltung der Existenzsicherungsleistungen beeinflusst auch die Erfassung der Arbeitslosigkeit: In Deutschland scheint in der registrierten Arbeitslosigkeit nur ein Teil der BezieherInnen von Arbeitslosengeld II auf — und zwar jener, der arbeitslos gemeldet ist. Aufgrund der weit gefassten Definition von Erwerbsfähigkeit und der Tatsache, dass alle erwerbsfähigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft also z. B. auch Partner oder Kinder im Erwerbsalter zur Arbeitssuche verpflichtet sind, ist die Zahl der in der Arbeitslosenstatistik „sichtbaren“ ALG II-BezieherInnen im internationalen Vergleich relativ hoch.

Anders als in Deutschland werden in Österreich erwerbsfähige Familienangehörige im gemeinsamen Haushalt einer antragstellenden Person von Bedarfsorientierter Mindestsicherung (oder Notstandshilfe) nicht automatisch als arbeitslos registriert. Die Familienstruktur wird nur indirekt bei der Gewährung bzw. Bemessung von Notstandshilfe und Bedarfsorientierter Mindestsicherung berücksichtigt.

Sowohl in Deutschland als auch in Österreich haben rund 90% der bei der Arbeitsmarktverwaltung registrierten Arbeitslosen einen Leistungsbezug. Umgekehrt werden aber nicht alle Personen mit Leistungsbezug offiziell als arbeitslos gezählt. In beiden Staaten werden arbeitslose Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verschiedener Art teilnehmen (z. B. berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, vorruhestandsähnliche Regelungen) nicht zu den Arbeitslosen gezählt; sie haben zwar einen Anspruch auf Leistungen, scheinen allerdings nicht in der offiziellen Arbeitslosigkeitsstatistik auf.

---

<sup>42</sup> 2013 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz monatlich 837,63 €.

## 4 Aufkommen der Mittel für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik

In diesem Kapitel werden die öffentlichen Finanzierungsquellen für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik näher beleuchtet. Es werden die Quellen, aus denen die Ausgaben für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik gedeckt werden (Beitragsfinanzierung, Steuerfinanzierung, Beteiligung von Länder- und Gemeindebudgets sowie anderen Quellen) beschrieben. Zudem wird die Frage der Ausfallregelungen diskutiert. Abschließend werden die Finanzierungsstrukturen in Österreich und Deutschland miteinander verglichen.

### 4.1 Deutschland

Bei der Frage der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland muss zwischen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung) und Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) unterschieden werden.

#### 4.1.1 Aufkommen im SGB III

Die Leistungen nach dem SGB III werden überwiegend aus dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag von ArbeitnehmerInnen und Arbeitgebern finanziert. Die Bundesregierung genehmigt den Haushalt der BA und ersetzt aufgrund des § 363 SGB III die Kosten der BA, welche aus den zusätzlich übertragenen Aufgaben (wie zum Beispiel Auszahlung des Kindergeldes oder Arbeitslosengeld II) entstehen. Im Jahr 2011 beliefen sich die Einnahmen der BA auf 37,56 Mrd. €. Die Haupteinnahmequelle stellen die Beitragszahlungen mit 25,4 Mrd. € (das entspricht 2/3 der BA Einnahmen) dar (siehe Übersicht 1). Weitere Einnahmen stammen aus:

- Mitteln des Europäischen Sozialfonds,
- Einnahmen gemäß § 363 SGB III (Beteiligung des Bundes an der Arbeitsmarktförderung; „Mehrwertsteuerpunkt“<sup>43</sup>),
- Erstattung von Verwaltungskosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den Bund,
- Mitteln aus der Ausgleichsabgabeverordnung für Schwerbehinderte,
- Gebühren und sonstige Entgelte,
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung.

Die wesentlichen Ausgabenposten sind in 6 Kapitel untergliedert:

- Finanzierung der Leistungen der Arbeitsmarktförderung und der sonstigen Ausgaben,
- Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung sowie gesondert refinanzierte Ausgaben,
- Arbeitslosengeld und Erstattungen an andere Sozialversicherungsträger, Eingliederungsbeitrag (abgeschafft mit 01.01.2013),

---

<sup>43</sup> Als Ausgleich der BA-Mindereinnahmen durch die Beitragssenkung in 2006/2007 erhielt die BA zwischen 2007 und 2012 in jedem Kalenderjahr einen Prozentpunkt des allgemeinen Mehrwertsteueraufkommens. Zum 01.01.2013 wurde diese Beteiligung des Bundes abgeschafft.

- Verwaltungsausgaben SGB III und der Familienkasse, Dienstleistungen der BA für die Durchführung der SGB II-Grundsicherung,
- Personalausgaben.

Der Bund verpflichtet sich, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft erforderlichen Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen zu leisten, wenn die Mittel der BA nicht zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen ausreichen (§ 364 und § 365 SGB III).

Übersicht 1: Ausgaben und Einnahmen der BA in Mio. €

	2010	2011
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>37.070</b>	<b>37.564</b>
Beiträge der Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen	22.614	25.434
Beteiligung des Bundes an der Arbeitsmarktförderung (Mehrwertsteuerpunkt)	7.927	8.046
Verwaltungskostenerstattung SGB II	2.772	2.785
Umlagen und sonstige Einnahmen <sup>1</sup>	3.756	1.300
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>45.213</b>	<b>37.525</b>
Eingliederungstitel SGB III	2.887	2.257
Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung, darunter:	12.094	8.939
– Förderung der Berufsausbildung	941	865
– Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben	2.414	2.341
– Gründungszuschüsse	1.869	1.711
– Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	962	877
– Weitere Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung	5.526	2.836
– Sonstige Ausgaben	382	309
Beiträge zur Arbeitsmarktförderung, darunter:	22.796	19.040
– Eingliederungsbeitrag der BA an den Bund	5.256	4.510
– Erstattungen an die Renten- und Pflegeversicherung	198	72
– Arbeitslosengeld, Erstattungen an ausländischen Versicherungsträger	16.602	13.776
– Insolvenzgeld	740	683
Verwaltungsausgaben insgesamt inkl. Personalkosten SGB III, SGB II und Familienkasse	7.436	7.289
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-8.143</b>	<b>40</b>

Q: Statistik der BA, vereinfachte Darstellung: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A206-Finanzservice/Publikation/pdf/Haushaltsplan-2012.pdf> – <sup>1</sup> Inklusive ESF-Mittel.

Bis 2006 gab es eine Defizithaftung des Bundes für die BA; diese wurde mit 01.01.2007 aufgehoben und durch eine Beteiligung des Bundes im Rahmen des „Mehrwertsteuerpunktes“ (siehe Fußnote 26) als Ausgleich für die Beitragssenkungen der letzten Jahre ersetzt. Gleichzeitig hatte sich die BA zwischen 2005 und 2012 aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung an den Eingliederungs- und Verwaltungsausgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu beteiligen — quasi als Ausgleich für den Wegfall der Finanzierung von Eingliederungsleistungen für die ehemaligen ArbeitslosenhilfebezieherInnen.<sup>44</sup> Diese teils komplexen

<sup>44</sup> Im Jahr 2005 wurde erstmals ein Aussteuerungsbeitrag fällig. Dabei handelte es sich um Zahlungen der BA an den Bundeshaushalt, die für jeden Arbeitslosen, der aus dem System der Arbeitslosenversicherung bei erfolgloser Vermittlung in Arbeit in die überwiegend vom Bund finanzierte Grundsicherung für Arbeitssuchende wechselte, zu leisten waren. Da diese Regelung zu Fehlanreizen bei der Förderung und Vermittlung zum Nachteil schwer zu vermittelnder Arbeitsloser führte, wurde sie im Jahr 2008 durch den Eingliederungsbeitrag ersetzt. Beide Finanzierungsregelungen wurden aber als Verstoß gegen das Versicherungsprinzip heftig kritisiert. Eine von Gewerkschaften und Arbeitgeber-

Ausgleichsgeschäfte zwischen Bund und BA wurden nunmehr bereinigt — mit Jänner 2013 wurden die Einnahmen der BA aus dem Mehrwertsteerpunkt gestrichen, im Gegenzug entfallen die Ausgaben für den Eingliederungsbeitrag.

Ab 2013 erhält die BA zur Deckung von Defiziten nur noch unverzinsliche Darlehen aus Bundesmitteln, die in Jahren mit Überschüssen wieder zu tilgen sind.<sup>45</sup> Implizit wird damit unterstellt, dass die BA keine versicherungsfremden Leistungen mehr erbringt. Tatsächlich kommt die BA aber z. B. für die Rehabilitation von gesundheitlich eingeschränkten oder behinderten Menschen auf oder zahlt auch für die Eingliederung von Jugendlichen in Ausbildung und Beruf, was eher als gesamtgesellschaftliche Aufgaben angesehen werden kann.

*Übersicht 2: Entwicklung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (in % des Bruttoentgeltes) sowie der Einnahmen und Ausgaben der BA (in Mrd. €)*

*Beiträge der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen*

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beitragssatz	6,5	4,2	3,3	2,8	2,8	3,0*
Einnahmen	55,4	42,8	38,3	34,3	37,1	37,5
Ausgaben	44,2	36,2	39,4	48,1	45,2	37,5
Überschuss/Fehlbetrag	11,2	6,6	-1,1	-13,8	-8,1	0,0

Q: Bundesagentur für Arbeit (BA) – \*1,5% ArbeitgeberIn, 1,5% ArbeitnehmerIn.

Der Wegfall sowohl der Defizithaftung als auch der Ausgleichszahlungen des Bundes („Mehrwertsteerpunkt“) verstärken die Anforderungen an die BA zur Rücklagenbildung. Zwischen 2013 und 2016 stehen der BA aufgrund der wegfallenden Ausgleichszahlungen rund 5 Mrd. € weniger zur Verfügung. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Ausgaben und Einnahmen des BA Haushalts sehr konjunktursensibel sind. Um eine temporäre oder gar permanente Unterfinanzierung der BA zu vermeiden, müssen aus Überschüssen Rücklage gebildet werden, auch um für konjunkturell schlechte Zeiten vorzusorgen, zumal die BA keinen direkten Einfluss auf die Gestaltung der Beitragshöhe zur Arbeitslosenversicherung hat. Der Druck auf einen wirtschaftlichen und wirkungsorientierten Einsatz der Mittel wird dadurch erhöht. Neben weiteren Kürzungen im Eingliederungstitel will die BA ihre Verwaltungs- und Personalkosten um rund 1 Mrd. € verringern. Unter anderem ist die Streichung von 17.000 Stellen bis 2015 vorgesehen.

#### 4.1.2 *Aufkommen im SGB II*

Im Rechtskreis SGB II, der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende, gibt es eine Kostenteilung zwischen Bund und Kommunen (siehe auch Kapitel 2.1.2). Im Jahr 2011 beliefen sich die Leistungen des Bundes und der Kommunen im Rahmen der SGB II-Grundsicherung auf 41,39 Mrd. € (siehe Übersicht 3). Die Kommunen übernehmen einen Teil der Kosten für

---

vertreterInnen unterstützte Verfassungsbeschwerde im August 2010 wurde vom Bundesverfassungsgericht jedoch nicht zur Entscheidung angenommen. Mit 01.01.2013 entfallen die Ausgaben für den Eingliederungsbeitrag.

<sup>45</sup> Damit ist die BA seit 2013 im Grunde beitragsfinanziert. Geblieben ist die Erstattung der Verwaltungskosten im SGB II aus Steuermitteln, da die BA im Auftrag des Bundes an der Umsetzung des SGB II beteiligt ist.

Unterkunft und Heizung sowie die Personal- und Verwaltungskosten für den Vollzug kommunaler SGB II-Aufgaben, die Ausgaben für spezielle kommunale Eingliederungsleistungen wie Schuldner- oder Suchtberatung<sup>46</sup> und psychosoziale Betreuung, und seit 2012 die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket.<sup>47</sup>

Übersicht 3: Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bund und Kommunen)

	2010		2011	
	Ausgaben	In %	Ausgaben	In %
<b>Insgesamt, davon...</b>	<b>46.894.496.269</b>	<b>100,0</b>	<b>41.388.255.389</b>	<b>100,0</b>
...Verwaltungskosten	4.204.324.911	9,0	4.162.364.878	10,1
...Eingliederungsleistungen	5.709.177.960	12,2	3.955.423.600	9,6
...Arbeitslosengeld II/Sozialgeld	15.886.091.561	33,9	14.155.619.212	34,2
...Kosten der Unterkunft und Heizung	13.823.225.469	29,5	13.622.143.405	32,9
...Abweichend zu erbringende Leistungen	256.380.916	0,5	201.196.236	0,5
...Ausgaben für Leistungen zur Sozialversicherung	7.015.295.451	15,0	5.291.508.058	12,8
Nachrichtlich: Leistungen für Bildung und Teilhabe <sup>1</sup>	n. a.		n. a.	

Q: Statistik der Bundesagentur für Arbeit – <sup>1</sup> Es liegen nicht für alle Jobcenter Werte für 2011 vor, weshalb keine Summen gebildet werden können. Zusätzlich zu den Eingliederungsleistungen gab der Bund für zeitlich befristete Bundesprogramme (Beschäftigungspakte für Ältere in den Regionen – Perspektive 50 Plus, Kommunal-Kombi und Beschäftigungsphase „Bürgerarbeit“) rund 500 Mio. € aus. Diese Ausgaben sind in der Übersicht ebenfalls nicht aufgeführt.

Von den Gesamtausgaben in Höhe von 41,4 Mrd. € für das SGB II im Jahr 2011 werden etwa 9 Mrd. € von den Kommunen aufgebracht. Dies betraf insbesondere die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Die restlichen 33 Mrd. € wurden vom Bund aufgebracht. Dazu zählen auch die arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen<sup>48</sup>, die sich im Jahr 2011 auf rund 4 Mrd. € beliefen. An den Eingliederungsleistungen hat sich die BA bis 2012 aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung durch Überweisung an den Bund beteiligt. Die im SGB II zur Verfügung ste-

<sup>46</sup> Die Ausgaben für kommunale Eingliederungsleistungen wie Schuldnerberatung sind in Übersicht 3 nicht aufgeführt, da die Kommunen keine Angaben dazu machen.

<sup>47</sup> Das zum 1. Januar 2011 eingeführte Bildungs- und Teilhabepaket stellt ein neuartiges Instrument der Familien- und Sozialpolitik dar. Im Mittelpunkt steht die gezielte Förderung und Unterstützung der Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die Leistungen der Grundsicherung (SGB II und SGB XII) erhalten, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Neben den regulären Leistungen (z.B. ALGII/Sozialgeld) gibt es also zweckgebundene Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Damit wurde die Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 umgesetzt, Bildung bei der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern zu berücksichtigen. Gefördert werden – auf Antrag – Schulausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten; ein Schulbedarfspaket für Anschaffungen wie z. B. Schulranzen, Schülerbeförderungskosten, Lernförderung für Schülerinnen und Schüler (Nachhilfe), Zuschuss zum Mittagessen, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, z. B. Musikunterricht, Sport).

<sup>48</sup> Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit umfassen die meisten Leistungen der Arbeitsförderung aus dem SGB III, wie z. B. berufliche Weiterbildung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und Eingliederungszuschüsse (aber nicht: Gründungszuschüsse). Darüber hinaus können für ALG II-BezieherInnen spezifische Maßnahmen nach § 16b-f SGB II wie Einstiegsgehalt oder Arbeitsgelegenheiten erbracht werden. Von kommunaler Seite stehen weitere Leistungen zur Verfügung, soweit sie für die Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind: Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung (sogenannte kommunale Eingliederungsleistungen).

henden Eingliederungsmittel werden vorab im Rahmen der Haushaltsbudgetierung determiniert und den einzelnen Jobcentern verbindlich zugewiesen. Über den konkreten Instrumentenmix und den entsprechenden Mitteleinsatz wird auf Basis des verfügbaren Budgets dezentral entschieden, eine direkte Steuerung seitens des Bundes ist nicht möglich.

Werden Maßnahmen der SGB III-Arbeitsmarktförderung von ALG II-EmpfängerInnen (Grundsicherungsleistung) in Anspruch genommen, so werden sie anteilig aus Steuermitteln finanziert. Einige Maßnahmen, die ALG II-EmpfängerInnen vorbehalten sind, sind nur im SGB II geregelt. Diese Maßnahmen werden gänzlich aus Steuermitteln finanziert. Dazu zählen die freie Förderung SGB II, der Beschäftigungszuschuss, die Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt- und Mehraufwandsvariante sowie das Einstiegs geld für sozialversicherungspflichtige und für selbständige Tätigkeit. Im Jahr 2011 beliefen sich die Bundesausgaben für aktive Eingliederungsmaßnahmen auf insgesamt rund 4,5 Mrd. € (SGB II: 3,955 Mrd. € und Bundesprogramme: 0,49 Mrd. €).

## 4.2 Österreich

Arbeitsmarktpolitik ist in Österreich prinzipiell eine Bundeskompetenz – der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gibt arbeitsmarktpolitische Ziele vor (§ 4 AMSG), die vom Arbeitsmarktservice (AMS) umgesetzt werden. Länder und Gemeinden können im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten ebenfalls arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanzieren. Diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen müssen in Übereinstimmung mit den Regelungen auf Bundesebene sein.

Die quantitativ bedeutendste Finanzierungsquelle der Arbeitsmarktpolitik – geregelt im Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG) – ist der Arbeitslosenversicherungsbeitrag, eine zweckgebundene Einnahme. Aus diesem Titel wurden im Jahr 2011 gut 5.024,5 Mio. € eingenommen.<sup>49</sup> Neben den Beiträgen der Arbeitgeber und Versicherten stehen dem AMS gemäß § 1 Abs. 1 des AMPFG noch folgende Einnahmen zur Verfügung:

- Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF),
- die 2013 eingeführte Auflösungsabgabe der Dienstgeber gemäß § 2b AMPFG,
- ein Beitrag der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie
- sonstige bundesgesetzlich vorgesehenen Beiträge und
- sonstige zur Verfügung gestellte Mittel.

Aus diesen Einnahmen sind gemäß § 1 Abs. 2 AMPFG folgende Ausgaben zu bestreiten:

- Personal- und Sachausgaben des AMS,
- finanzielle Leistungen des AMS gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück AMSG (dazu zählen Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 bis 38 AMSG – Kombilohn, Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts, Beihilfen zum Solidaritätsprämienmodell, Beihilfen bei Kurzarbeit, Aktivierungsbeihilfe),

---

<sup>49</sup> Bundesvoranschlag 2013, Anhang zum Teilheft „Detailbudget 20.01.03: Leistungen/Beiträge BMASK“  
[http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2013/bfa/teilhefte/UG20/UG20\\_Anhang\\_Teilheft\\_20.01.03\\_2013.pdf](http://www.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2013/bfa/teilhefte/UG20/UG20_Anhang_Teilheft_20.01.03_2013.pdf)

- Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) zur Existenzsicherung und zum Übertritt in die Pension ,
- Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (SUG) zum Übertritt in die Pension,
- Kurzarbeitsbeihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) und
- sonstige Ausgaben und Überweisungen gemäß AMPFG (z. B. Kostenersatz für statistische Erhebungen, Einhebungsvergütung an die Sozialversicherungsträger).

Bei der Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen (Gebarung) der Arbeitsmarktpolitik ist zwischen der zweckgebundenen Gebarung und der nicht zweckgebundenen Gebarung (Bundesgebarung) zu unterscheiden.<sup>50</sup> Bei der zweckgebundenen Gebarung sind bestimmte Einnahmen für bestimmte Ausgaben reserviert. Zu den Ausgaben, die nicht aus den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen sondern aus allgemeinen Steuermitteln oder anderen Quellen bestritten werden, zählen die Überbrückungshilfen für ehemals öffentlich Bedienstete (entspricht dem Arbeitslosengeld) sowie Beihilfen des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) nach § 19 BAG und der ESF. Aus den Mitteln des Insolvent-Entgelt-Fonds wird die betriebliche Lehrstellenförderung finanziert, die über die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer abgewickelt wird (2011 betrug sie 159 Mio. €).<sup>51</sup> 2011 beliefen sich die gesamten Bundesausgaben für Arbeitsmarktpolitik auf 6.007 Mio. €, wovon lediglich 3,9% (235 Mio. €) auf die nicht zweckgebundene Gebarung entfielen.<sup>52</sup>

Übersicht 4: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik, in Mio. €

	2010	2011
<b>Zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>6.061</b>	<b>5.771</b>
<b>Nicht-Zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik</b>	<b>277</b>	<b>235</b>
AMP-Maßnahmen EU (Kofinanzierungsanteil ESF)	80	72
IEF Lehrlingsausbildungsprämie	30	
IEF Beihilfen nach § 19 BAG	163	159
Überbrückungshilfe an ehemals öffentlich Bediensteter	4	4
<b>Summe</b>	<b>6.338</b>	<b>6.007</b>

Q.: Wirtschafts- und Arbeitsmarktinformationssystem ELISweb des BMASK: Ausgabenkategorien der Gebarung – aktive und passive Ausgaben, 2008-2012, <http://www.dnet.at/elis/Gebarung.aspx>

Übersteigen in einem Jahr die Ausgaben die Einnahmen, ist der Abgang vom Bund aus nicht zweckgebundenen Mitteln (§ 6 AMPFG) auszugleichen<sup>53</sup>; 2011 betrug er -739,4 Mio. € (das

<sup>50</sup> „Die Arbeitsmarktpolitik ist Teil des Gesamthaushaltes des Bundes. Während jedoch für den Gesamthaushalt ein Gesamtbedeckungsgrundsatz besteht, d. h. sämtliche Einnahmen sind für sämtliche Ausgaben zu verwenden, zählt die Arbeitsmarktpolitik zu einer zweckgebundenen Gebarung [...]“ Somit sind die Einnahmen zweckgebunden und für bestimmte Ausgaben reserviert.

[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht\\_2011-2012.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht_2011-2012.pdf)

<sup>51</sup> [http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/arbeitsmarktpolitik\\_web.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/arbeitsmarktpolitik_web.pdf)

<sup>52</sup> Wirtschafts- und Arbeitsmarktinformationssystem ELISweb des BMASK: Ausgabenkategorien der Gebarung – aktive und passive Ausgaben, 2008-2012, <http://www.dnet.at/elis/Gebarung.aspx>

<sup>53</sup> Die Defizithaftung betrifft den übertragenen Wirkungsbereich – somit jene Ausgaben, die im Rahmen der Vollziehung der übertragenen Gesetze dem AMS entstehen; sprich Ausgaben im Zusammenhang mit der Auszahlung der Leistungen nach dem AIVG und der Umsetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik nach dem AMSG und dem AMFG. Die Ausgaben des AMS im eigenen Wirkungsbereich sind durch die Präliminarien (§ 41 AMSG) begrenzt (Ausgaben

entspricht 13% der Ausgaben). Übersteigen in einem Jahr die zweckgebundenen Einnahmen die zweckgebundenen Ausgaben, muss der Bund diesen Überschuss an das AMS überweisen (Überschussabfuhr) und wird vom AMS der Arbeitsmarktrücklage zugeführt (§ 50 AMSG). Neben einem allfälligen Überschuss an Einnahmen muss der Bund die Hälfte der mit Jänner 2013 eingeführten Auflösungsabgabe<sup>54</sup> der Arbeitsmarktrücklage zuführen und zweckgebunden „für Beihilfen an Unternehmen zur Förderung der Beschäftigung älterer Personen“ verwenden (§ 2b Abs. 3 AMPFG). Ebenfalls dieser Arbeitsmarktrücklage zugeführt werden müssen 41% jener Mehreinnahmen, die zwischen 2011 und 2015 durch die Änderung bzw. den Entfall des § 2 Abs. 8 AMPFG erzielt werden (Wiedereinführung der Arbeitslosenversicherungspflicht von älteren ArbeitnehmerInnen unter 60 Jahren).<sup>55</sup>

*Übersicht 5: Entwicklung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung (in % des Bruttoentgeltes) sowie der Einnahmen und Ausgaben des AMS (in Mio. €)*

*Beiträge der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen*

	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beitragssatz	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Einnahmen	4.425,538	4.307,367	4.723,398	4.676,971	4.818,051	5.032,011
Rücklagenauflösung	10,000	13,000	0,000	-	-	-
Ausgaben	4.912,233	4.744,192	4.723,398	5.685,988	6.061,062	5.771,399
Überschuss/Fehlbetrag	-476,695	-423,825	+73,563	-1.009,017	-1.243,011	-739,388

Q.: AMS Geschäftsberichte 2006 bis 2011.

Übersicht 6 illustriert die Verteilung der Mittel in der zweckgebundenen Gebarung. Auf der Einnahmeseite dominiert der Arbeitslosenversicherungsbeitrag — 99,9% der Einnahmen der zweckgebundenen Gebarung „Arbeitsmarktpolitik“ stammen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen. Auf der Ausgabenseite entfallen drei Viertel der Ausgaben auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz — hierzu zählen als größte Ausgabenblöcke das Arbeitslosengeld (35% der Leistungen nach dem AIVG<sup>56</sup>) und die Notstandshilfe (23% der Leistungen nach dem AIVG<sup>57</sup>); des weiteren zählen zu den Leistungen nach dem AIVG das Weiterbildungsgeld, das Übergangsgeld, das Altersteilzeitgeld, Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungsbeiträge, Krankengeldaufwand, Überweisungen nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), Krankenscheingebühr und Leistungen gemäß EWR-Abkommen. Der zweitgröß-

---

für Personal- und Sachaufwand im Rahmen des Vollzugs der Gesetze).  
[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht\\_2011-2012.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht_2011-2012.pdf)

<sup>54</sup> Beschäftigungsverhältnisse, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen sowie freie Dienstverträge, die nach dem 31.12.2012 aufgelöst werden, unterliegen einer Auflösungsabgabe. Im Jahr 2013 sind es einheitlich 113 €. Sie wird jährlich aufgewertet.

[http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel\\_content/cmsWindow?p\\_pubid=658484&action=2&p\\_menuid=499&p\\_tabid=5](http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=658484&action=2&p_menuid=499&p_tabid=5)

<sup>55</sup> Ein Teil der Mehreinnahmen fließt in den Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 14 Abs. 1 AMPFG), ein Teil wird der Arbeitsmarktrücklage zugeführt (§ 15 Abs. 1 AMPFG).

<sup>56</sup> Ohne Sozialversicherungsbeiträge.

<sup>57</sup> Ohne Sozialversicherungsbeiträge.

te Posten sind mit 883,637 Mio. € die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik, gefolgt von den Verwaltungskosten des AMS und den Personalaufwand für Beamte (in Summe 444,712 Mio. €). Daneben gibt es noch eine Reihe kleinerer Ausgabeposten wie die Überweisung für Maßnahmen gemäß § 51a AMSG im Rahmen der unternehmensbezogenen Förderung (Förderung von Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen durch das Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)), die Einhebungsvergütung an die Krankenversicherungsträger, die Sonderunterstützung für ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaus, die Überweisung an den IEF<sup>58</sup>, der Beitrag zu den Aufwendungen nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG) und die Dotierung der Arbeitsmarktrücklage nach § 15 AMPFG.

Übersicht 6: Zweckgebundene Gebarung Arbeitsmarktpolitik, in Mio. €

	2010	2011
<b>Einnahmen insgesamt</b>	<b>4.818,051</b>	<b>5.032,011</b>
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	4.772,746	5.024,538
Sonstige Einnahmen (Überweisung von der BUAK)	5,289	7,471
AMP-Maßnahmen (Kostenbeiträge Dritter für AMP-Programme)	0,016	0,002
Überweisung vom AMS – Rücklagenauflösung	40,000	0,000
<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>6.061,062</b>	<b>5.771,399</b>
Ämter des AMS (Personalaufwand Beamte)	54,282	53,841
Arbeitsmarktpolitische Förderungen (AMP-Maßnahmen AMSG/AMFG)	995,764	883,637
Überweisung für sonstige Maßnahmen: Betriebliche Förderungen des BMWA <sup>1</sup>	21,802	21,802
Überweisung für sonstige Maßnahmen: Einhebungsvergütung an KV-Träger	27,255	27,828
Überweisung für sonstige Maßnahmen: Sonderunterstützung	35,195	31,676
Überweisung für sonstige Maßnahmen: gemäß IEF (§ 14 AMPFG) <sup>2</sup>	-	3,977
Überweisung für sonstige Maßnahmen: Schlechtwetterentschädigung (SWE)	2,500	2,500
Leistungen nach dem AIVG <sup>3</sup>	4.556,524	4.351,290
Überweisung an das AMS: Überschuss	-	-
Überweisung an das AMS: gemäß § 15 AMPFG <sup>4</sup>	0,000	3,977
Überweisung an das AMS: Verwaltungskosten AMS (Präliminarien) <sup>5</sup>	367,741	390,871
<b>Finanzierungssaldo (Abgang)</b>	<b>1.243,012</b>	<b>739,388</b>

Q: AMS Geschäftsbericht 2010 und 2011. — <sup>1</sup> Betriebliche Förderung gemäß § 51a AMFG: Die unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung wird von der AWS (Austria Wirtschafts-Service GmbH) abgewickelt. — <sup>2</sup> Der Bund hat in den Jahren 2011 bis 2015 Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den IEF (§ 14 AMPFG) zu überweisen (und zwar 41% der Mehreinnahmen, die aus der Wiedereinführung der Arbeitslosenversicherungspflicht von älteren ArbeitnehmerInnen unter 60 Jahre stammen). — <sup>3</sup> Zu den Leistungen nach dem AIVG zählen: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Übergangsgeld, Altersteilzeitgeld, Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungsbeiträge, AIG-EWR Abkommen, Ersatz-Krankenstandstage/KS-Gebühr/DLS. — <sup>4</sup> 41% der Mehreinnahmen, die aus der Wiedereinführung der Arbeitslosenversicherungspflicht von älteren ArbeitnehmerInnen unter 60 Jahre stammen, sind der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen. — <sup>5</sup> Personalaufwand (ohne Beamte).

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt seit Jahren konstant 6% der Bemessungsgrundlage (monatliche Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen) und wird zu gleichen

<sup>58</sup> Der Bund hat in den Jahren 2011 bis 2015 Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik an den IEF (§ 14 AMPFG) zu überweisen – und zwar 41% der Mehreinnahmen, die aus der Wiedereinführung der Arbeitslosenversicherungspflicht von älteren ArbeitnehmerInnen unter 60 Jahre stammen.

Teilen von den ArbeitnehmerInnen und den ArbeitgeberInnen getragen. Ausnahmen gibt es bei geringen Einkommen — je nach Einkommen liegt der Beitragssatz für die Versicherten zwischen 0% und 2% (siehe Kapitel 3.2.1). Der altersbedingte Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrags wurde wieder abgeschafft. Einen prozentuellen Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag müssen ArbeitgeberInnen leisten — es handelt sich dabei um den Insolvent-Entgeltssicherungsbeitrag (IESG-Beitrag), der aktuell bei 0,55% der Bemessungsgrundlage liegt. Auf Basis des Bundesfinanzrahmens und des Bundesfinanzierungsgesetzes beschließt der Verwaltungsrat einen längerfristigen Plan und legt darin den Förderpfad fest. Der bietet die primäre Grundlage für die Festlegung des Förderbudgets. Die budgetierten Mittel umfassen die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der zweckgebundenen Gebarung (AMP-Maßnahmen AMSG/AMFG) und in der nicht-zweckgebundenen Gebarung (AMP Maßnahmen EU — ESF Mittel).<sup>59</sup>

Übersicht 7: Arbeitsmarktpolitik in Oberösterreich und Wien, 2005 bis 2008

	2005	2006	2007	2008
Ausbezahlte Mittel für die Arbeitsmarktförderung, in Mio. €				
Oberösterreich	32,1	31,5	33,3	35,5
Wien <sup>1</sup>	21,4	23,2	25,2	24,2
Arbeitslosenquote, in %				
Oberösterreich	4,7	4,3	3,6	3,5
Wien	9,7	9,3	8,5	7,8
Anteil an den gesamten Mitteln im Bundeslandes, in %				
Oberösterreich	28,4	21,2	22,9	23,2
Wien	9,6	7,9	8,5	8,0

Q: Rechnungshof 2011 – Übersicht Seite 75 und 90. – <sup>1</sup> Exklusive Beratungen von ArbeitnehmerInnen.

Arbeitsmarktpolitik kann auch von den Ländern und Gemeinden betrieben werden. Die Datenlage dazu ist jedoch in Österreich dürrig, da es keine zentrale und einheitliche Erfassung der Landes- bzw. Gemeindeausgaben gibt. Exemplarisch sollen die arbeitsmarktpolitischen Ausgaben für zwei Bundesländer dargelegt werden — Wien und Oberösterreich. Basis hierfür ist ein Bericht des Rechnungshofs aus dem Jahr 2011, der die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte und Ziele in den beiden Bundesländern geprüft hat. Dabei zeigt sich, dass in den Jahren 2005 bis 2008 das Land Oberösterreich zwischen 31,5 Mio. € und 35,5 Mio. € jährlich für Arbeitsmarktförderung ausgab. In Wien wendete der WAFF im Vergleichszeitraum zwischen 21,4 Mio. € und 25,2 Mio. € auf — für die Beratung von ArbeitnehmerInnen brachte der WAFF zusätzlich im Jahr 2008 rund 6,7 Mio. € auf. Gemessen an den gesamten Mitteln, die von AMS und dem Land für Arbeitsmarktförderung verwendet wurden, betrug — zwischen 2005 und 2008 — der jährliche, arbeitsmarktpolitische Beitrag des WAFF in Wien durchschnittlich 8,5%,

<sup>59</sup> Für 2013 sind beispielsweise – bei einer unterstellten Arbeitslosenquote von 7,4% — insgesamt 977 Mio. € für aktive Arbeitsmarktpolitik veranschlagt, das liegt um 21 Mio. € über dem Erfolg von 2011 (Bundesvoranschlag 2013: [https://service.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2013/bfg/teilhefte/\\_start\\_teilhefte.htm](https://service.bmf.gv.at/BUDGET/budgets/2013/bfg/teilhefte/_start_teilhefte.htm), Seite 14).

jener des Landes Oberösterreich 23,9%. Die verausgabten Landesmittel in den beiden Bundesländern leisten folglich einen ergänzenden Beitrag. Sie sind geeignet, einen spezifischen, regionalpolitischen Schwerpunkt zu setzen. Das Gros der Arbeitsmarktförderung wird in Österreich vom AMS abgewickelt.

Aus allgemeinen Steuermitteln (Bundeshaushaltsbudget), dem Ausgleichstaxfonds<sup>60</sup> und dem ESF werden die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Bundessozialamtes bestritten. Das Bundessozialamt ist eine „nachgeordnete Dienststelle des BMASK und versteht sich als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung“.<sup>61</sup> Das Bundessozialamt koordiniert die berufliche Rehabilitation sowie die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung (sogenannte „begünstigte Behinderte“).<sup>62</sup>

### 4.3 Fazit

Arbeitsmarktpolitik wird in Österreich überwiegend aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten; in Deutschland richtet sich die Finanzierungsquelle nach dem Rechtskreis: Die Existenzsicherungsleistungen nach dem SGB III (ALG) werden aus dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen finanziert. Die Existenzsicherungsleistung nach dem SGB II (Grundsicherung für alle Erwerbsfähigen) dagegen aus allgemeinen Steuermitteln; Bund und Kommunen teilen sich die Kosten, wobei der Bund rund 80% und die Kommunen rund 20% beisteuern. Das unterschiedliche nationale Leistungsspektrum, welches aus dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversicherung finanziert wird, schlägt sich auch in unterschiedlich hohen Beitragssätzen nieder: Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt in Österreich 6%, während er in Deutschland mit 3% nur halb so hoch ist (und nur im Rahmen des SGB III Anwendung findet). In Österreich werden aus den Beiträgen nicht nur das Arbeitslosengeld, sondern auch die Notstandshilfe und der Ergänzungsbeitrag in der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezahlt. Entsprechende existenzsichernde Leistungen werden in Deutschland aus dem allgemeinen Steueraufkommen finanziert.

Von den unterschiedlichen Finanzierungsströmen im SGB III und SGB II sind nicht nur die Existenzsicherungsleistungen (passiven Leistungen) betroffen, sondern auch die aktiven Maß-

---

<sup>60</sup> Unternehmen ab 25 Mitarbeiter sind verpflichtet, pro 25 Beschäftigte eine begünstigt behinderte Person einzustellen. Hält sich das Unternehmen nicht an diese Verpflichtung, wird ihm für das Jahr eine Ausgleichstaxe vorgeschrieben (Behinderteneinstellungsgesetz – BEinstG). Aus dem Topf stehen jährlich Mittel in Höhe von ca. 90 Mio. € zur Verfügung. [http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/UnternehmerInnen/Ausgleichstaxe\\_und\\_Praemie](http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/UnternehmerInnen/Ausgleichstaxe_und_Praemie)

<sup>61</sup> [http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht\\_2011-2012.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht_2011-2012.pdf)

<sup>62</sup> Gesetzlich festgestellte Behinderungen gemäß Behinderteneinstellungsgesetz, Opferfürsorgegesetz und/oder Landesbehindertengesetz. Das AMS betreut Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen, dazu zählen nicht nur „begünstigte Behinderte“, sondern berücksichtigt werden auch Personen mit „[...] physischen, psychischen oder geistigen Einschränkungen, sofern diese durch ärztliche Gutachten belegt wurden und sich dadurch maßgebliche Schwierigkeiten bei der Vermittlung oder nur eingeschränkte Berufsmöglichkeiten für Betroffene ergeben“.

[http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht\\_2011-2012.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht_2011-2012.pdf)

nahmen: Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, die im SGB III geregelt sind, werden aus Versicherungsbeitragsmitteln finanziert; werden sie allerdings von ALG II-EmpfängerInnen (Grundsicherungsleistung) in Anspruch genommen, erfolgt die Finanzierung anteilig aus Steuermitteln. Maßnahmen, die ausschließlich ALG-II-EmpfängerInnen vorbehalten sind, werden ausschließlich aus Steuermitteln finanziert. Während in Deutschland die aktive Arbeitsmarktpolitik nach Rechtskreisen geregelt ist, und damit unterschiedliche Zuständigkeiten und Finanzierungsströme implizieren, ist sie in Österreich unabhängig vom Leistungstitel, einheitlich geregelt.

Da sich in Deutschland mit dem Wechsel von Arbeitslosengeld in Grundsicherung (ALG II) nicht nur die organisatorische Zuständigkeit sondern auch die Finanzierungsquellen für aktive und passive Leistungen ändern, können — wenn nicht mit einem internen Zielsystem gegengesteuert wird — Fehlanreize bei der Förderung und Vermittlung zum Nachteil schwer zu vermittelnder Arbeitsloser entstehen. In Österreich bleibt dagegen stets das AMS für Erwerbslose zuständig.

Ein weiterer Unterschied zwischen Österreich und Deutschland in der Frage der Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik ist die Defizithaftung des Bundes. Übersteigen in einem Jahr die Ausgaben die Einnahmen, ist der Abgang in Österreich vom Bund zu tragen; Einnahmeüberschüsse sind der Arbeitsmarktrücklage zuzuführen. In Deutschland wurde dagegen die Defizithaftung des Bundes im Jahr 2007 abgeschafft. Die BA muss Defizite durch die Aufnahme von zinsenlosen Darlehen begleichen — die sie in Jahren des Überschusses wieder zurück bezahlen muss. Dadurch verstärken sich die Anforderungen an die BA zur Rücklagenbildung durch wirtschaftliches Handeln.

## 5 Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik

Nachdem in den Kapiteln 2 bis 4 institutionelle Aspekte und die Finanzierungsquellen von Arbeitsmarktpolitik behandelt und etwaige Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich aufgezeigt wurden, werden in diesem Kapitel die Unterscheidungsmerkmale in der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik näher beleuchtet; einerseits wird das quantitative Ausmaß des Unterschieds in der LMP-Datenbank (Kapitel 5.1) dargestellt, andererseits wird untersucht, inwieweit statistische Faktoren (d. h. etwaige Unterschiede in der Erfassung von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in der LMP-Datenbank) oder die Schwerpunktsetzung in der nationalen Arbeitsmarktpolitik zu Unterschieden in der Ausgabenstruktur zwischen Deutschland und Österreich beitragen (Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3).

Die Grundlage der Analyse bilden die international vergleichbaren Daten zur Höhe und Verwendung der Mittel für Arbeitsmarktpolitik aus der LMP-Datenbank von Eurostat.<sup>63</sup> Darin werden nationale Informationen zu den öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik bzw. den dadurch erfassten Personenkreis mittels einer standardisierten Erfassungsmethode international vergleichbar gemacht. Konkret werden in dieser Erhebung folgende Aktivitäten des Staates erfasst: "Staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt, die auf ein effizientes Funktionieren des Arbeitsmarktes abzielen und Ungleichgewichte korrigieren. Diese unterscheiden sich von anderen, allgemeinen beschäftigungspolitischen Eingriffen darin, dass sie selektiv auf bestimmte Zielgruppen auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet sind."<sup>64</sup> Folglich werden in dieser Erhebung all jene Maßnahmen, die in ihrer Ausrichtung nicht zielgruppenspezifisch sind, ausgeblendet. Ausgeklammert werden aufgrund des Fokus auf arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in der LMP-Datenbank auch sozialpolitische Aktivitäten eines Staates, wie beispielsweise die geschützten Werkstätten für Behinderte in Österreich oder existenzsichernde Sozialleistungen.

Zu beachten gilt ferner, dass sowohl Deutschland als auch Österreich in dieser Datenbank beinahe ausschließlich die öffentlichen Ausgaben auf Bundesebene für Arbeitsmarktpolitik melden.<sup>65</sup> Ausgaben der Länder (und Gemeinden)<sup>66</sup> werden dagegen (weitgehend) nicht an die LMP-Datenbank übermittelt. Aufgrund dieser Eingrenzung liefert diese Datenbank zwar wertvolle Hinweise für einen internationalen Vergleich, allerdings im Falle von Deutschland und Österreich keine umfassende Darstellung aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Land bzw. zur Existenzsicherung bei Arbeitslosigkeit oder Hilfsbedürftigkeit.

---

<sup>63</sup> LMP-Datenbank; LMP steht für Labour Market Policy (Arbeitsmarktpolitik), Statistiken zur Arbeitsmarktpolitik.

<sup>64</sup> Eurostat Homepage: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/labour\\_market/labour\\_market\\_policy](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/labour_market/labour_market_policy), (3.6.2013).

<sup>65</sup> Österreich: BMASK, AMS, BSB, IESG, BUAK, BMWFJ (Umstrukturierung). Deutschland: Bundesagentur für Arbeit, Bund, Kommunen.

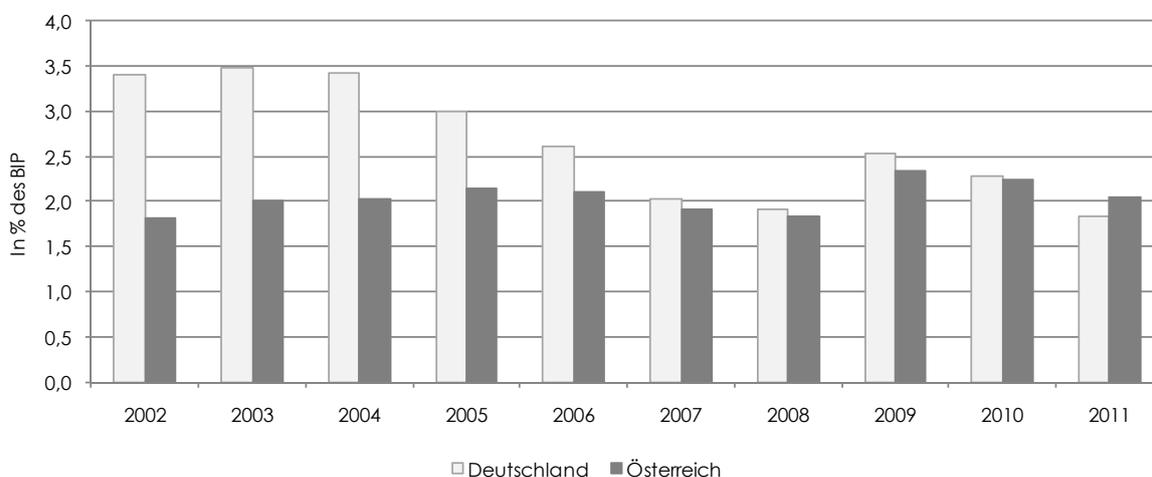
<sup>66</sup> In Deutschland werden die Ausgaben der Kommunen für Arbeitsmarktpolitik zumindest teilweise in der LMP erfasst.

## 5.1 Die Ausgabenstruktur in der LMP-Datenbank

Bis 2006 wurde in Deutschland, gemessen am BIP, deutlich mehr Mittel für Arbeitsmarktpolitik ausgegeben als in Österreich. Seit 2007 hat sich die relative Ausgabenhöhe der beiden Länder jedoch stark angenähert. 2009 stiegen die Ausgaben in beiden Ländern krisenbedingt stark an (in Deutschland auf 2,53% und in Österreich auf 2,34% des BIP), sanken aber in den Folgejahren wieder deutlich — in Deutschland, wie eingangs erwähnt, im Jahr 2011 unter das Niveau von Österreich: In Österreich lag der Anteil der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2011 mit 2,0% um 0,2 Prozentpunkte über jenem von Deutschland (Abbildung 4).

Abbildung 4: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Prozent des BIP

Österreich und Deutschland im Vergleich, 2002 bis 2011



Q: Eurostat - LMP-Datenbank.

In Deutschland hat sich der Anteil der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik am BIP gegenüber dem Rekordwert im Jahr 2003 (3,58%) beinahe halbiert, wobei die Entwicklung verschiedene institutionelle Änderungen widerspiegelt: Die deutsche Wiedervereinigung war mit einem massiven Beschäftigungsabbau in den neuen Bundesländern verbunden und hatte einen starken Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Folge. Zwischen 2001 und 2004 erfolgten jedoch deutliche Kürzungen bei den „Ermessensleistungen“ der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sodass immer weniger Arbeitslose gefördert werden konnten. Gleichsam kam es zu einem Wandel in der strategischen Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik hin zu einer Wirkungs- und Aktivierungsorientierung der Maßnahmen: Weniger effektive Maßnahmen wie z. B. die Arbeitsbeschaffung (ABM) wurden zurückgefahren und auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung verlor bis 2007 erheblich an Bedeutung. Mit den Hartz I-IV Reformen war auch eine grundsätzliche Neuordnung der Finanzierungsstrukturen in der Arbeitsmarktpolitik verbunden. So werden seit 2005 die aktiven Maßnahmen für Arbeitslose im SGB II-Bereich nunmehr steuerfinanziert. Gemeinsam mit der Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen (zwei Reformen aus dem Jahr 2006) brach-

te dies erhebliche Einsparungen im BA-Haushalt (im Detail siehe Exkurs: Ausgabenentwicklung in Deutschland).

### *Exkurs: Ausgabenentwicklung in Deutschland im Detail*

Übersicht 20 im Anhang zeigt, dass die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik zwischen den Jahren 2002 bis 2007 gesunken und in den Krisenjahren 2008 bis 2010 wieder angestiegen sind. Im Vergleich zu 2002 fallen die Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in 2011 aber um 6,5 Mrd. € niedriger aus. Ein deutlicher Bedeutungsverlust der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist insbesondere zwischen 2001 und 2004 festzustellen. Er betraf damals besonders die „Ermessensleistungen“ im Haushalt der BA, den sogenannten Eingliederungstitel. Er wurde im Lauf dieser Jahre um fast 5 Mrd. € gekürzt, sodass immer weniger Arbeitslose gefördert werden konnten. Ab dem Jahr 2005, als die Finanzierung der Arbeitslosigkeit mit der Einführung des SGB II neu geordnet wurde, nahmen zwar nicht die absoluten Ausgaben zu (mit Ausnahme der Krisenjahre 2009 und 2010), sehr wohl aber die (fiskalische) Intensität der Arbeitsmarktförderung. Bezogen auf eine arbeitslose Person wurden im Jahr 2005 durchschnittlich rund 3.500 € ausgegeben, im Jahr 2011 waren es gut 5.200 € (Gesamtausgaben Arbeitsmarktpolitik je registriertem Arbeitslosen).

Erst ab 2005 entwickeln sich die Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik gleichförmig mit den Ausgaben für passive Leistungen. Die hohe Ausgabenstruktur bis Mitte der 2000er Jahre ist auch mit der deutschen Wiedervereinigung zu erklären. Der damit verbundene massive Beschäftigungsabbau in den neuen Bundesländern hatte den starken Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik befördert. Durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe in die Grundsicherung sind die Gesamtkosten der Arbeitslosigkeit bis zum Jahr 2009 tendenziell gesunken und in der Folgezeit bis 2011 leicht gestiegen. Die Ausgaben der Arbeitslosenversicherung sind von 57 Mrd. € im Jahr 2003 auf 37 Mrd. € im Jahr 2011 zurückgegangen. Neben einer kräftigen Abnahme der Arbeitslosigkeit insgesamt kann der Rückgang der Gesamtkosten auf die damit einhergehende Abnahme des Anteils der kostspieligeren SGB III-Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden.

Hinter der Entwicklung der Intensität des aktiven Mitteleinsatzes seit Mitte der 2000er Jahre lässt sich aber auch ein Wandel in der strategischen Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik erkennen. Die stärkere Beachtung von Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes — befördert durch eine stark ausgebaute Evaluationsforschung — hat zur Rückführung weniger effektiver Maßnahmen wie z. B. der Arbeitsbeschaffung (ABM) beigetragen. Auch die Förderung der beruflichen Weiterbildung verlor bis 2007 erheblich an Bedeutung<sup>67</sup>, was mit dem Vorrang der schnellen Vermittlung von Arbeitslosen unter Verwertung der vorhandenen Qualifikationen zurückzuführen sein dürfte. Die stärkere Beachtung der Wirkungs- und Aktivierungsorientierung hat insgesamt zu einer Neuordnung der Instrumente und zu einem Rückgang der Ausgaben für aktive Arbeitsmarktpolitik geführt. Zudem wurden neue Instrumente, wie z. B. die Entgeltssicherung für ältere Arbeitskräfte, eingeführt. Zudem erfolgte eine Konzentration auf Gründungsinitiativen wie dem Existenzgründungszuschuss. Da diese Maßnahmen überwiegend als Pflichtleistungen gewährt wurden und im Gegenzug bei Ermessensleistungen wie der Förderung der beruflichen Weiterbildung ein Rückgang einsetzte, kam es zu Verschiebungen zwi-

---

<sup>67</sup> Ausgehend von einem hohen Teilnahmeniveau von 340.000 im Jahresdurchschnitt in 2002 verringerten sich die TeilnehmerInnenzahlen bis 2007 auf 65.000. Seit 2008 ist wieder ein leichter Anstieg zu erkennen, so dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung ein zentrales Element der aktiven Arbeitsförderung bleibt.

schen den Budgets bzw. den Maßnahmenarten. Besonders auffällig ist der starke Anstieg im Krisenjahr 2009, der hauptsächlich auf die gestiegenen Ausgaben für konjunkturelles Kurzarbeitergeld zurückgeht, das als Pflichtleistung eingerichtet ist.

Mit den Arbeitsmarkt- und Sozialreformen (Hartz I-IV) war auch eine grundsätzliche Neuordnung der Finanzierungsstrukturen in der Arbeitsmarktpolitik verbunden. So werden seit 2005 die aktiven Maßnahmen für Arbeitslose im SGB II-Bereich aus dem Haushalt des Bundes finanziert (d. h. aus Steuereinnahmen). Bis Ende 2004 wurden die Maßnahmen für die ehemaligen ArbeitslosenhilfebezieherInnen von der BA finanziert. Zudem traten am 1. Februar 2006 erhebliche Änderungen beim Arbeitslosengeld in Kraft. Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld wurde verkürzt<sup>68</sup> und die Anwartschaftszeit für alle Arbeitslosen auf 12 Monate vereinheitlicht und die so genannte Rahmenfrist von drei auf zwei Jahre verkürzt.<sup>69</sup> Insgesamt haben die Verkürzung der Bezugsdauer und die Änderungen bei den Anspruchsvoraussetzungen zu erheblichen Einsparungen im BA-Haushalt geführt. Zusammen mit einer stärkeren Steuerfinanzierung der Arbeitsmarktpolitik konnte die Bundesagentur für Arbeit im Jahre 2006 erstmals seit 1985 wieder einen positiven Haushalt vermelden. Der Haushaltsüberschuss von 11,2 Mrd. € verschaffte dem Gesetzgeber zum Jahresbeginn 2007 die Möglichkeit, den Beitragssatz von 6,5% auf 4,2% abzusenken. 2008 wurde der Beitragssatz weiter auf 3,3% gesenkt und Mitte 2010 auf 2,8%. Seit 2011 beträgt der strukturell festgesetzte Beitragssatz 3% (1,5 % ArbeitnehmerIn, 1,5% ArbeitgeberIn) (siehe auch Übersicht 2).<sup>70</sup>

Ein wesentlicher Faktor, der die Höhe der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik beeinflusst, ist die wirtschaftliche Lage. Typischerweise nehmen die Ausgaben in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit zu, da einerseits mehr Personen existenzsichernde Leistungen beanspruchen, andererseits mehr Mittel für deren (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt sowie mehr Mittel für beschäftigungssichernde Maßnahmen aufgewendet werden müssen. In Relation zur Arbeitslosenquote hat Österreich in den letzten 10 Jahren — mit Ausnahme des Jahres 2002 — stets mehr Mittel für Arbeitsmarktpolitik ausgegeben als Deutschland. Zuletzt waren es im Jahr 2011 0,48% des BIP je 1% Arbeitslosigkeit (Basis: harmonisierte Arbeitslosenquote laut Labour Force Statistik von Eurostat); in Deutschland 0,31% (Abbildung 5).

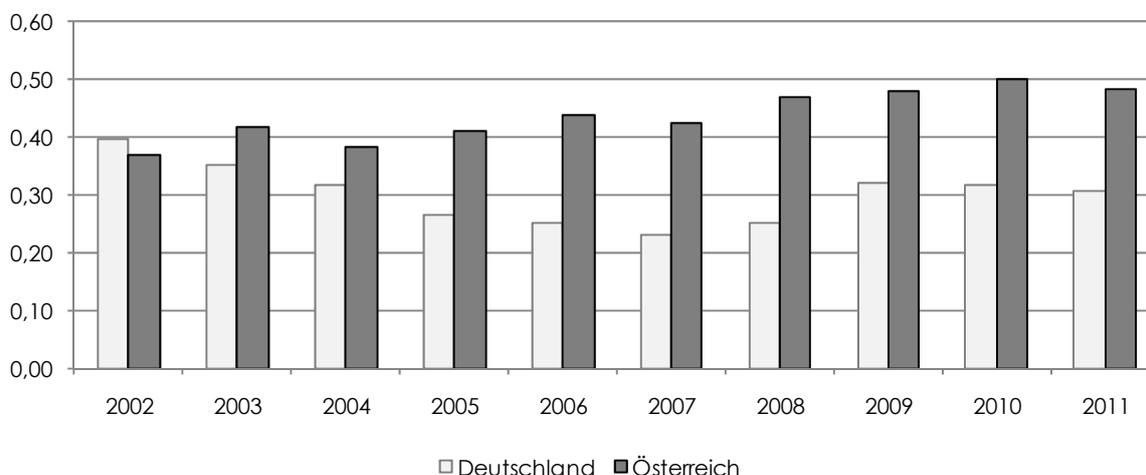
---

<sup>68</sup> Durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz III) wurde mit Wirkung zum 1. Februar 2006 die Bezugsdauer für Arbeitslosengeld neu geregelt: Sie wurde für Personen mit einem Alter von bis zu 54 Jahren auf maximal 12 Monate und für Personen, die bei Entstehung des Anspruchs bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf maximal 18 Monate festgelegt. Vor dieser Rechtsänderung reichte die Spanne bis zu maximal 32 Monaten für Personen ab 57 Jahren. Seit Jänner 2008 gelten für ältere ArbeitnehmerInnen wieder längere Bezugszeiten: von 15 Monaten für ArbeitnehmerInnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 24 Monaten für ArbeitnehmerInnen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben.

<sup>69</sup> Eine Person muss innerhalb der letzten 24 Monate (Rahmenfrist) mindestens zwölf Monate (Anwartschaftszeit) beschäftigt gewesen sein.

<sup>70</sup> Die gesamtfiskalischen Kosten der registrierten Arbeitslosigkeit in Übersicht 20 setzen sich aus Versicherungs- und Sozialleistungen sowie aus Mindereinnahmen von Steuern und Sozialbeiträgen zusammen. Werden die gesamtfiskalischen Kosten auf die öffentlichen Haushalte aufgeteilt, so ergeben sich im Jahr 2011 folgende Anteile: BA 31,6%; Bund, 24,7%, Länder 7,0%, Gemeinden 12,0%, Krankenversicherung 7,5%, Rentenversicherung 16,1%, Pflegeversicherung 1,1%.

Abbildung 5: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik je % Arbeitslosigkeit



Q.: Eurostat, WIFO-Berechnung. — Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik (Imp\_expsumm)/Arbeitslosenquote (lfsa\_organ).

In der LMP-Datenbank sind die öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nach ihrem Ziel unterteilt: Einerseits Ausgaben zur Absicherung des Lebensunterhalts (passive Leistungen), andererseits Maßnahmen zur Stützung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes (aktive Maßnahmen). Passive Leistungen<sup>71</sup> dienen zur Existenzsicherung während der Arbeitslosigkeit, um finanzielle Einbußen abzufedern. Dazu zählen in Österreich das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, der Pensionsvorschuss, das Übergangsgeld, Altersteilzeitgeld, die Kurzarbeitsbeihilfe, das Insolvenzentgelt, die Schlechtwetterentschädigung sowie der Ergänzungsbetrag zu Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezug. In Deutschland fallen darunter das Arbeitslosengeld und das Arbeitslosengeld II sowie das Kurzarbeitergeld, Teilzeitarbeitslosengeld und Insolvenzentgelt. In der LMP-Datenbank sind beim Arbeitslosengeld II lediglich die Regelleistungen für arbeitslos gemeldete ALG II-BezieherInnen (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) erfasst. Kosten für Unterkunft und Heizung sind ebenso wenig enthalten wie Ausgaben für erwerbstätige ALG II-BezieherInnen (sogenannte „Aufstocker“) oder für nicht arbeitslos gemeldete, erwerbsfähige ALG II-BezieherInnen.

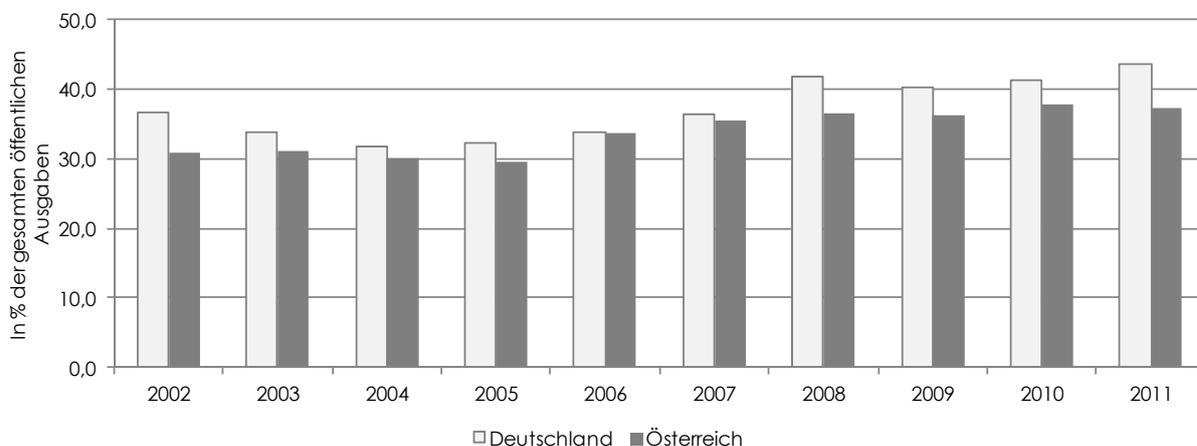
Aktive Maßnahmen<sup>72</sup> sind darauf ausgerichtet, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes zu erhöhen sowie Arbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. zu beenden. Hierunter fallen Qualifizierungsangebote, Unterstützungsleistungen und beschäftigungsfördernde Maßnahmen.

<sup>71</sup> Auf passive Leistungen besteht sowohl in Österreich als auch in Deutschland Rechtsanspruch.

<sup>72</sup> Auf aktive Leistungen besteht in Österreich kein Rechtsanspruch, in Deutschland besteht ein Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen, sogenannte Pflichtleistungen.

Abbildung 6: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Anteil aktiver Leistungen an den Gesamtausgaben

Österreich und Deutschland im Vergleich, 2002 bis 2011



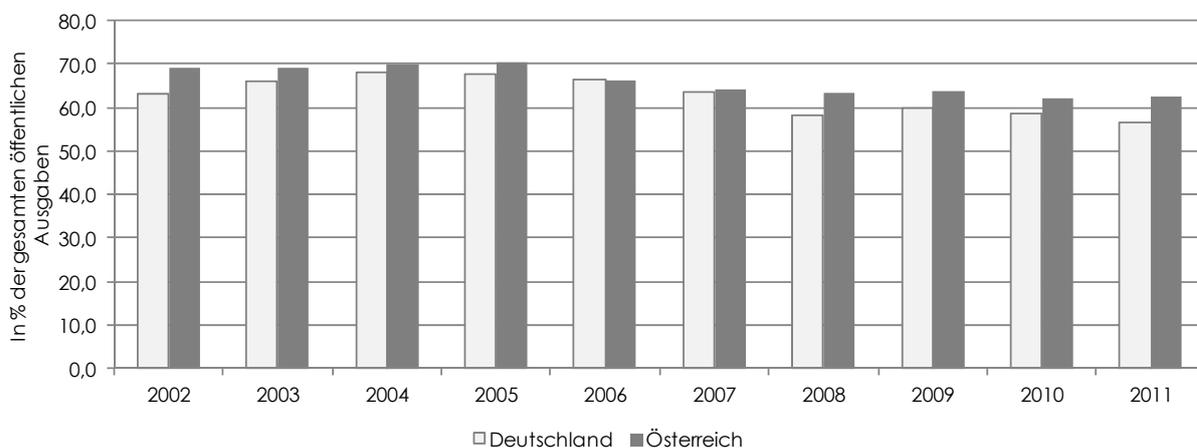
Q: Eurostat - LMP-Datenbank, WIFO-Berechnungen.

Beim Vergleich der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nach ihrem Aufgabenspektrum — aktive und passive Leistungen — zeigen sich zwischen Deutschland und Österreich in den letzten zehn Jahren kaum Unterschiede in der Grobstruktur der Ausgaben, wenngleich der Ausgabenanteil für aktive Leistungen in Deutschland seit 2008 durchwegs etwas höher ausfällt als in Österreich. Im Jahr 2011 lag der Ausgabenanteil für aktive Leistungen bei 43,5%, in Österreich dagegen mit 37,1% um 6,4 Prozentpunkte darunter. In Österreich dominieren die passiven Leistungen: ihr Anteil betrug im Jahr 2011 62,9% (Abbildung 6, Abbildung 7).

2011 gab Österreich 0,76% des BIP für aktive Maßnahmen aus, Deutschland mit 0,80% einen ähnlich hohen Anteil. Die Ausgaben für passive Maßnahmen lagen 2011, gemessen am BIP, in Deutschland allerdings mit 1,04% deutlich unter jenen in Österreich mit 1,28%. Beide Ausgabenbereiche sind in Deutschland, im Zehnjahresvergleich, deutlich zurückgegangen (für passive Leistungen um rund 1% des BIP, für aktive Maßnahmen um rund 0,4% des BIP). In Österreich stiegen dagegen die Ausgaben für aktive Maßnahmen im gleichen Zeitraum um 0,2% des BIP. Allerdings betrug diese zu Beginn des Betrachtungszeitraums auch nur rund die Hälfte (0,65% des BIP) der deutschen Ausgaben (Abbildung 8, Abbildung 9).

Abbildung 7: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Anteil passiver Leistungen an den Gesamtausgaben

Österreich und Deutschland im Vergleich, 2002 bis 2011

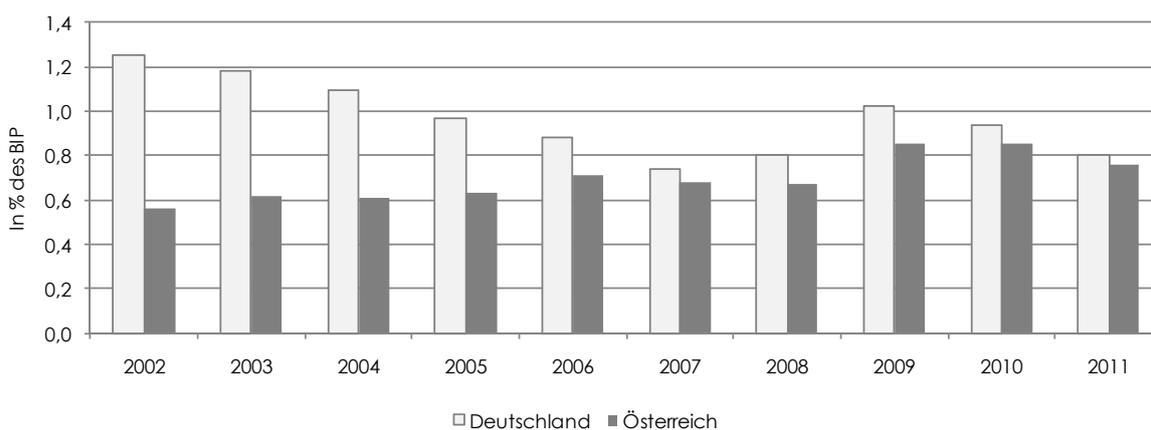


Q: Eurostat - LMP-Datenbank, WIFO-Berechnungen.

Auch wenn die passiven Mittel in Prozent des BIP mit der Arbeitslosenquote in Beziehung gesetzt werden, sind sie in Österreich höher als in Deutschland. Je % Arbeitslosigkeit lagen die Ausgaben (in Prozent des BIP) in Österreich in den letzten 10 Jahren zwischen 0,26% und 0,31% (2011: 0,30%); in Deutschland waren es zum Vergleich im Jahr 2010 0,17% des BIP je 1% Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig gibt Österreich aber auch mehr aktive Mittel in Prozent des BIP je % Arbeitslosigkeit aus als Deutschland.

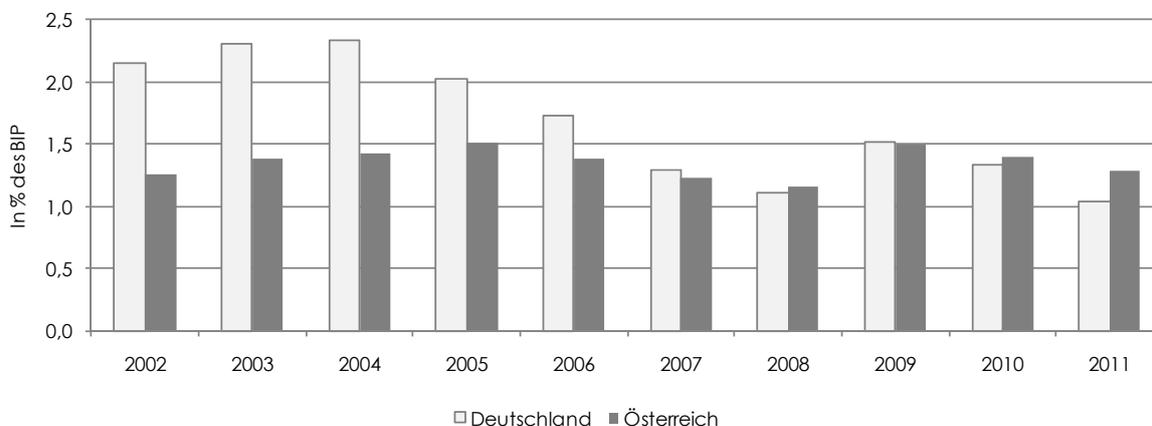
Abbildung 8: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Aktive Leistungen

in Prozent des BIP, Österreich und Deutschland im Vergleich, 2002 bis 2011



Q: Eurostat - LMP-Datenbank, Kategorien 1-7.

Abbildung 9: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Passive Leistungen  
in Prozent des BIP, Österreich und Deutschland im Vergleich, 2002 bis 2011



Q: Eurostat - LMP-Datenbank, Kategorien 8-9.

Zusammenfassend zeigt sich in den Jahren seit 2007 damit eine zunehmende Annäherung in der Ausgabenhöhe für Arbeitsmarktpolitik gemessen am BIP zwischen Deutschland und Österreich, wobei Deutschland im Jahr 2011 erstmalig einen geringeren Anteil an öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik aufwies als Österreich. Unterteilt nach der Ausgabenstruktur verwendet Deutschland — insbesondere seit 2008 — anteilig etwas mehr Mittel für aktive Leistungen, Österreich für passive Leistungen.

Abgesehen von der groben Unterteilung arbeitsmarktpolitischer Ausgaben in aktive und passive Leistungen bzw. Maßnahmen bietet die LMP-Datenbank zusätzlich die Möglichkeit einer stärker desaggregierten Betrachtung. Die LMP-Datenbank unterscheidet insgesamt drei Arten von Interventionen (Hauptkategorien): arbeitsmarktpolitische Dienstleistungen, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und arbeitsmarktpolitische Unterstützungen. Die erste und zweite Hauptkategorie (AMP-Dienstleistungen, AMP-Maßnahmen) zählen zu den aktiven Maßnahmen, die dritte Hauptkategorie (AMP-Unterstützungen) zu den passiven. Die Hauptkategorien lassen sich, je nach Zielsetzung des Eingriffs, in 9 Unterkategorien aufspalten, wie nachstehende Übersicht illustriert<sup>73</sup>:

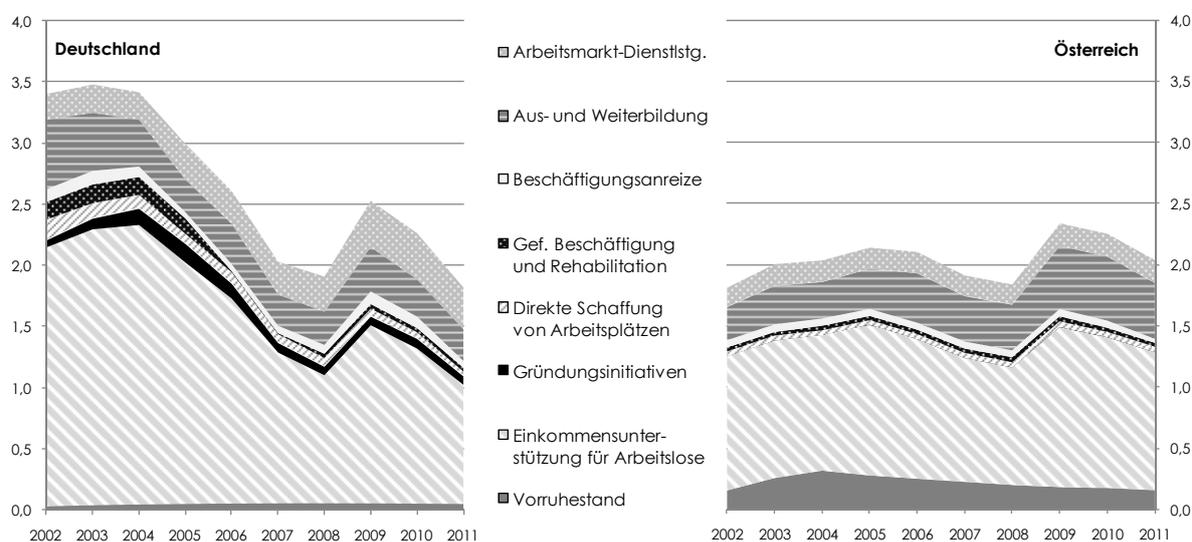
- AMP-Dienstleistungen
  - (1) Arbeitsmarkt-Dienstleistungen
- AMP-Maßnahmen
  - (2) Aus- und Weiterbildung
  - (3) Arbeitsplatztausch und Job-Sharing
  - (4) Beschäftigungsanreize
  - (5) Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation
  - (6) Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen
  - (7) Gründungsinitiativen
- AMP-Unterstützungen
  - (8) Einkommensunterstützung für Arbeitslose
  - (9) Vorruhestand

<sup>73</sup> Die 9 Kategorien lassen sich noch weiter untergliedern (Unterkategorien).

Gemäß der „Methodik zur Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik“ (EC, 2006)<sup>74</sup>, dem Handbuch für die Datenerfassung in der LMP-Datenbank, umfassen die AMP-Dienstleistungen (Kategorie 1) sämtliche öffentlich finanzierten Dienstleistungen und Aktivitäten, die Arbeitssuchende bei der Arbeitsaufnahme sowie ArbeitgeberInnen bei der Suche nach Arbeitskräften unterstützen. Mit eingeschlossen sind in dieser Interventionsart ferner Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen wie z. B. die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verwaltung von AMP-Maßnahmen und der Leistungsgewährung (AMP-Unterstützung).

Abbildung 10: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: Entwicklung nach LMP-Kategorien

in % des BIP in Österreich und Deutschland, 2002 bis 2011



Q: Eurostat - LMP-Datenbank. – Auf die Darstellung der Kategorie „Arbeitsplatzaustausch und Job-Sharing“ wurde verzichtet, da der Anteil dieser Kategorie in beiden Ländern in allen Jahren <0,00% beträgt.

Die AMP-Maßnahmen (Kategorie 2 bis 7) beinhalten sechs Gruppen von Arbeitsmarktingriffen, bei denen nicht die Arbeitssuche im Vordergrund steht, sondern in der Regel Maßnahmen, die auf das Upskilling von Arbeitslosen ausgerichtet sind, unfreiwillig Nichterwerbstätigen zu einer Erwerbstätigkeit verhelfen oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen in Beschäftigung halten sollen.

Die AMP-Unterstützungen (Kategorie 8 sowie 9) subsumieren alle finanziellen Zahlungen an Einzelpersonen im Falle von Arbeitslosigkeit. Außerdem werden hierin alle Beihilfen erfasst, die im Fall des Vorruhestands von älteren Arbeitskräften ausbezahlt werden.

Nach dieser Unterteilung stellt die Kategorie 8, „Einkommensunterstützung für Arbeitslose“, sowohl in Deutschland als auch in Österreich die größte Ausgabenposition dar. Mehr als die Hälfte der in der LMP-Datenbank angeführten Ausgaben entfallen auf diese Kategorie (2011: Österreich 55,3%, Deutschland 53,8%).

Die größten strukturellen Unterschiede finden sich in den beiden Kategorien „Arbeitsmarkt-Dienstleistungen“ (Kategorie 1) und „Aus- und Weiterbildung“ (Kategorie 2). In Summe binden

<sup>74</sup> [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY\\_OFFPUB/KS-BF-06-003/DE/KS-BF-06-003-DE.PDF](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-BF-06-003/DE/KS-BF-06-003-DE.PDF)

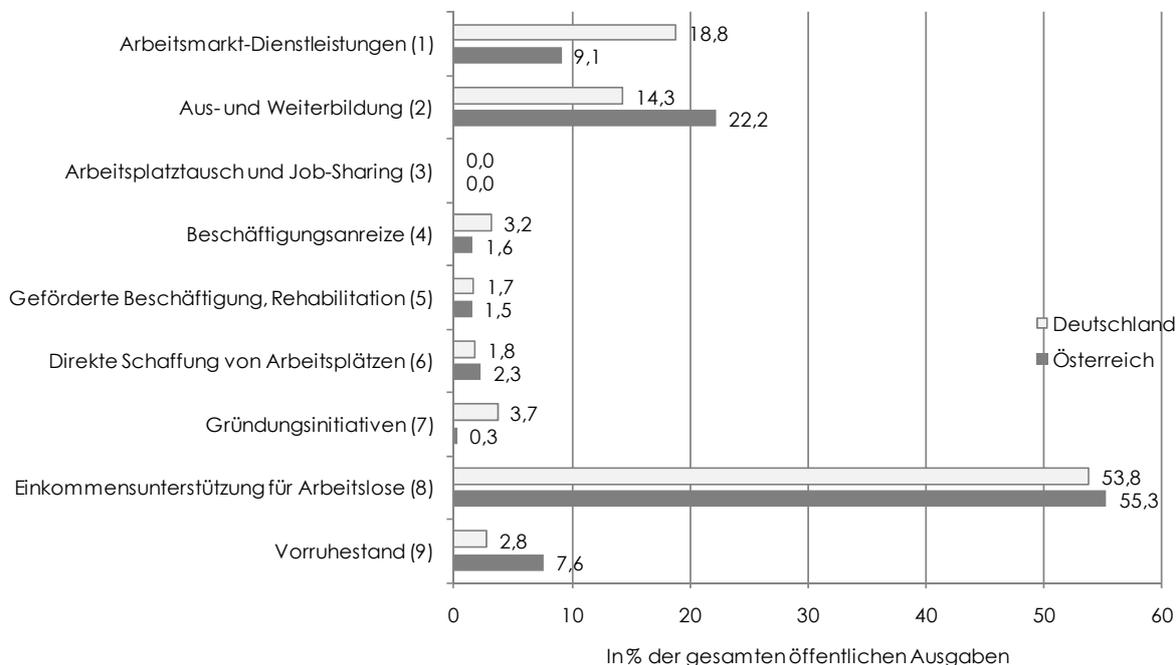
sie rund 32% der gesamten, in der LMP-Datenbank ausgewiesenen Ausgaben. Während in Österreich anteilig mehr für „Aus- und Weiterbildung“ ausgegeben wird, sind es in Deutschland vielmehr die „Arbeitsmarkt-Dienstleistungen“. Im Jahr 2011 beliefen sich die öffentlichen Ausgaben in Deutschland im Bereich der Kategorie 1 auf 18,8%, in Österreich war der Ausgabenanteil für Arbeitsmarktdienstleistungen mit 9,1% nur halb so hoch wie in Deutschland. In den letzten Jahren ist es zudem zu einem kontinuierlichen Anstieg des Ausgabenanteils in Deutschland gekommen, und zwar um 5,5 Prozentpunkte gegenüber 2007 — nicht so dagegen in Österreich; hier wurde keine substantielle Steigerung (+0,4 Prozentpunkte) dieser Ausgabenkategorie verzeichnet. Deutschland folgt mit der zunehmenden Fokussierung der Ausgaben auf die „Arbeitsmarkt-Dienstleistungen“ (Kategorie 1) dem internationalen Trend, Ausgaben für die direkte Unterstützung der Arbeitssuche („Job Search Assistance“) auszuweiten, die der OECD zufolge eine der effizientesten Integrationsmaßnahmen darstellt (Grubb — Martin, 2011). Für „Aus- und Weiterbildung“ gab Österreich 22,2% seiner Mittel aus, Deutschland lediglich 14,3%.

In Summe entfallen auf die drei Interventionsarten — „Arbeitsmarkt-Dienstleistungen“, „Aus- und Weiterbildung“ sowie „Einkommensunterstützung für Arbeitslose“ — rund 87% der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich (Abbildung 11). Wenngleich in Summe ein etwa gleich hoher Anteil an Mitteln in diese drei Kategorien fließt, weichen die Ausgabenanteile der drei einzelnen Kategorien zwischen Deutschland und Österreich doch beträchtlich von einander ab.

Weitere strukturelle Unterschiede gibt es in der Kategorie 9, dem „Vorruhestand“. In Österreich werden knapp 8% der in der LMP-Datenbank ausgewiesenen Mittel für den Vorruhestand älterer Menschen verausgabt; in Deutschland sind es dagegen lediglich 2,8%. In Deutschland finden sich hierunter ausschließlich Ausgaben für die Altersteilzeit. In Österreich ist die Palette an Maßnahmen breiter; neben den Ausgaben für Altersteilzeit gibt es auch Sonderunterstützungsleistungen, den Pensionsvorschuss und das Übergangsgeld (Abbildung 11).

Unterschiede, wenngleich quantitativ weniger bedeutend, gibt es ferner beim höheren Ausgabenanteil in Deutschland für Beschäftigungsanreize in Kategorie 4 (2011: Deutschland 3,2% und Österreich 1,6%) und für Gründungsinitiativen in Kategorie 7 (2011: Deutschland 3,7% und Österreich 0,3%). Auf die Bereiche „Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation“ (Kategorie 5) und „Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen“ (Kategorie 6) entfallen dagegen in beiden Ländern rund 2% der Ausgaben. Die Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich Job-Sharing (Kategorie 3) sind in Österreich verschwindend gering, in Deutschland wurden diesbezüglich 2011 überhaupt keine Maßnahmen ergriffen.

Abbildung 11: Öffentliche Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nach Interventionsarten (2011)  
Deutschland und Österreich im Vergleich



Q: Eurostat – LMP-Datenbank. WIFO-Berechnungen.

Die ungleiche Verteilung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nach Ausgabenkategorien bleibt seit 2008 zwischen Deutschland und Österreich nahezu unverändert. Unter Verwendung eines Indikators, der das Ausmaß der ungleichen Verteilung der Ausgaben nach Kategorien misst, liegt das Ausmaß der ungleichen Verteilung zwischen 2008 und 2011 fast konstant bei 0,15, d. h. die Unterschiede zwischen den beiden Staaten in der Ausgabenstruktur nach Kategorien sind insgesamt als eher gering einzustufen (Abbildung 12).

Exkurs: Ungleichheitsindikator:

$$I = \frac{\sum_{i=1}^n |x_i - y_i|}{2}$$

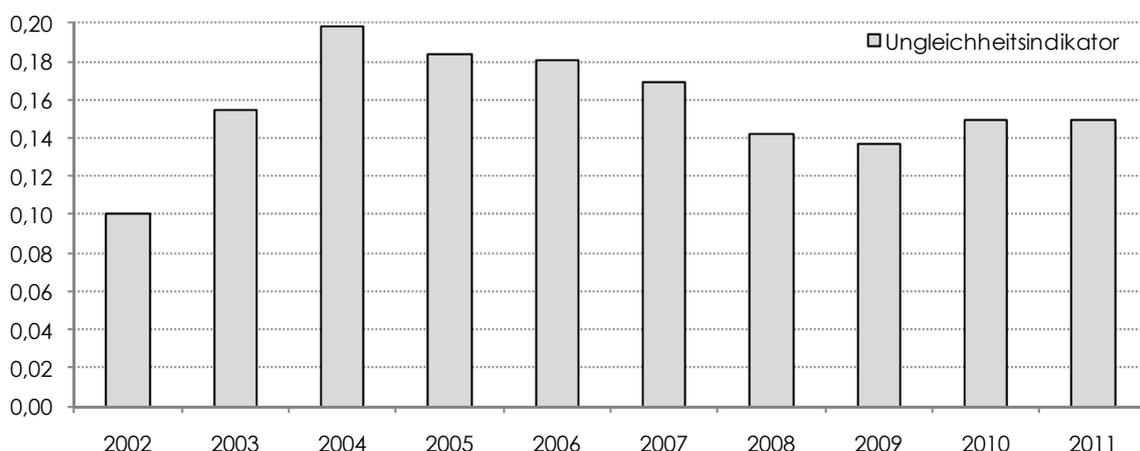
i: Interventionsart 1 bis 9 (n)

$x_i$ : Anteil der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik für Interventionsart i in Österreich

$y_i$ : Anteil der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik für Interventionsart i in Deutschland

Die Division durch 2 gibt an, wie weit die Verteilung von einer Gleichverteilung entfernt ist. Ein Wert von 1 bedeutet totale Differenz, ein Wert von 0 gleiche Verteilung.

Abbildung 12: Ausmaß der ungleichen Verteilung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik auf die neun Interventionsarten Deutschland und Österreich im Vergleich (2002-2012)



Q: Eurostat – LMP-Datenbank. WIFO-Berechnungen.

Die aufgezeigten, strukturellen Unterschiede in der Mittelverwendung für Arbeitsmarktpolitik können unterschiedliche Ursachen haben:

- Sie können durch Unterschiede im Leistungsspektrum, d. h. der Organisation des sozialen Sicherungssystems sowie der Bezugsdauer und Anwartschaft für Existenzsicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, bedingt sein.
- Sie können auf Unterschiede in der Organisation der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik zurückzuführen sein.
- Sie können Ausdruck einer unterschiedlichen Schwerpunktsetzung in der nationalen Arbeitsmarktpolitik sein.
- Sie können auf Unterschiede in der statistischen Erfassung („Buchungspraxis“) von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zurückzuführen sein.

Für die Beurteilung der ersten beiden Punkte ist ein Blick auf die institutionellen Rahmenbedingungen in einem Land (siehe Kapitel 2 und Kapitel 3) notwendig. Für eine Beurteilung der beiden zuletzt genannten Punkte ist ein Blick auf die Einzelmaßnahmen in der LMP-Datenbank erforderlich. Dies wird im folgenden Abschnitt vorgenommen.

## 5.2 Vergleich von Interventionen und deren Erfassung in der LMP-Datenbank

Ist die Vorgehensweise bei der statistischen Erfassung arbeitsmarktpolitischer Interventionen in Deutschland und Österreich nicht einheitlich, können Unterschiede in der Ausgabenstruktur die Folge sein. Abweichungen in der Verbuchungspraxis von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen können einerseits durch einen unterschiedlichen Umgang mit Maßnahmen, die aus mehreren Komponenten bestehen (sogenannten Maßnahmenbündeln) beruhen, andererseits durch eine unterschiedliche Kategorisierung gleichartiger Maßnahmen verursacht sein.

Nationale Arbeitsmarktinterventionen können klar abgrenzbare Maßnahmen darstellen oder aber aus einem Bündel von Maßnahmen bestehen. Nicht immer ist jedoch bei Maßnahmen, die sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen und unterschiedliche Kategorien in der LMP-Datenbank betreffen, eine strikte Trennung der einzelnen Komponenten möglich oder angebracht. In Deutschland, das einen weitaus umfangreicheren Katalog an Einzelmaßnahmen (63) aufweist als Österreich (39), gibt es einige Interventionen, die sich aus einem Bündel von Maßnahmen zusammensetzen: Neun der 63 Maßnahmen bestehen aus mehreren Komponenten, fünf davon betreffen verschiedene Kategorien in der LMP-Datenbank. In Deutschland werden diese Maßnahmenbündel getrennt und die einzelnen Komponenten kategorisiert. Im Gegensatz dazu folgt in Österreich die Kategorisierung dem „Überwiegenheitsprinzip“.

Unterschiede in der Verbuchungspraxis können auch Maßnahmen betreffen, die nicht aus mehreren Komponenten bestehen. Ob arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, deren Ausgestaltung in beiden Ländern ähnlich ist, auch in beiden Ländern gleich oder unterschiedlich kategorisiert werden, lässt sich nur durch einen direkten Vergleich eruieren. Im Folgenden wird daher der Versuch unternommen, den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in Österreich gleichartige Interventionen in Deutschland gegenüberzustellen und mit deren Kategorisierung in der LMP-Datenbank zu vergleichen. Nicht immer gibt es eine 1:1-Entsprechung von Maßnahmen in Österreich und Deutschland. Nachstehende Korrespondenztabelle enthalten einerseits die arbeitsmarktpolitischen Interventionen laut LMP-Datenbank in Österreich und deren Pendant in Deutschland bzw. Maßnahmen, die es nur in Österreich oder nur in Deutschland gibt. Andererseits spiegeln die Korrespondenztabelle die nationale Verbuchung (Kategorisierung) der Maßnahmen in der LMP-Datenbank wider.

Die Gliederung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Korrespondenztabelle folgt dabei allerdings nicht der LMP-Systematik (neun Kategorien). Vielmehr wurde die in Österreich verbreitete Systematik des AMS (AMS-Logik) verwendet, welche sich am Aufgabenspektrum des AMS orientiert und (ebenso wie die LMP-Datenbank) die drei Bereiche

- Arbeits- und Personalvermittlung (1),
- aktive Arbeitsmarktpolitik (2) und
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeitslosen (3) (passive Leistungen),

umfasst. Anders als in der LMP-Systematik werden in der AMS Systematik jedoch die passiven Leistungen nicht weiter differenziert und bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden lediglich drei (anstelle von sechs wie in der LMP-Datenbank) Interventionsarten unterschieden — diese richten sich nach dem arbeitsmarktpolitischen Ziel:

- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und
- Unterstützungsmaßnahmen.

Bei den Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um Kurse im Bereich der aktiven Arbeitssuche, der Berufsorientierung, der Aus- und Weiterbildung sowie um Trainings-

maßnahmen. Unter die Kategorie Unterstützungsmaßnahmen fallen Programme, die den Vermittlungsaktivitäten des AMS entweder vorgelagert sind oder parallel zu einer Beschäftigung oder Qualifizierung stattfinden. Die dritte Kategorie an Maßnahmen — Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung — ist auf den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtet. Am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen soll die Teilnahme am Erwerbsleben ermöglicht bzw. gefährdete Arbeitsplätze sollen in Krisenzeiten gesichert werden.

### 5.2.1 Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

#### 5.2.1.1 Beschäftigungsfördernde Maßnahmen

Beschäftigungsfördernde Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, Arbeitsplätze — sei es am ersten oder zweiten Arbeitsmarkt — zu schaffen bzw. gefährdete Arbeitsplätze zu erhalten. Vielfach stehen den Maßnahmen in Österreich Interventionen mit ähnlicher Ausgestaltung in Deutschland gegenüber; einige Maßnahmen haben jedoch kein Pendant in Deutschland — und, unter den gleichartigen Interventionen gibt es einige, die in Österreich anderes kategorisiert werden als in Deutschland. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität (Entfernungsbeihilfe, Übersiedlungsbeihilfe) sowie zwei arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Bundessozialamts, und zwar die *Arbeitsassistenz für Behinderte* und die *sonstigen Unterstützungsmaßnahmen*.

Die in Österreich angebotenen Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität, dazu zählen die *Entfernungsbeihilfe* und die *Übersiedlungsbeihilfe*, werden in der LMP-Datenbank der Kategorie 4, Beschäftigungsanreize, zugeordnet. Das Pendant zu diesen Maßnahmen in Deutschland ist die *Berufsausbildungsbeihilfe* bzw. das *Ausbildungsgeld* — zwei Maßnahmen, die finanzielle Unterstützung bei Miete und Fahrtkosten für Auszubildende leisten. Anders als in Österreich werden diese beiden Maßnahmen in Deutschland — auch aufgrund der Zielgruppenorientierung — unter Kategorie 2, Aus- und Weiterbildung, erfasst.

In Österreich wird die *Arbeitsassistenz für Behinderte* und *sonstige Unterstützungsmaßnahmen des Bundessozialamtes* als Maßnahme der Kategorie 1, Arbeitsmarktdienstleistung, verstanden. Diese Maßnahme entspricht in Deutschland in etwa der stärker fokussierten „*Individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung*“. Dabei soll es Behinderten ermöglicht werden, mit Unterstützung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten zu können. In Deutschland wird diese Maßnahme der Kategorie 2, Aus- und Weiterbildung, zugerechnet (Übersicht 8).

Umgekehrt gibt es in Österreich eine Reihe von Maßnahmen, die kein Pendant in Deutschland haben. So existieren in Deutschland (gegenwärtig) keine beschäftigungsfördernden Instrumente, die einen Lohnkostenzuschuss für Arbeitskräfte vorsehen, die als Ersatz für Teilzeitarbeitskräfte eingestellt werden (*Ersatzkräfte bei Elternteilzeitkarenz, Solidaritätsprämienmodell*). Ebenfalls unbekannt ist in Deutschland die *Förderung von Ein-Personen-Unternehmen*, die erstmals eine Arbeitskraft voll sozialversicherungspflichtig beschäftigen sowie die Förde-

rung von betrieblichen Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen in Form von zinsenlosen Darlehen, Haftungsübernahmen oder Subventionen in strukturschwachen Regionen.

Übersicht 8: Korrespondenztabelle — Aktive Arbeitsmarktpolitik: Beschäftigung  
Interventionen gemäß LMP-Datenbank in Österreich und ihr Pendant in Deutschland

Maßnahme in Österreich	Maßnahme in Deutschland	LMP-Kategorie	
		AT	DE
Eingliederungsbeihilfe (BEBE)	Eingliederungszuschuss	4	4
	Beschäftigungszuschuss		4
	Eingliederungsgutschein		4
	Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit		4
Kombilohn (KOMB)	Entgeltssicherung für ältere ArbeitnehmerInnen	4	4
Ersatzkräfte bei Elternteilzeitkarenz (EK)	-	3	-
Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme: Entfernungshilfe (ENT), Übersiedlungshilfe (ÜSB)	Berufsausbildungsbeihilfe	4	2
	Ausbildungsgeld		2
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	-	4	-
Förderung des zweiten Arbeitsmarktes: Sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe (SÖB), Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)	Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante	6	4
	Modellprojekt „Bürgerarbeit“	6	6
	Arbeitsgelegenheiten – Mehraufwandsvariante (Ein-Euro-Jobs)	6	6
Solidaritätsprämienmodell (SOL)	-	3	-
Förderung von Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen	-	4	-
Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte durch das Bundessozialamt (BSB)	Förderleistungen zur Ausbildung und Einstellung/Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – Eingliederungszuschuss	5	5
Arbeitsassistenz für Behinderte und sonstige Unterstützungsmaßnahmen des Bundessozialamts (BSB)	Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen unterstützter Beschäftigung	1	2
Integrative Betriebe (BSB)	Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	5	5

Q: WIFO, IAB, Eurostat.

### 5.2.1.2 Qualifizierungsmaßnahmen

Das AMS subsummiert unter die Qualifizierungsmaßnahmen all jene Angebote, die der Berufsorientierung oder der aktiven Arbeitssuche dienen, ebenso wie die formale Aus- und Weiterbildung oder Trainingsmaßnahmen. Unterschiede in der Kategorisierung zwischen gleichartigen Interventionen in Deutschland und Österreich ergeben sich aus Unterschieden in der Definition von Aus- und Weiterbildung: In Österreich werden *Bildungsmaßnahmen* unabhängig von ihrer Dauer in der LMP-Datenbank der Kategorie 2, der Aus- und Weiterbildung, zugeordnet. Sofern diese Maßnahmen lediglich die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arbeitssuche im Sinne der „Job Search Assistance“ verbessern, werden sie in Deutschland nicht als Maßnahmen zum Erwerb nachhaltiger beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen betrachtet und in der LMP-Logik daher auch nicht der Aus- und Weiterbildung zugeordnet. In Deutschland werden Qualifizierungsmaßnahmen mit kurzer Dauer, vielmehr als Maßnahmen zur Aktivierung eingestuft und der Kategorie 1, Arbeitsmarktdienstleistungen, zugerechnet.

Maßnahmen die in Österreich unter dem Titel „Aktive Arbeitssuche“, „Orientierung“ und „Training“ geführt werden, entsprechen in Deutschland in etwa den „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“.

Übersicht 9: Korrespondenztabelle — Aktive Arbeitsmarktpolitik: Qualifizierung Interventionen gemäß LMP-Datenbank in Österreich und ihr Pendant in Deutschland

Maßnahme in Österreich	Maßnahme in Deutschland	LMP-Kategorie	
		AT	DE
Arbeitsstiftungen (AST)	Kurzarbeitergeld - Transferkurzarbeitergeld	2	2
	Transfermaßnahmen	2	2
Bauhandwerksschulen (BHW)	-	2	-
Bildungsmaßnahme insgesamt (aktive Arbeitssuche, Orientierung, Training, Aus- und Weiterbildung)	Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen für Jugendliche	2	2
	Ausbildungsbegleitende Hilfen		2
Bildungsmaßnahme: Aktive Arbeitssuche	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (ohne Vermittlung bzw. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit)	2	1
Bildungsmaßnahme: Orientierung	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (ohne Vermittlung bzw. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit)	2	1
Bildungsmaßnahme: Training	Einstiegsqualifizierung für Jugendliche	2	2
	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (ohne Vermittlung bzw. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit)	2	1
Bildungsmaßnahme: Aus- und Weiterbildung	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) und Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen	2	2
Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)		2	
Beihilfe zu den Kurskosten (KK) und Kursnebenkosten (KNK)		2	
Überbetriebliche Lehrausbildung	-	2	
Förderung von Ausbildungsverhältnissen (LEHR)	Ausbildungsbonus	2	4
	Ausbildungsbegleitende Hilfen		2
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB)	Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung	2	2
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit (QFK)	-	2	-
Berufliche Qualifizierung für Behinderte (BSB)	Nichtzuweisbare Ausgaben für rehabilitative Schulungsaktivitäten	2	2
	Ausbildungszuschuss für (Schwer-)behinderte		2
	Übergangsgeld		2
	Weiterbildungsgeld für Behinderte		2
-	Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	-	2
-	Perspektive 50plus	-	2

Q: WIFO, IAB, Eurostat.

Unterschiede in der Kategorisierung zwischen Österreich und Deutschland gibt es auch bei einer Maßnahme für Jugendliche: In Österreich wird die *Förderung von Lehrverhältnissen* als Intervention der Kategorie 2, Aus- und Weiterbildung, angesehen. Das Pendant dazu in Deutschland, der *Ausbildungsbonus*, wird hingegen als Maßnahme der Kategorie 4, Beschäftigungsanreize, eingestuft.

Ohne Pendant in Deutschland sind die in Österreich zum Einsatz kommenden Förderinstrumente „*Bauhandwerkerschulen*“ und „*überbetriebliche Lehrausbildung*“. Zwar gibt es in

Deutschland die „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ oder die „betriebliche Einstiegsqualifizierung“, diese bieten aber keine vollwertige Lehrausbildung an; vielmehr stellen sie vorgelagerte Einrichtungen dar, die Teilnehmende auf eine reguläre, betriebliche Ausbildung vorbereiten.

Stattdessen stehen der BA in Deutschland zwei zusätzliche Qualifizierungsinstrumente zur Verfügung: Die „Perspektive 50plus“ als zeitlich befristetes Sonderprogramm für ältere Arbeitslose sowie „Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha“. Letzt genannte Maßnahme zielt auf die Weiterbildung oder Umschulung (z. B. nach Unfall) von Behinderten ab. Ähnlich wie in Deutschland sind in Österreich mehrere Einrichtungen für die berufliche Rehabilitation zuständig, wenngleich mit einem anders verteilten Aufgabenspektrum — die Pensionsversicherungsträger, die Unfallversicherungsträger, das AMS und das Bundessozialamt.<sup>75</sup> Mit dem Inkrafttreten des Sozialrechtsänderungsgesetzes im Jänner 2013 wird gesundheitlich beeinträchtigten Personen in Österreich der Zugang zur Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erschwert. Ab 2014 wird anstelle einer befristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension das Rehabilitations- bzw. Umschulungsgeld ausbezahlt. Mittels medizinischer und/oder beruflicher Rehabilitation soll vorübergehend invaliden bzw. berufsunfähigen Menschen geholfen werden, am Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen.<sup>76</sup>

### 5.2.1.3 Unterstützungsmaßnahmen

Unterstützungsmaßnahmen sind typischerweise den Vermittlungsaktivitäten des AMS vorgelegt oder werden parallel zu einer Beschäftigung oder Qualifizierung angeboten. Die Palette an Maßnahmen in diesem Bereich ist deutlich geringer als im Bereich der Qualifizierung oder Beschäftigungsförderung. Aber auch hier findet sich eine Interventionsart, die von Österreich und Deutschland unterschiedlich in der LMP-Datenbank kategorisiert wird. Es ist dies die Förderung externer Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE), die in Österreich besondere Vermittlungsaktivitäten anbieten, Unterstützung während der Beschäftigung (Arbeitsassistenz) leisten oder bei der Bewältigung von spezifischen Vorfeldproblemen (Schulden, Sucht, etc.) helfen.

In Österreich wird die *Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen* aufgrund ihres breiten Spektrums als Maßnahme in der Kategorie 1, Arbeitsmarktdienstleistungen, gesehen. In Deutschland gibt es eine Maßnahme, die zumindest Teile der Aufgaben der BBEs abdecken, und zwar die „Berufseinstiegsbegleitung“. Sie richtet sich jedoch nur an Lernschwache und/oder sozial benachteiligte SchülerInnen an Haupt- oder Sonderschulen am Übergang in die berufliche Ausbildung. Verbucht wird sie in der LMP-Datenbank in der Kategorie 2, Aus- und Weiterbildung (Übersicht 10).<sup>77</sup>

---

<sup>75</sup> <https://www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/berufliche-rehabilitation.html>

<sup>76</sup> <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/171/Seite.1710499.html>

<sup>77</sup> BBE ähnliche Maßnahmen sind in Deutschland auch in Kategorie 1 verbucht. Das sind weniger die Berufseinstiegsbegleitungen als vielmehr die „Beauftragung Dritter mit der Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen“, die in der Regel Teil der „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ sind.

Übersicht 10: Korrespondenztabelle — (2) Aktive Arbeitsmarktpolitik: Unterstützung Interventionen gemäß LMP-Datenbank in Österreich und ihr Pendant in Deutschland

Maßnahme in Österreich	Maßnahme in Deutschland	LMP-Kategorie	
		1	2
Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen	Berufseinstiegsbegleitung	1	2
Gründungsbeihilfe (GB)	Gründungszuschuss		7
	Einstiegsgeld für selbständige Tätigkeit	7	7
	Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen		7
Unternehmensgründungsprogramm (UGP)	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	7	7
Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE)	-	6	-
Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme: Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)	-	4	-
Vorstellungsbeihilfe (VOR)	Teil des „individuellen Vermittlungsbudgets“	1	1

Q: WIFO, IAB, Eurostat.

In Österreich sind die zum Einsatz kommenden Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung Teil des AMS-Maßnahmenkatalogs: Dazu zählt einerseits die *Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen* (zeitlich befristeter Lohnkostenzuschuss zur Schaffung privater Kinderbetreuungseinrichtungen), andererseits die Kinderbetreuungsbeihilfe. In Deutschland sind — im SGB II (Grundsicherung) — die Kommunen für die Bereitstellung von Kinderbetreuung zuständig (kommunale Eingliederungsleistungen)<sup>78</sup>, weshalb diese Leistungen nicht in der LMP-Datenbank enthalten sind.

### 5.2.2 Arbeits- und Personalvermittlung

Ein großer Unterschied zwischen Österreich und Deutschland betrifft den Umgang mit den Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen. Anders als in Deutschland werden in Österreich die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen in der LMP-Datenbank nicht gesondert ausgewiesen. Stattdessen werden die Trägerkosten und Overhead-Kosten direkt den Maßnahmen zugerechnet — somit statt der Kategorie 1 wie in Deutschland, je nach Maßnahme der Kategorie 2 bis 7.

Die einzige Maßnahme die — der AMS-Logik folgend — in Österreich dem Bereich Arbeits- und Personalvermittlung zugerechnet wird, sind die *individuellen Betreuungspläne*. Wenngleich sie in beiden Ländern als integraler Bestandteil der Vermittlungsbemühungen betrachtet werden, werden sie in Österreich als separate Maßnahme ausgewiesen, in Deutschland unter den Verwaltungskosten subsumiert.

<sup>78</sup> Ab August 2013 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.

Übersicht 11: Korrespondenztabelle – (1) Arbeits- und Personalvermittlung  
Interventionen gemäß LMP-Datenbank in Österreich und ihr Pendant in Deutschland

Maßnahme in Österreich	Maßnahme in Deutschland	LMP-Kategorie	
		AT	DE
Verwaltungskosten (ohne Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen) <sup>1</sup>	Verwaltungskosten (inklusive Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen)	1	1
Individuelle Betreuungspläne	-	1	-
-	Individuelles Vermittlungsbudget	-	1
-	Vermittlungsgutscheine	-	1
-	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung: Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung	-	1
	Freie Förderung SGB II	-	1

Q: WIFO, IAB, Eurostat. <sup>1</sup> – Die Kosten der Verwaltung aktiver Maßnahmen werden in Österreich direkt den einzelnen Maßnahmen zugerechnet.

Unbekannt sind in Österreich folgende vier, in Deutschland erprobte, Maßnahmen: Mit dem Instrument der *Vermittlungsgutscheine* versucht man in Deutschland Wettbewerbsmechanismen in der Arbeitsvermittlung zu stärken. Außerdem bekommen mit dem *individuellen Vermittlungsbudget* und der *Freien Förderung SGB II* die einzelnen Vermittler (Vermittlungsbudget) bzw. die einzelnen Agenturen (Freie Förderung) zusätzliche finanzielle (Ermessens-)Spielräume für die Vermittlung und Beschäftigungsförderung zur Verfügung gestellt.

### 5.2.3 Existenzsicherungsleistungen

Das Spektrum an passiven Leistungen unterscheidet sich ebenfalls zwischen Deutschland und Österreich: Unbekannt ist in Deutschland beispielsweise die Förderung der Weiterbildung in Form von *Bildungskarenz* (als Teil der Arbeitsmarktpolitik), ebenso eine Reihe von Leistungen zur Erleichterung des Übergangs in Pension (*Übergangsgeld*, *Pensionsvorschuss* und die *Sonderunterstützung*); einzig das *Altersteilzeitgeld* existiert in Deutschland als Maßnahme zur Förderung des Vorruhestands (dieses ist jedoch bereits 2009 ausgelaufen, gilt aber noch für diejenigen, die vor dem 01.01.2010 einen Antrag gestellt haben) (Übersicht 12).

Unterschiede gibt es ferner im Hinblick auf die Existenzsicherungsleistung im Anschluss an das Arbeitslosengeld. Das deutsche *Arbeitslosengeld II* (ALG II) ist eine bedarfsabhängige Grundversicherung für Langzeitarbeitslose und andere erwerbsfähige Hilfebedürftige, das aus Steuermitteln finanziert wird. Grundsätzlich können auch erwerbsfähige Personen, die *nicht* arbeitslos gemeldet sind, Arbeitslosengeld II beziehen, wie z. B. TeilnehmerInnen an Maßnahmen, Personen in Ausbildung, Hilfebedürftige, die Kinder oder Pflegebedürftige betreuen oder Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (sogenannte „Aufstocker“). In der LMP-Datenbank verbucht sind aber *nur* die Zahlungen an *arbeitslos Gemeldete*, und davon auch nur der Regelbedarf (inklusive der für diese Personen überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge). *Nicht* eingerechnet sind Leistungen für Unterkunft und Heizung und weitere Mehrleistungen, ferner auch nicht die Leistungen für im Haushalt lebende Kinder und nicht erwerbsfähige Angehörige.

ge von Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen (sogenannte SozialgeldempfängerInnen).<sup>79</sup> Ebenfalls nicht enthalten sind kommunale Eingliederungsleistungen wie z. B. Ausgaben für Kinderbetreuung oder für Schuldnerberatung. Die Notstandshilfe in Österreich steht nur bedürftigen Langzeitarbeitslosen zu, also Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist, die aber ebenso wie Arbeitslose arbeitswillig, arbeitsfähig und arbeitslos sind und für eine Vermittlung zur Verfügung stehen. Anders als in Deutschland handelt es sich um eine Leistung, die aus der Arbeitslosenversicherung bezahlt wird. Erwerbslosen Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe haben und sich in einer finanziellen Notlage befinden, haben in Österreich einen Rechtsanspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS). Diese wird jedoch von den Ländern finanziert. Somit ist der Personenkreis, der in Deutschland ALG II beziehen kann breiter gefasst als der Personenkreis, der in Österreich Notstandshilfe beziehen kann.

Übersicht 12: Korrespondenztabelle — (3) Passive Leistungen  
Interventionen gemäß LMP-Datenbank in Österreich und ihr Pendant in Deutschland

Maßnahme in Österreich	Maßnahme in Deutschland	LMP-Kategorie	
		AT	DE
Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeld I	8	8
Notstandshilfe	-	8	8
-	Arbeitslosengeld II	-	8
Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld)	-	2 & 3	-
Übergangsgeld (inkl. Übergangsgeld nach ATZ)	-	9	
Altersteilzeitgeld	Förderung der Altersteilzeit	9	9
Kurzarbeitsbeihilfe	Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	8	8
Leistungen zur Erleichterung des Übertritts in die Pension - Sonderunterstützung (SUG)	-	9	-
Schlechtwetterentschädigung der BUAK	Saisonales Kurzarbeitergeld	8	8
Insolvenz-Ausfallsgeld (IAG)	Insolvenzgeld	8	8
Pensionsvorschuss	-	9	-
-	Teilarbeitslosengeld	-	8

Q: WIFO, IAB, Eurostat.

### 5.3 Die modifizierte Ausgabenstruktur in der LMP-Datenbank

Kapitel 5.2 zeigte Unterschiede in der statistischen Erfassung von arbeitsmarktpolitischen Interventionen zwischen Österreich und Deutschland auf. Diese können einerseits durch einen unterschiedlichen Umgang mit Maßnahmenbündeln (Maßnahmen, die aus mehreren Komponenten bestehen) hervorgerufen werden, andererseits durch eine unterschiedliche Kategorisierung gleichartiger Maßnahmen. Ob die aufgezeigten Unterschiede die teils beträchtlichen Abweichungen in der Ausgabenstruktur zwischen Österreich und Deutschland erklären können (siehe Kapitel 5.1), lässt sich allerdings erst durch die Einbeziehung der dahinterste-

<sup>79</sup> Die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ des SGB II umfasst das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld (meist Kinder), die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem hilfebedürftigen, erwerbsfähigen ALG II Empfänger leben.

henden Ausgaben beantworten. Ein Einfluss auf die Ausgabenstruktur ist nur dann zu erwarten, wenn quantitativ bedeutende Ausgabepositionen unterschiedlich kategorisiert werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Maßnahmenbündeln in der LMP-Datenbank trägt jedoch kaum als Erklärungsansatz für Unterschiede in der Ausgabenstruktur zwischen den beiden Ländern bei. In Österreich werden arbeitsmarktpolitische Interventionen, die aus mehreren Komponenten bestehen, nach dem „Überwiegenheitsprinzip“ einer Kategorie zugeordnet; in Deutschland werden dagegen die einzelnen Komponenten einer Maßnahme kategorisiert. Die fünf Maßnahmenbündel die in Deutschland auf mehrere Kategorien aufgeteilt wurden, machen jedoch lediglich 6,1% der gesamten arbeitsmarktpolitischen Ausgaben in der LMP-Datenbank aus. Aufgrund des geringen Finanzierungsanteils würde sich, bei Anwendung des „Überwiegenheitsprinzips“ in Deutschland, der Unterschied in der Ausgabenstruktur zwischen den beiden Ländern kaum ändern.

Welchen Einfluss die unterschiedliche Kategorisierung gleichartiger Maßnahmen in Deutschland und Österreich auf die Ausgabenstruktur hat, wird im Detail im Folgenden behandelt. In einem ersten Schritt (Kapitel 5.3.1) wird die Ausgabenstruktur in der Arbeitsmarktpolitik zwischen Österreich und Deutschland anhand der neun Kategorien in der LMP-Datenbank (LMP-Logik), und zwar vor und nach Korrektur für Verbuchungsunterschiede, miteinander verglichen. In einem zweiten Schritt (Kapitel 5.3.2) werden die in der LMP-Datenbank für Deutschland und Österreich gelisteten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen samt Ausgabenhöhe entsprechend der Systematik des AMS gegliedert (AMS-Logik, siehe Kapitel 5.2). Mit berücksichtigt werden dabei die in Kapitel 5.2 beschriebenen Verbuchungsunterschiede, d. h. deutsche Maßnahmen werden ihrem Pendant in Österreich entsprechend verbucht. Zudem wird näher auf die einzelnen Interventionen und Ausgabeposten in Österreich und Deutschland eingegangen. Ziel ist es, eine zweite Sicht auf die Ausgabenstruktur in der Arbeitsmarktpolitik — nach Korrektur für eine unterschiedliche Verbuchungspraxis — zwischen Österreich und Deutschland zu bekommen (Ausgabenstruktur in der AMS Gliederungssystematik).

### *5.3.1 Vergleich der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: LMP-Logik*

Abschnitt 5.1 hat gezeigt, dass sich die Struktur der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik zwischen Österreich und Deutschland vor allem in folgenden drei Kategorien unterscheidet: den Arbeitsmarktdienstleistungen (Kategorie 1), den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Bereich Aus- und Weiterbildung (Kategorie 2) und im Bereich der Unterstützungsleistungen während des Vorruhestandes (Kategorie 9). Abschnitt 5.2 hat jedoch verdeutlicht, dass nicht immer einander ähnliche Maßnahmen in den beiden Ländern derselben LMP-Kategorie zugeordnet werden. Werden die Unterschiede in der Verbuchung berücksichtigt, d. h. werden die deutschen Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entsprechend ihrem Pendant in Österreich verbucht, verringern sich die Unterschiede deutlich, wie Übersicht 13 illustriert.

Übersicht 13: Ausgabenstruktur vor und nach der Umbuchung einzelner Maßnahmen

LMP-Kategorien	Deutschland				Österreich
	In Mio. €		Verteilung		Verteilung
	LMP-Original	LMP-Umbuchung	LMP-Original	LMP-Umbuchung	LMP-Original
1 Arbeitsmarkt-Dienste	8.872,87	6.999,68	18,8%	14,8%	9,1%
2 Aus- und Weiterbildung	6.727,55	7.482,50	14,3%	15,9%	22,2%
3 Job Sharing	0	0,00	0,0%	0,0%	0,0%
4 Beschäftigungsanreize	1.490,36	1.902,78	3,2%	4,0%	1,6%
5 Geförderte Beschäftigung und Reha	809,97	890,85	1,7%	1,9%	1,5%
6 Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen	849,32	1.298,58	1,8%	2,8%	2,3%
7 Gründungsinitiativen	1.759,47	1.935,16	3,7%	4,1%	0,3%
8 Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit	25.362,04	25.362,04	53,8%	53,8%	55,3%
9 Vorruhestand	1.306,51	1.306,51	2,8%	2,8%	7,6%
	47.178,09	47.178,09	100,0%	100,0%	100,0%

Q.: WIFO, IAB, EUROSTAT. – Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen in Deutschland wurden anteilig auf die Kategorien 2 bis 7 umgerechnet.

Der Anteil der finanziellen Mittel, der in Deutschland in Arbeitsmarkt-Dienstleistungen fließt (Kategorie 1), reduziert sich nach der Korrektur für Verbuchungsunterschiede zwischen den beiden Ländern, von 18,8% auf 14,8%. Damit liegt er zwar immer noch höher als in Österreich, wo 9,1% der arbeitsmarktpolitischen Ausgaben diesem Bereich zugebucht werden, die Unterschiede verringern sich jedoch deutlich. Ausschlaggebend für die Annäherung ist die Umbuchung der Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen. Diese werden in Österreich direkt den aktiven Maßnahmen zugerechnet, in Deutschland jedoch als eigenständige Position unter den Arbeitsmarkt-Dienstleistungen (Kategorie 1) erfasst. In der korrigierten Darstellung wurden die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen aliquot auf die Ausgabenkategorien 2 bis 7 verteilt; mehr als die Hälfte davon entfielen auf die quantitativ bedeutende Kategorie 2, die Aus- und Weiterbildung. Dadurch kam es auch in dieser Kategorie zu einer Annäherung der Ausgabenanteile: Anstelle von 14,3% werden nunmehr 15,9% der Mittel in dieser Kategorie gebunden; in Österreich sind es mit 22,2% nach wie vor deutlich mehr. In absoluten Zahlen stiegen die Ausgaben in Deutschland für Aus- und Weiterbildung durch diverse Korrekturen um rund 755 Mio. € auf 7.482,50 Mio. €.

Durch die Vereinheitlichung der Verbuchung zwischen Österreich und Deutschland haben sich zwar die Ausgabenanteile in den Kategorien 1 und 2 angenähert, in den Kategorien 4, 5 und 7 haben sich die Unterschiede jedoch vergrößert: Anstelle von 3,2% gibt Deutschland nunmehr 4,0% der Mittel für Beschäftigungsanreize aus; in Österreich sind es mit 1,6% weniger als die Hälfte. In die geförderte Beschäftigung und Reha (Kategorie 5) fließen in Deutschland, nach der Korrektur für Verbuchungsunterschiede, 1,9% (anstelle von 1,7%); in Österreich liegt der Anteil dieser Ausgabenkategorie bei 1,5%. Für Gründungsinitiativen (Kategorie 7) gibt Deutschland nunmehr 4,1% statt 3,7% aus; Österreichs Anteil nimmt sich mit 0,3% dagegen bescheiden aus, ihnen kommt in Österreich vergleichsweise wenig Bedeutung zu.

Gestiegen ist zudem der Ausgabenanteil für die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen (Kategorie 6). Anstelle von 849,32 € gab Deutschland 2011, nach Korrektur für Verbuchungsunter-

schiede, 1.298,58 € aus — der Ausgabenanteil erhöhte sich dadurch von 1,8% auf 2,8%; er liegt nunmehr über jenem von Österreich (2,3%).

In den Kategorien 3 (Job Sharing), 8 (Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit) und 9 (Vorruhestand) gab es keine Verbuchungsunterschiede — die Ausgabenanteile bleiben somit unverändert.

Der umgekehrte Weg, sämtliche Maßnahmen in Österreich analog der Vorgehensweise in Deutschland zu verbuchen, ist jedoch nicht möglich. Hintergrund ist die Vorgehensweise bei der Verbuchung der Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen, die in Österreich bei den jeweiligen Maßnahmen verbucht, in Deutschland dagegen separat ausgewiesen werden. Exemplarisch wird eine österreichische Maßnahmen entsprechend ihrem Pendant in Deutschland verbucht: die Lehrlingsförderung. Sie wird in Österreich als Maßnahme der Kategorie 2 „Aus- und Weiterbildung“ verbucht, ihr deutsches Pendant, der Ausbildungsbonus, hingegen als Beschäftigungsanreiz (Kategorie 4). Durch die Umbuchung erhöht sich der Ausgabenanteil für Maßnahmen der Kategorie 4 „Beschäftigungsanreize“ in Österreich von 1,6% auf 1,9%; er liegt aber nach wie vor unter dem Anteil in Deutschland. Der Anteil für Ausgaben in Kategorie 2, „Aus- und Weiterbildung“, sinkt parallel dazu leicht von 22,2% auf 21,9%, und liegt damit nach wie vor über dem deutschen.

### 5.3.2 Vergleich der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik: AMS-Logik

Die Gliederung der in der LMP-Datenbank abgebildeten Ausgaben nach der AMS Systematik soll einen zweiten — und für Österreich vertrauteren — Blick auf die Struktur der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik liefern. Zudem erfolgt an dieser Stelle auch eine detailliertere Betrachtung der einzelnen, arbeitsmarktpolitischen Interventionen. Den Anfang macht Deutschland, gefolgt von Österreich. Zuvor bietet allerdings noch Übersicht 14 einen Überblick über die Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik in der AMS Systematik in den beiden Ländern.

Übersicht 14: Verteilung der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich, 2011 (AMS Logik)

	In Mio. €		In %	
	Österreich	Deutschland	Österreich	Deutschland
<b>AMS-Logik</b>				
Arbeits- und Personalvermittlung	448,89	6.787,59	7,3	14,5
Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.712,84	13.485,53	28,0	28,7
... Verwaltung aktiver Maßnahmen <sup>1</sup>	-	1.226,51	-	2,6
... Beschäftigungsfördernde Maßnahmen	377,30	3.712,64	6,2	7,9
... Qualifizierungsmaßnahmen	1.250,45	6.726,66	20,5	14,3
... Unterstützungsmaßnahmen	85,09	1.819,72	1,4	3,9
Passive Leistungen	3.952,15	26.668,55	64,6	56,8
Insgesamt	6.113,88	46.941,67	100,0	100,0

Q.: WIFO, IAB, Eurostat. – <sup>1</sup> Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen werden in Österreich direkt den einzelnen Maßnahmen zugerechnet.

Nach der AMS Gliederungslogik gibt Deutschland 14,5% seiner arbeitsmarktpolitischen Ausgaben, und damit prozentuell einen doppelt so hohen Anteil wie Österreich (7,3%), für Ar-

beits- und Personalvermittlung aus. Nahezu ident sind dagegen die Ausgabenanteile für aktive Arbeitsmarktpolitik in den beiden Ländern — Unterschiede zeigen hier allerdings die Subgruppen. Stärker betont werden in Österreich Qualifizierungsmaßnahmen, in Deutschland dagegen die beschäftigungsfördernden Maßnahmen und die Unterstützungsmaßnahmen. Deutlich mehr Mittel binden in Österreich im Vergleich zu Deutschland die passiven Leistungen (64,6% versus 56,8% in Deutschland).

### 5.3.2.1 Deutschland

Welchen Stellenwert einzelne Interventionen in der Arbeitsmarktpolitik haben, wird erst durch die Ergänzung um die Ausgaben je Intervention ersichtlich. Abgebildet sind jedoch nicht alle 63 Instrumente, da die Auflistung aller Maßnahmen zu unübersichtlich werden würde. Es wurden aber lediglich jene Interventionen weggelassen, die vom Ausgabenvolumen her kaum ins Gewicht fallen. Insgesamt machen die in der Tabelle aufgelisteten Maßnahmen über 99% des gesamten Ausgabenvolumens laut LMP-Datenbank aus, so dass die Tabelle ein weitgehend vollständiges Bild der deutschen Arbeitsmarktpolitik wiedergibt.<sup>80</sup>

Im Überblick stellt sich die deutsche Ausgabenstruktur folgendermaßen dar: 14,5% der Gesamtausgaben entfallen auf die Arbeits- und Personalvermittlung. In der Kategorie „Aktive Arbeitsmarktpolitik“ sind, entsprechend der AMS-Logik, 28,7% aller Ausgaben verbucht. Auf die passiven Leistungen, die dritte Ober-Kategorie, entfallen 56,8% der Ausgaben, ähnlich wie in der LMP-Datenbank (56,6%). Soweit die AMS-Kategorien und die LMP-Kategorien direkt vergleichbar sind, stimmen deren Ausgabenanteile also weitgehend überein.

Im Folgenden wird näher auf die einzelnen Ausgabenpositionen<sup>81</sup> eingegangen. Im Bereich der Arbeits- und Personalvermittlung bilden die *Verwaltungsausgaben* mit knapp gut 7,4 Mrd. € den größten Posten. Sie verteilen sich auf Sachkosten und auf Personalkosten für rund 110.000 Beschäftigte der BA im Bereich der Arbeitslosen- und Grundsicherung sowie auf die Verwaltungskosten der Optionskommunen.<sup>82</sup> Nicht enthalten in der LMP-Datenbank ist der Verwaltungskostenanteil der Kommunen in den gemeinsamen Einrichtungen.

---

<sup>80</sup> In Deutschland wurden durch zwei Instrumentenreformen (2009 und 2012) die Instrumentarien der Arbeitsmarktpolitik weiterentwickelt und die Förderstatistik grundlegend geändert. Es wurde eine neue Gliederungslogik entwickelt, die sich stärker an der LMP-Systematik orientiert: „Unterstützungsleistungen, die für Ausbildungs- und Arbeitssuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten erforderlich werden können“ statt einer Gliederung nach EmpfängerInnen von Leistungen (ArbeitnehmerIn, Arbeitgeber, Träger). Auf der Ebene der Kategorien wurden neue Elemente eingeführt und die Einordnung der einzelnen Elemente in die betreffende Kategorie entsprechend angepasst (siehe Übersicht 21 im Anhang).

<sup>81</sup> Die Maßnahmen sind im Einzelnen kurz im Glossar beschrieben.

<sup>82</sup> Auf die Optionskommunen entfielen 2011 rund 600 Mio. € Verwaltungskosten.

Übersicht 15: Verwaltungsausgaben der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen in Deutschland, 2011

	In Mio. €	In %
Informationsdienstleistungen	1.157,15	15,5
Intensive Einzelbetreuung	1.914,67	25,7
Verwaltung von aktiven Maßnahmen	1.226,51	16,5
Verwaltung von passiven Maßnahmen	2.350,25	31,6
sonstige Verwaltungsausgaben	800,71	10,7
<b>Verwaltungsausgaben der BA für SGB II und SGB III insgesamt</b>	<b>7.449,29</b>	<b>100,0</b>
Verwaltungsausgaben (ohne Verwaltung aktiver Maßnahmen)	6.222,78	

Q: Eurostat, LMP-Datenbank.

Wegen der quantitativen Bedeutung dieser Kosten sind sie in der Übersicht 15 aufgeschlüsselt. Die Verwaltung der passiven Leistungen stellt mit 2,35 Mrd. € den größten Unterposten dar, gefolgt von den Kosten für „intensive Einzelbetreuung“ mit gut 1,9 Mrd. €. Die Kosten für die Verwaltung von aktiven Maßnahmen beliefen sich im Jahr 2011 auf gut 1,2 Mrd. €; da diese Kosten in Österreich nicht separat ausgewiesen sind, sondern direkt den Maßnahmen zugeordnet werden, werden sie in Übersicht 16 ebenfalls den aktiven Maßnahmen zugeordnet. Insgesamt entfallen von den Verwaltungsausgaben der BA 2,785 Mrd. € auf das SGB II.<sup>83</sup> Darin eingeschlossen sind die Personalkosten für alle LeistungsempfängerInnen, also nicht nur für die arbeitslos gemeldeten ALG II-EmpfängerInnen wie in Kategorie 8 („Einkommensunterstützung für Arbeitslose“), sondern auch die Kosten der Leistungsgewährung für 3,36 Millionen Bedarfsgemeinschaften mit 4,45 Millionen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 1,7 Millionen nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Kinder). Die Verwaltungsausgaben sind in Deutschland auch deshalb höher als in Österreich, weil der Aufgabenbereich der BA breiter ist bzw. Dienstleistungen In-house erbracht werden, die in Österreich ausgelagert sind. Dazu gehören die IT-Abteilung, besondere Dienststellen wie das IAB oder die Hochschule der BA. Weiterhin sind rund 4.000 Beschäftigte mit der Auszahlung des Kindergeldes (Familienkasse) beauftragt.

Neben den Verwaltungsausgaben der BA (ohne Verwaltung aktiver Maßnahmen) sind die Ausgaben für das *Individuelle Vermittlungsbudget* und die *Freie Förderung SGB II* dem Bereich der Arbeits- und Personalvermittlung in der AMS-Gliederungslogik zugeordnet. Beide Maßnahmen wurden im Zuge der Instrumentenreform 2009 eingeführt und sollen dem einzelnen Vermittler (Vermittlungsbudget) bzw. der einzelnen Agentur (Freie Förderung) Mittel für neue Maßnahmen oder auch für die Aufstockung schon vorhandener Mittel geben, um die Vermittlung zu unterstützen. Das soll zusätzliche Spielräume für die Berücksichtigung der besonderen lokalen Gegebenheiten schaffen, aber auch für die Erprobung innovativer Ansätze. Um Wettbewerbsmechanismen in der Arbeitsvermittlung zu stärken, wurde 2002 der *Vermittlungsgutschein* eingeführt, mit dem Arbeitsuchende unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Glossar) einen privaten Arbeitsvermittler beauftragen können. Die finanzielle Ausstattung

<sup>83</sup> Dieser Betrag wird der BA vom Bund erstattet werden.

ist abhängig vom Erfolg und der Nachhaltigkeit der Vermittlungsbemühungen. Seit 2012 ist der Gutschein integriert in die *Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*, die ebenfalls als Position der Arbeits- und Personalvermittlung in Übersicht 16 aufgeführt sind.

Diese Maßnahmen umfassen ein Bündel von Interventionen mit kürzerer Dauer, welche die Eingliederungschancen von Arbeitslosen und Arbeitssuchenden fördern sollen, beispielsweise durch Profiling (Stärken-Schwächen-Analyse), Stärkung der entsprechenden Kompetenzen (Beispiel: Bewerbungstraining) oder auch direkte Vermittlungsbemühungen. Der Ausbau dieser Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung kann als Teil einer Umorientierung der Arbeitsmarktpolitik gesehen werden, welche die aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche stärker betont, wohingegen traditionell längere Weiterbildungsmaßnahmen im Zeitverlauf tendenziell an Bedeutung verloren haben. Sofern diese Maßnahmen lediglich die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arbeitssuche im Sinne der „Job Search Assistance“ verbessern, sind dies keine nachhaltigen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen und werden daher in der LMP-Logik nicht der Aus- und Weiterbildung zugeordnet, sondern den Arbeitsmarktdienstleistungen (siehe *European Commission*, 2006). In Übersicht 16 ist jedoch nur der unmittelbar vermittlungsbezogene Teil dieser Maßnahmen der Arbeitsvermittlung zugeordnet, während der andere Teil — entsprechend der AMS-Gliederungslogik — der Qualifizierung zugerechnet wurde, die auch kürzere Trainingsmaßnahmen wie z. B. Bewerbertraining dort erfasst.

Dem Abschnitt „Beschäftigung“, dem ersten Unterabschnitt der aktiven Arbeitsmarktpolitik in der AMS-Gliederung, sind in Übersicht 16 eine Reihe von Maßnahmen zugeordnet. Die ersten sechs davon sind Varianten von Lohnsubventionen, die sich je nach Zielgruppe und nach EmpfängerIn der Subvention (entweder ArbeitgeberIn oder ArbeitnehmerIn) unterscheiden und grundsätzlich als Ermessensleistungen gewährt werden. Die Haupt-Zielgruppen sind Ältere (*Eingliederungszuschuss*, *Entgeltssicherung*, *Eingliederungsgutschein*), Langzeitarbeitslose (*Eingliederungszuschuss*, *Beschäftigungszuschuss*, *Einstiegsgeld*), Jüngere (*Eingliederungszuschuss*) und Behinderte (*Eingliederungszuschuss für Schwerbehinderte*). Sicherlich tragen die Vielzahl der Fördermöglichkeiten und die Tatsache, dass sich die Zielgruppen teilweise überschneiden, nicht gerade zur Übersichtlichkeit bei.<sup>84</sup> Insgesamt summierten sich die Ausgaben für diese sechs Maßnahmen in 2011 auf 1,26 Mrd. € und somit auf 2,7% der Gesamtausgaben, mehr als die Hälfte entfiel auf den Eingliederungszuschuss.

Mit der *Berufsausbildungsbeihilfe* und dem *Ausbildungsgeld* — letzteres ist speziell für Behinderte gedacht — sind in der deutschen Arbeitsmarktförderung Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen worden, die ihre Berufsausbildung nicht in der Nähe ihres Elternhauses absolvieren können und die deshalb zusätzliche Kosten für Wohnung und Fahrten tragen müssen. Es geht also um die Förderung der regionalen Mobilität in der Phase der dualen Ausbildung. Auf beide Leistungen zusammengenommen entfielen immerhin gut 600 Mio. €.

---

<sup>84</sup> Die Entgeltssicherung für Ältere läuft bis Ende 2013 aus, seit 2012 werden keine Neuanträge mehr bewilligt.

Übersicht 16: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik 2011 in Deutschland – AMS Logik

Bezeichnung der Maßnahme	LMP-Kat.	Ausgaben 2011, in Mio. €	
<b>(1) Arbeits- und Personalvermittlung</b>		<b>6.787,59</b>	<b>14,5</b>
Verwaltungsausgaben insgesamt inklusive Personalkosten SBG III, SBG II und Familienkasse, aber ohne Verwaltung von aktiven Maßnahmen	1	6.222,78	13,3
Individuelles Vermittlungsbudget	1	282,57	
Vermittlungsgutscheine	1	94,33	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung: Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung	1	69,91	
Freie Förderung SGB II	1	118,00	
<b>(2) Aktive Arbeitsmarktpolitik:</b>		<b>13.485,53</b>	<b>28,7</b>
Verwaltungsausgaben der Bundesagentur für Arbeit – Verwaltung von aktiven Maßnahmen		1.226,51	2,6
<b>Beschäftigung</b>		<b>3.712,64</b>	<b>7,9</b>
Eingliederungszuschuss	4	724,08	
Beschäftigungszuschuss	4	235,69	
Eingliederungsgutschein	4	46,09	
Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit	4	18,67	
Förderleistungen zur Ausbildung und Einstellung von Schwerbehinderten - Eingliederungszuschuss	5	132,23	
Entgeltsicherung für ältere ArbeitnehmerInnen	4	102,54	
Berufsausbildungsbeihilfe	2	410,57	
Ausbildungsgeld	2	192,09	
Arbeitsgelegenheiten - Entgeltvariante	6	331,37	
Modellprojekt "Bürgerarbeit"	6	112,53	
Arbeitsgelegenheiten - Mehraufwandsvariante (1-Eurojobs)	6	723,75	
Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung	2	29,36	
Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)	5	653,67	
<b>Qualifizierung</b>		<b>6.726,66</b>	<b>14,3</b>
Transfer-Kurzarbeitergeld	2	198,83	
Transfermaßnahmen	2	9,64	
Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen für Jugendliche	2	514,84	
Einstiegsqualifizierung für Jugendliche	2	67,55	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (ohne Vermittlung bzw. Heranführung an selbst. Tätigkeit)	1	676,04	
Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) sowie Berufsausbildung in außerbetriebliche Einrichtungen	2	3.305,97	
Ausbildungsbonus	4	31,62	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	2	95,62	
Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung	2	73,49	
Nicht zuweisbare Ausgaben für rehabilitative Schulungsaktivitäten	2	1.193,98	
Ausbildungszuschuss für (Schwer-)Behinderte	2	19,95	
Übergangsgeld	2	95,39	
Weiterbildungsgeld für Behinderte	2	16,61	
Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha	2	112,94	
Perspektive 50plus	2	314,19	

<b>Unterstützung</b>		<b>1.819,72</b>	<b>3,9</b>
Berufseinstiegsbegleitung	2	60,25	
Gründungszuschuss	7	1.713,32	
Einstiegsgeld für selbständige Tätigkeit	7	21,71	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	7	13,98	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	7	10,46	
<b>(3) passive Leistungen</b>		<b>26.668,55</b>	<b>56,8</b>
Arbeitslosengeld	8	13.767,77	
Arbeitslosengeld II für arbeitslose Leistungsbezieher	8	9.640,46	
Förderung der Altersteilzeit	9	1.306,51	
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	8	658,91	
Saison-Kurzarbeitergeld	8	667,62	
Insolvenzgeld	8	682,65	
Teilarbeitslosengeld	8	1,83	
Korrektur für Doppelzählungen Arbeitslosengeld (an TeilnehmerInnen in Maßnahmen)	-	-57,20	
<b>Summe aller Ausgaben (1) bis (3)</b>		<b>46.941,67</b>	<b>100,0</b>

Q.: IAB, Eurostat.

Die *Arbeitsgelegenheiten* in der *Entgeltvariante* und in der *Mehraufwandsvariante* sowie die „*Bürgerarbeit*“ sind Maßnahmen, die direkt Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt schaffen; die so entstehenden Arbeitsplätze sollen im öffentlichen Interesse sein und schon bestehende Beschäftigung nicht verdrängen. Letzteres ist in der politischen Diskussion immer wieder in Zweifel gezogen worden, und auch wissenschaftliche Studien lassen beispielsweise für die Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante auf nennenswerte Verdrängungseffekte schließen (siehe z. B. *Kettner — Rebien, 2007*). Für diese Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante, auch als Ein-Euro-Jobs bezeichnet, wurden im Jahre 2011 fast 724 Mio. € ausgegeben. Mit diesen Jobs sollen Langzeitarbeitslose wieder an den ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Sie erhalten kein reguläres Arbeitsentgelt, sondern weiterhin Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) und zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von ein bis zwei € pro Stunde. Die Ein-Euro-Jobber gelten nicht als arbeitslos und werden daher nicht in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesen. Zwar gab es in der deutschen Arbeitsmarktförderung bereits Vorläufer dieser Arbeitsgelegenheiten, aber in größerem Umfang wurden sie erst seit der gesetzlichen Neuregelung im Zuge der Hartz-Reformen eingesetzt. In den Jahren 2006 bis 2009 lagen die jahresdurchschnittlichen Bestandszahlen bei rund 300.000 Personen. Seitdem ist die Entwicklung aber wieder rückläufig, da die BA die Förderung stark zurückgefahren hat. So waren 2011 nur noch 166.000 Personen in Ein-Euro-Jobs tätig (siehe *Bundesagentur für Arbeit, 2012*).

Demgegenüber waren die Teilnahmezahlen bei den Arbeitsgelegenheiten in der *Entgeltvariante* von vorneherein viel niedriger — im Jahr 2011 waren es jahresdurchschnittlich 22.000 Personen. Indes zeigt ein Blick in Übersicht 16, dass es sich dabei um eine relativ „teure“ Maßnahme handelt. Das liegt daran, dass die TeilnehmerInnen, im Unterschied zu den Ein-Euro-Jobs, ein volles Arbeitsentgelt erhalten, das am marktüblichen Lohn orientiert ist. Allerdings

erwerben sie damit keine neuen Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, um Fehlanreize zu vermeiden.

Einen relativ großen Ausgabenposten im Kapitel „Beschäftigung“ bilden schließlich die *Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)*. Jedoch sind die tatsächlich auf die BA entfallenden Ausgaben wesentlich höher, da die BA neben der gesetzlichen Rentenversicherung der Haupt-Rehabilitationsträger in den Werkstätten ist.

Zwei Maßnahmen bilden im Abschnitt „Qualifizierung“ mit über 3,3 Mrd. € den größten Ausgabenposten (dies entspricht 49% der anfallenden Kosten in diesem Bereich): die *Förderung der beruflichen Weiterbildung* (2,44 Mrd. €) und die *Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen* (862 Mio. €). Die Förderung der beruflichen Weiterbildung ist eines der klassischen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik. Die Ausgaben enthalten neben den Kurskosten auch existenzsichernde Leistungen für TeilnehmerInnen, die mit der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU) in Österreich vergleichbar sind. So bezogen KursteilnehmerInnen im Jahr 2011 gleichzeitig Arbeitslosengeld (als ALG-W bezeichnet) in Höhe von 877 Mio. € (d. s. 27% der Ausgaben für Qualifizierung). Die Auswahl des Bildungsträgers und die Abwicklung der Kurskosten erfolgt über einen sogenannten Bildungsgutschein, der 2003 eingeführt wurde, um Wettbewerbsmechanismen in diesem Bereich zu stärken. Auf dem Gutschein werden unter anderem das Bildungsziel und die erforderliche Kursdauer ausgewiesen. Geförderte können damit den Bildungsträger selbst aussuchen, sofern dieser bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Einen Rechtsanspruch auf den Gutschein gibt es jedoch nicht. Die Ausgaben sind stark konjunkturreagibel. So war beispielsweise im Krisenjahr 2009 ein starker Anstieg zu verzeichnen.

Die *Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen* bildet zusammen mit der *Förderung berufsvorbereitender Maßnahmen*, der *Einstiegsqualifizierung für Jugendliche*, einem Teil der *Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung* und den *ausbildungsbegleitenden Hilfen* ein Maßnahmenbündel für Jugendliche mit einem Gesamtvolumen von jährlich über 1,5 Mrd. €. Hintergrund ist die Sorge um nicht ausbildungsreife Jugendliche, die entweder keinen Ausbildungsplatz finden oder die Berufsausbildung vorzeitig abbrechen.<sup>85</sup> Eine weitere Maßnahmengruppe mit ähnlich hohem Ausgabenvolumen stellen die rehabilitativen Maßnahmen für (Schwer-)Behinderte dar. Im Einzelnen sind dies die *nichtzuweisbaren Ausgaben für rehabilitative Schulungsaktivitäten*, der *Ausbildungszuschuss für (Schwer-)Behinderte*, das *Übergangsgeld*, das *Weiterbildungsgeld* und die *allgemeinen Maßnahmen zur Weiterbildung Reha*. Daneben verbleiben noch die *Transfermaßnahmen* und das *Transfer-Kurzarbeitergeld*, die in etwa den österreichischen Arbeitsstiftungen und dem Stiftungsarbeitslosengeld entsprechen. Auch in Deutschland sind die existenzsichernden Leistungen dieser Bildungsmaßnahme zugerechnet und nicht den passiven Leistungen. Dies gilt für Deutschland im Übrigen

---

<sup>85</sup> Im europäischen Vergleich ist laut Eurostat Labour Force Survey der Anteil derer, die ohne Ausbildung bleiben, allerdings eher niedrig. So hatten im Jahr 2011 4,4% der 25-39-Jährigen in Deutschland keinen Ausbildungs- oder Studienabschluss, in der EU-15 waren es 6,5%, in Österreich 3,7%.

für alle Maßnahmen der Arbeitsvermittlung und der aktiven Arbeitsmarktpolitik, sofern die TeilnehmerInnen existenzsichernde Leistungen erhalten.<sup>86</sup>

Im Abschnitt der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der „Unterstützung“, stellt der *Gründungszuschuss* mit über 1,7 Mrd. € den dominierenden Ausgabenposten dar, der allein 3,6% der gesamten deutschen LMP-Ausgaben repräsentiert. Der Gründungszuschuss ist eine existenzsichernde Leistung für Personen, die sich aus Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen wollen. Unter den aktiven Instrumenten der deutschen Arbeitsmarktförderung weist der Gründungszuschuss eine Besonderheit auf, gemeinsam mit dem eben erwähnten Transfer-Kurzarbeitergeld: Er ist ausschließlich Personen vorbehalten, die Anspruch auf Arbeitslosengeld, also auf Versicherungsleistungen haben. Die anderen Instrumente kommen grundsätzlich auch für Langzeitarbeitslose in Frage, die Arbeitslosengeld II beziehen.

Im letzten Kapitel der AMS-Logik, den passiven Leistungen, sind das *Arbeitslosengeld I*, die *Förderung der Altersteilzeit*, das *konjunkturelle* und das *saisonale Kurzarbeitergeld* sowie das *Insolvenzgeld* in Deutschland ähnlich konzipiert wie in Österreich und in beiden Ländern aus Versicherungsmitteln finanziert. Dagegen unterscheiden sich die Leistungen für Langzeitarbeitslose in beiden Ländern deutlich. Das deutsche *Arbeitslosengeld II* (ALG II) ist eine bedarfsabhängige Grundsicherung für (Langzeit-)Arbeitslose und andere erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus Steuermitteln finanziert wird. Die Einführung des ALG II im Jahr 2005 stellte einen tiefgreifenden Einschnitt in der deutschen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik dar (siehe Kapitel 2). Die Ausgaben, die in der LMP-Datenbank dem ALG II zugebucht werden, umfassen *nur* die Zahlungen an *arbeitslos Gemeldete*, und davon auch nur der sogenannte Regelbedarf sowie die überwiesenen Sozialversicherungsbeiträge (im Detail siehe Kapitel 5.1). Die passiven Leistungen sind in Deutschland in der LMP-Datenbank mitunter untererfasst, weil die Kosten der Unterkunft nicht einberechnet sind. Diese betragen immerhin rund 50% der existenzsichernden SGB II-Leistungen.

Beide Länder unterscheiden sich zudem deutlich bei der Förderung des Vorruhestands. Diese Förderung wurde in Deutschland in den letzten Jahren deutlich zurückgefahren; gegenwärtig gibt es sie nur mehr in Form von Altersteilzeitgeld, die bereits zum 01.01.2009 abgeschafft wurde und bis Ende 2013 endgültig ausläuft.

### 5.3.2.2 Österreich

Im Jahr 2011 gab Österreich laut LMP-Datenbank von Eurostat 6.113,88 Mio. € für Arbeitsmarktpolitik aus. Eine Strukturierung der Mittelverwendung nach der AMS-Logik, die sich am Aufgabengebiet des AMS und den Zielen der aktiven Arbeitsmarktpolitik orientiert, wird im Folgenden dargelegt.

---

<sup>86</sup> Einzige Ausnahme sind die Maßnahmen der Freien Förderung SGB II. Sofern bei ihnen existenzsichernde Leistungen gezahlt wurden, wurden sie bis 2011 als passive Leistungen verbucht und nicht bei der Maßnahme selbst.

Knapp zwei Drittel (64,6%) der Mittel entfielen im Jahr 2011 auf passive Leistungen (ohne aktivierte passive Leistungen wie z. B. Schulungsarbeitslosengeld), weitere 7,3% auf die Arbeits- und Personalvermittlung und 28% auf die aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik.

Der Ausgabenblock „Arbeits- und Personalvermittlung“, der 7,3% der Mittel für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik bindet, beinhaltet zwei große Ausgabenposten: die *individuellen Betreuungspläne* und die *Verwaltungskosten*. Die *Verwaltungskosten* umfassen einerseits die Sachkosten für die Verwaltung des Arbeitsmarktservice Österreich (148,75 Mio. €), andererseits die Personalkosten (siehe Übersicht 17). Letztere fallen insbesondere für die Verwaltung der Arbeitslosenversicherungsleistungen (79,35 Mio. €) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (15,86 Mio. €) an; laut AMS Geschäftsbericht beschäftigte das AMS zum 31.12.2011 5.413 MitarbeiterInnen<sup>87</sup>. Anders als in Deutschland werden in Österreich die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen in der LMP nicht gesondert ausgewiesen. Stattdessen werden die Trägerkosten und Overhead-Kosten direkt den Maßnahmen zugerechnet.

Übersicht 17: Verwaltungsausgaben des AMS, 2011

	In Mio. €	In %
Sachkosten für die Verwaltung des AMS	148,75	53,2
Kosten für die Administration der Arbeitslosenversicherungsleistungen	79,35	28,4
Kosten für die Administration des Ausländerbeschäftigungsgesetzes	15,86	5,7
Overhead	31,43	11,2
Verwaltungskosten der Territorialen Beschäftigungspakte (TEP)	4,19	1,5
Verwaltungskosten insgesamt	279,58	100,0

Q.: LMP-Datenbank.

Grundlage für die Betreuung der beim AMS gemeldeten Personen ist die Erstellung eines *individuellen Betreuungsplans* (§ 38c AMSG). Dieser beinhaltet das Betreuungsziel und die zur Zielerreichung notwendigen Schritte mitsamt den zeitlichen Vorgaben.<sup>88</sup> 2011 gab das AMS laut LMP-Datenbank 169,29 Mio. € für diese Form der Betreuung aus.

Die aktive (und aktivierende) Arbeitsmarktpolitik bindet in Österreich Mittel im Ausmaß von 1.712,84 Mio. €, das entspricht in der LMP-Datenbank 28,0% des Gesamtbudgets für Arbeitsmarktpolitik (in Deutschland 28,7%). Innerhalb der aktiven (und aktivierenden) Arbeitsmarktpolitik wird in Österreich sehr stark auf Qualifizierungsmaßnahmen fokussiert. 2011 wurden 1.250,45 Mio. € für qualifizierungsfördernde Maßnahmen verausgabt, das entspricht 73% der aktiven Mittel. Innerhalb den Qualifizierungsmaßnahmen entfielen knapp 42% der Mittel auf existenzsichernde Leistungen während der Schulungsteilnahme.<sup>89</sup> Letztere werden in Übersicht 18 unter dem Titel *Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (DLU)* erfasst und beliefen sich im Jahr 2011 auf 520,87 Mio. € — quantitativ der größte Einzelposten. In diesem Titel wird

<sup>87</sup> Die Zahl der Planstellen lag im Jahr 2011 bei durchschnittlich 4.871,7 (Vollzeitäquivalente). Geschäftsbericht AMS 2011 online: [http://www.ams.at/docs/001\\_AMS\\_GB\\_2011\\_epaper.pdf](http://www.ams.at/docs/001_AMS_GB_2011_epaper.pdf)

<sup>88</sup> [http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht\\_2011-2012.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/basisinformationsbericht_2011-2012.pdf)

<sup>89</sup> Die Ausgaben für existenzsichernde Leistungen während einer Schulungsteilnahme sind inklusive Sozialversicherungsbeiträge (44,45% der Ausgaben in Kategorie 2, „Qualifizierungsmaßnahmen“).

jedoch nicht nur die DLU im engeren Sinn (127,75 Mio. €)<sup>90</sup> subsumiert, sondern auch aktivierte passive Leistungen wie das Schulungsarbeitslosengeld, der Notstandshilfebezug mit Schulung und der Arbeitslosengeldbezug bei Teilnahme an einer Reha Maßnahme (insgesamt 393,12 Mio. €).<sup>91</sup> Sie ist eine Ausgleichszahlung, die einen Mindeststandard garantieren soll: Liegt der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unter dem DLU-Standard, wird die Differenz als Ausgleichszahlung gewährt. Liegt kein Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung vor, wird der volle DLU Standard als Beihilfe gewährt. Übersteigt der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung die Höhe des DLU-Standards, steht keine DLU-Beihilfe zu.

Gut ein Viertel der Qualifizierungsmittel im Ausmaß von rund 1,3 Mrd. € — das sind 322,22 Mio. € — fließt in *Bildungsmaßnahmen* zur Förderung der beruflichen Mobilität, die in Form von Berufsorientierung, Training, Aus- und Weiterbildung sowie Kursen zur aktiven Arbeitssuche angeboten werden. Weitere 148,65 Mio. € werden für die *überbetriebliche Lehrausbildung* und 119,94 Mio. € für *Arbeitsstiftungen* aufgewendet. Die Position *Arbeitsstiftungen (AST)* in Übersicht 18 umfasst einerseits die Förderung der Trägerkosten seitens des AMS mit 1,16 Mio. €. Neben dem AMS können die Arbeitsstiftungen auch von den Ländern, Gemeinden und den Unternehmen (im Rahmen von Sozialplänen) kofinanziert werden — in der LMP-Datenbank ist jedoch lediglich der Finanzierungsbeitrag des AMS abgebildet. Andererseits erfasst die Position *Arbeitsstiftungen (AST)* die finanziellen Leistungen zur Sicherung der Existenz während der Teilnahme in Form von Stiftungsarbeitslosengeld und Stiftungsüberbrückungshilfe — zwei aktivierte passive Leistungen, die sich im Jahr 2011 mit 118,78 Mio. € zu Buche schlugen. Abseits des AMS finanziert das Bundessozialamt (BSB) arbeitsmarktpolitische Qualifizierungsangebote, und zwar jene für Behinderte; im Jahr 2011 beliefen sich die Ausgaben für die *berufliche Qualifizierung für Behinderte* auf 31,50 Mio. €.

Für die Förderung der Beschäftigung im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden im Jahr 2011 in Österreich 377,3 Mio. € verausgabt, das entspricht 22% der Mittel für aktive und aktivierende Arbeitsmarktpolitik. Die Förderung soll benachteiligten Personen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern bzw. den Verlust von Arbeitsplätzen in Krisenzeiten abwenden (Kurzarbeit). Zwei wichtige Instrumente zur Förderung der Beschäftigung am zweiten Arbeitsmarkt sind die *sozioökonomischen Betriebe (SÖB)* und die *gemeinnützigen Beschäftigungsprojekte (GBP)*, für die im Jahr 2011 96,4 Mio. € respektive 44,66 Mio. € aufgewendet wurden. Beide Beschäftigungsmodelle bieten Transferarbeitsplätze (befristete Beschäftigung) und eine Betreuung für die Teilnehmenden; im Unterschied zu den gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten müssen sozioökonomische Betriebe jedoch ein Mindestmaß an Eigenerlös erwirtschaften.

---

<sup>90</sup> Die Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts richtet sich nach der Höhe des Arbeitslosengeld- bzw. Notstandshilfebezug. Der Tagsatz ist abhängig vom Alter der Teilnehmenden und der Intensität der Qualifizierungs- bzw. Orientierungsmaßnahmen. [http://www.ams.at/docs/800\\_SfA\\_bemo\\_DLU\\_07.pdf](http://www.ams.at/docs/800_SfA_bemo_DLU_07.pdf)

<sup>91</sup> Die DLU im engeren Sinn ist eine „[...] Existenzsicherung während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen, Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche, am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bzw. an einer Arbeitsstiftung.“ [http://www.ams.at/docs/001\\_bemo\\_RILL.pdf](http://www.ams.at/docs/001_bemo_RILL.pdf)

ten.<sup>92</sup> Ein wichtiges Instrument zur Förderung der Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt ist die *Eingliederungsbeihilfe*. 2011 belief sich das Fördervolumen für Lohnkostenzuschüsse auf 61,04 Mio. €.

Für den *Kombilohn*, eine weiteres Instrument das einen Beschäftigungsanreiz zur Integration am ersten Arbeitsmarkt setzen soll, wurden 7,39 Mio. € aufgewendet. Im Unterschied zur Eingliederungsbeihilfe soll der Kombilohn einen Arbeitsanreiz zur Aufnahme einer gering entlohnten Beschäftigung darstellen. Die *Kurzarbeitsbeihilfe*, als Maßnahme zur Sicherung der Beschäftigung in Krisenzeiten, schlug mit 6,09 Mio. € zu Buche. Quantitativ bedeutend ist das Fördervolumen des Bundessozialamts (BSB). Laut LMP-Datenbank wurden seitens des BSB 2011 insgesamt 138,07 Mio. € für beschäftigungsfördernde Maßnahmen aufgewendet — dazu zählen die *Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte*, die *Arbeitsassistenten für Behinderte* und die *integrativen Betriebe*.

Der dritte Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik betrifft Unterstützungsmaßnahmen; sie beliefen sich im Jahr 2011 auf 85,09 Mio. €.<sup>93</sup> Unterstützung leisten hier vor allem externe *Beratungs- und Betreuungseinrichtungen*, die vor der Vermittlungstätigkeit des AMS ansetzen. Zwei weitere wichtige Instrumente in dieser Kategorie sind die *Gründungsbeihilfe* und das *Unternehmensgründungsprogramm*. Beide Programme sollen Menschen beim Schritt in die Selbständigkeit unterstützen; das Fördervolumen für diese beiden Maßnahmen belief sich im Jahr 2011 auf 16,80 Mio. €.

Die passiven Leistungen binden in Österreich 64,6% des Arbeitsmarktbudgets (laut LMP-Datenbank) — und damit deutlich mehr als in Deutschland (56,8%). Der quantitativ größte Posten unter den passiven Leistungen sind das *Arbeitslosengeld* (1.817,53 Mio. €) und die *Notstandshilfe* (1.241,79 Mio. €), inklusive Sozialversicherungsbeiträge. Auf sie entfallen mehr als drei Viertel der Ausgaben (77,4%). Nicht enthalten sind darin jene Leistungen zur Sicherung der Existenz, die während der Teilnahme an Qualifizierungsangeboten ausbezahlt werden (z. B. Schulungsarbeitslosengeld) — diese werden als aktivierte passive Leistungen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik gezählt und beliefen sich im Jahr 2011 auf 511,85 Mio. € (inklusive Sozialversicherung).<sup>94</sup> Mit 465,74 Mio. € schlagen sich Leistungen zur Erleichterung des Übertritts in die Pension nieder, hierzu zählen das *Altersteilzeitgeld* (227,89 Mio. €), das *Übergangsgeld* (128,69 Mio. €), die *Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz* (31,66 Mio. €) sowie der *Pensionsvorschuss* (77,5 Mio. €). Weitere 294,94 Mio. € wurden zur Sicherung der Existenz im Falle der Insolvenz des Arbeitsgeber verausgabt (*Insolvenz-Ausfallgeld*).

---

<sup>92</sup> <http://www.ams.at/wien/sfa/14340.html>

<sup>93</sup> In Deutschland werden die Unterstützungsmaßnahmen in Kategorie 1 verbucht bzw. in Übersicht 16 in der Kategorie „Arbeits- und Personalvermittlung“. Dazu gehört v. a. die „Beauftragung Dritter mit der Integration von Personen mit Vermittlungshemmnissen“, die in der Regel Teil der Maßnahmen zur Aktivierung der beruflichen Eingliederung sind.

<sup>94</sup> In einer gemeinsamen Betrachtung von passiven und aktivierten passiven Leistungen wurden im Jahr 2011 insgesamt 3.571,18 Mio. € an Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (inklusive Sozialversicherungsbeiträge) ausbezahlt.

Übersicht 18: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik 2011 in Österreich – AMS Logik

	LMP- Kat.	Ausgaben in Mio. €	Anteil in %
<b>(1) Arbeits- und Personalvermittlung – Summe</b>		<b>448,89</b>	<b>7,3</b>
Verwaltungskosten des AMS	1	279,60	
Individuellen Betreuungspläne	1	169,29	
<b>(2) Aktive Arbeitsmarktpolitik – Summe</b>		<b>1.712,84</b>	<b>28,0</b>
<b>Aktive AMP: Beschäftigung – Summe</b>		<b>377,30</b>	<b>6,2</b>
Eingliederungsbeihilfe (BEBE)	4	61,04	
Kombilohn (KOMB)	4	7,39	
Ersatzkräfte bei Elternteilzeitkarenz (EK)	3	0,02	
Förderung d. regionalen Mobilität u. Arbeitsaufnahme – Entfernungsbeihilfe (ENT)	4	3,10	
Förderung d. regionalen Mobilität u. Arbeitsaufnahme – Übersiedlungsbeihilfe (ÜSB)	4	0,12	
Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)	4	1,54	
Sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe (SÖB)	6	96,40	
Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)	6	44,66	
Kurzarbeitsbeihilfe (KUA)	8	6,09	
Solidaritätsprämienmodell (SOL)	3	0,83	
Förderung von Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen	4	18,04	
Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte durch BSBs	5	61,91	
Arbeitsassistenten für Behinderte/sonstige Unterstützungsmaßnahmen durch BSBs	1	46,56	
Integrative Betriebe (BSB)	5	29,60	
<b>Aktive AMP: Qualifizierung – Summe</b>		<b>1.250,45</b>	<b>20,5</b>
Arbeitsstiftungen (AST)	2	119,94	
Bildungsmaßnahmen (BM, sonstige Qualifizierung)	2	322,33	
Überbetriebliche Lehrausbildung	2	148,65	
Existenzsichernde Leistungen während einer Schulungsteilnahme	2	520,87	
Beihilfe zu den Kurskosten (KK) und Kursnebenkosten (KNK)	2	59,38	
Förderung v. Ausbildungsverhältnissen n. d. Berufsausbildungsgesetzen (LEHR)	2	22,23	
Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB, QFK, BHW)	2	25,55	
Berufliche Qualifizierung für Behinderte	2	31,50	
<b>Aktive AMP: Unterstützung – Summe</b>		<b>85,09</b>	<b>1,4</b>
Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)	1	60,58	
Gründungsbeihilfe (GB) und Unternehmensgründungsprogramm (UGP)	7	16,80	
Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE)	6	2,57	
Kinderbetreuungsbeihilfe - Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme (KBH)	4	4,53	
Vorstellungsbeihilfe (VOR)	1	0,61	
Sonstige Unterstützung			
<b>(3) passive Leistungen</b>		<b>3.952,15</b>	<b>64,6</b>
Arbeitslosengeld	8	1.817,53	
Notstandshilfe	8	1.241,79	
Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld)	2, 3	109,78	
Übergangsgeld (inkl. Übergangsgeld nach AZ)	9	128,69	
Altersteilzeitgeld	9	227,89	
Kurzarbeitsbeihilfe (KUA)	8	6,09	
Leistungen zur Erleichterung des Übertritts in die Pension - Sonderunterstützung (SUG)	9	31,66	
Schlechtwetterentschädigung der BUAK	8	22,37	
Insolvenz-Ausfallgeld (IAG)	8	294,94	
Pensionsvorschuss	9	77,50	
Aktivierungsbeihilfe			
Korrekturposten Kurzarbeitsbeihilfe <sup>1</sup>		-6,09	
<b>Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik insgesamt</b>		<b>6.113,88</b>	<b>100,0</b>

Q.: Eurostat – LMP 2011, WIFO-Berechnungen. <sup>1</sup> Seit 2009 wird die Kurzarbeitsbeihilfe aus einem haushaltsrechtlichen Ansatz aus den Versicherungsleistungen bestritten, wird aber weiterhin unter den aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gelistet.

## 5.4 Fazit

Gemäß der international vergleichbaren LMP-Datenbank von Eurostat beliefen sich im Jahr 2011 die Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Österreich auf 6.113,91 Mio. €, das entspricht 2,0% des BIP; in Deutschland lag der Vergleichswert bei 1,8% (47.178,09 Mio. €). Gemessen an den Gesamtausgaben werden in beiden Ländern mehr Mittel für passive Maßnahmen (Existenzsicherungsleistungen) verausgabt — 2011 waren es in Österreich 62,9% der Gesamtausgaben, in Deutschland 56,5%.

Die LMP-Datenbank erlaubt auch eine stärker disaggregierte Betrachtung der Ausgabenstruktur. Dabei werden die arbeitsmarktpolitischen Ausgaben nach ihrer Zielsetzung in neun Kategorien unterteilt. In Österreich und Deutschland entfielen 2011 rund 87% der arbeitsmarktpolitischen Ausgaben auf nur drei Kategorien — die „Arbeitsmarktdienstleistungen“ (Kategorie 1), die Interventionen im Bereich der „Aus- und Weiterbildung“ (Kategorie 2) und die Leistungen zur „Einkommensunterstützung für Arbeitslose“ (Kategorie 8). Letztere ist die quantitativ bedeutendste Kategorie — sie bindet in Österreich 55,3% der Mittel, in Deutschland 53,8%.

Ein Vergleich der Mittelverwendung zeigt insbesondere in drei Kategorien strukturelle Unterschiede zwischen den beiden Ländern: in den „Arbeitsmarktdienstleistungen“ (Kategorie 1), in der „Aus- und Weiterbildung“ (Kategorie 2) und dem „Vorruhestand“ (Kategorie 9). Während Österreich anteilig mehr Geld für „Aus- und Weiterbildung“ (Österreich 22,2%, Deutschland 14,3%) ausgegeben wird, sind es in Deutschland vielmehr die „Arbeitsmarktdienstleistungen“ (Deutschland 18,8%, Österreich 9,1%). Der „Vorruhestand“ ist mit einem Ausgabenanteil von 7,6% in Österreich wesentlich relevanter als in Deutschland (2,8%).

Die Unterschiede in der Ausgabenstruktur zwischen Österreich und Deutschland können statistische Ursachen (Unterschiede in der Verbuchungspraxis) haben, oder Ausdruck einer anderen, nationalen Schwerpunktsetzung in der Arbeitsmarktpolitik sein. Deshalb wurden die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Interventionen) in den beiden Ländern und deren Kategorisierung in der LMP-Datenbank verglichen. Dabei zeigt sich, dass:

- Österreich und Deutschland unterschiedlich mit Interventionen umgehen, die aus mehreren Komponenten bestehen (Maßnahmenbündel), und
- Österreich und Deutschland Maßnahmen mit ähnlicher Ausgestaltung teilweise unterschiedlich kategorisieren.

Die unterschiedliche Behandlung von Maßnahmenbündeln in Deutschland und Österreich leistet allerdings keinen nennenswerten Beitrag zur Erklärung der unterschiedlichen Ausgabenstruktur. In Österreich werden arbeitsmarktpolitische Interventionen, die aus mehreren Komponenten bestehen, nach dem „Überwiegenheitsprinzip“ einer Kategorie zugeordnet; in Deutschland werden dagegen die einzelnen Komponenten einer Maßnahme kategorisiert. Letztere haben jedoch einen geringen Finanzierungsanteil (6,1% der arbeitsmarktpolitischen Ausgaben), sodass sich bei Anwendung des „Überwiegenheitsprinzips“ in Deutschland, der Unterschied in der Ausgabenstruktur zwischen den beiden Ländern kaum ändern würde.

Die unterschiedliche Behandlung von Maßnahmen mit ähnlicher Ausgestaltung in Deutschland und Österreich leistet dagegen einen nennenswerten Beitrag zur Erklärung der unterschiedlichen Ausgabenstruktur. Zu den Verbuchungsunterschieden zählen u. a. folgende:

- In Österreich werden die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen den jeweiligen Maßnahmen direkt zugerechnet; in Deutschland werden sie separat als eigene Position in Kategorie 1, den AMP-Dienstleistungen, erfasst.
- In Österreich werden *Bildungsmaßnahmen* unabhängig von ihrer Dauer der Kategorie 2, der Aus- und Weiterbildung, zugeordnet. In Deutschland werden kurzfristige Qualifizierungen nicht als Maßnahmen zum Erwerb nachhaltiger beruflicher Kompetenzen und Qualifikationen betrachtet, sondern vielmehr als Maßnahmen zur Aktivierung eingestuft und der Kategorie 1, AMP-Dienstleistungen, zugerechnet.
- Darüber hinaus werden einzelne Maßnahmen in Deutschland und Österreich, trotz weitgehend gleicher inhaltlicher Ausgestaltung, unterschiedlich verbucht. Beispielsweise werden die österreichischen Fördermaßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität als Beschäftigungsanreize (Kategorie 4) kategorisiert, ihr Pendant in Deutschland (*Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld*) dagegen als Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung (Kategorie 2), da sie die Berufsausbildung Jugendlicher ermöglichen sollen. Gleichsam wird die *Förderung von Lehrverhältnissen* in Österreich als Aus- und Bildungsmaßnahme (Kategorie 2) gesehen, der deutsche *Ausbildungsbonus* dagegen als Beschäftigungsanreiz (Kategorie 4).

Werden die Unterschiede in der Verbuchung berücksichtigt, d. h. werden die deutschen Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Interventionen entsprechend ihrem Pendant in Österreich verbucht, verringern sich die Unterschiede in der Ausgabenstruktur deutlich. Der hohe Anteil an Ausgaben für Arbeitsmarkt-Dienstleistungen (Kategorie 1) reduziert sich in Deutschland von 18,8% auf 14,8%; liegt aber nach wie vor über den Anteil in Österreich. In der korrigierten Darstellung wurden die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen aliquot auf die Ausgabenkategorien 2 bis 7 verteilt; mehr als die Hälfte davon entfielen auf die quantitativ bedeutende Kategorie 2, die Aus- und Weiterbildung. Dadurch kam es auch in dieser Kategorie zu einer Annäherung der Ausgabenanteile: Anstelle von 14,3% werden nunmehr 15,9% der Mittel für Aus- und Weiterbildung (Kategorie 2) gebunden; in Österreich sind es mit 22,2% nach wie vor deutlich mehr.

Durch die Vereinheitlichung der Verbuchung zwischen Österreich und Deutschland haben sich zwar die Ausgabenanteile in den Kategorien 1 und 2 angenähert, in den Kategorien 4, 5 und 7 haben sich die Unterschiede jedoch vergrößert: Anstelle von 3,2% gibt Deutschland nunmehr 4,0% der Mittel für Beschäftigungsanreize (Kategorie 4) aus; in Österreich sind es mit 1,6% weniger als die Hälfte. In die geförderte Beschäftigung und Reha (Kategorie 5) fließen in Deutschland, nach der Korrektur für Verbuchungsunterschiede, 1,9% (anstelle von 1,7%); in Österreich liegt der Anteil dieser Ausgabenkategorie bei 1,5%. Für Gründungsinitiativen (Kategorie 7) gibt Deutschland nunmehr 4,1% statt 3,7% aus; Österreichs Anteil nimmt sich mit 0,3% dagegen bescheiden aus.

Gestiegen ist ferner der Ausgabenanteil für die direkte Schaffung von Arbeitsplätzen (Kategorie 6), und zwar von 1,8% auf 2,8%; er liegt nunmehr über jenem von Österreich (2,3%). In den Kategorien 3 (Job Sharing), 8 (Einkommensersatz bei Arbeitslosigkeit) und 9 (Vorruhestand) gab es keine Verbuchungsunterschiede — die Ausgabenanteile bleiben somit unverändert.

Die umgekehrte Betrachtung wonach sämtliche österreichische Ausgaben für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen entsprechend ihrem Pendant in Deutschland verbucht werden, kann dagegen nicht angestellt werden. Exemplarisch wurde eine österreichische Maßnahme, die Förderung von Auszubildenden (Lehrstellenförderung), entsprechend der deutschen Vorgehensweise als Beschäftigungsanreiz (Kategorie 4) anstelle als Förderung der Aus- und Weiterbildung (Kategorie 2) kategorisiert. Der Anteil der Kategorie 4 Ausgaben hat sich dadurch von 1,6% auf 1,9% der arbeitsmarktpolitischen Gesamtausgaben erhöht (Deutschland 3,2%).

Der Vergleich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und ihrer budgetären Ausstattung ist auch Spiegelbild der nationalen Schwerpunktsetzung in der Arbeitsmarktpolitik. Zu den wichtigsten Ergebnissen zählen folgende:

- In Österreich werden auch längerfristige, und damit teurere, Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. In Deutschland wurden im Zuge der Hartz-Reformen (Hartz III) die Weiterbildungsmaßnahmen stärker auf ihre Wirksamkeit überprüft und neu (zielgruppenspezifischer) gestaltet. Zudem wurde für viele Weiterbildungsangebote eine Erfolgsquote von mindestens 70% vorgegeben, sodass in der Folge längerfristige Weiterbildungsangebote reduziert und kurze und günstige Trainings an Bedeutung gewannen. Aktuell gewinnen längerfristige berufliche Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen einer Qualifizierungsoffensive für junge Erwachsene (25-35 Jahre) ohne Berufsabschluss wieder an Bedeutung.
- In Deutschland ist ein zunehmender Fokus auf die Arbeitsmarkt-Dienstleistungen zu beobachten, der sich im Ausbau von „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ oder der Einführung eines „Individuellen Vermittlungsbudgets“ widerspiegelt.
- Vorruhestandsleistungen binden in Österreich einen hohen Ausgabenanteil in der Arbeitsmarktpolitik. In Deutschland gibt es nur mehr das Altersteilzeitgeld als Vorruhestandsleistung, das 2013 ausläuft.
- Deutschland fokussiert — im Vergleich zu Österreich — stärker auf die Förderung von Gründungsinitiativen und auf das Setzen von Beschäftigungsanreizen.

Die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in der LMP-Datenbank wurden darüber hinaus einer anderen Gliederungssystematik zugeführt, nämlich jener des AMS. Ziel ist es, einen zweiten — und vertrauteren — Blick auf die Struktur der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik zu werfen; dafür wurde die in Österreich gebräuchliche Gliederungslogik des AMS verwendet.

Der Anteil der passiven Leistungen an den gesamten arbeitsmarktpolitischen Ausgaben fällt in der AMS-Gliederungslogik mit 64,6% höher aus als in der LMP-Systematik (62,9%), da das Weiterbildungsgeld in der AMS-Systematik als passive Leistung eingestuft wird, in der LMP-Systematik jedoch den aktiven Maßnahmen zugerechnet wird. Gegenüber Deutschland

wendet Österreich deutlich mehr Mittel für passive Leistungen auf (6,4 Prozentpunkte mehr als Deutschland). Ursachen für den Unterschied sind die unterschiedlichen Leistungen im Vorruhestand und die Untererfassung der gewährten Existenzsicherungsleistungen beim ALG II. Die Vorruhestandsleistungen (im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik), die in Deutschland nur mehr in Form des *Altersteilzeitgeldes* existieren, werden 2013 endgültig auslaufen. Zudem ist wohl auch eine Untererfassung der gewährten passiven Leistungen für ALG II-EmpfängerInnen in der LMP-Datenbank für die Unterschiede verantwortlich. Im Durchschnitt sind die ALG II-Leistungen zwar niedriger als die der österreichischen Notstandshilfe, aber in der LMP-Datenbank werden nur die Regelleistungen (und die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge) für arbeitslos gemeldete ALG II-BezieherInnen erfasst; nicht erfasst werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die fast die Hälfte der Beträge an ALG II-BezieherInnen ausmachen. Dies fällt quantitativ bei rund 2 Mio. erfassten LeistungsempfängerInnen in der LMP-Datenbank durchaus ins Gewicht. In Österreich wird dagegen — sofern ein sehr geringer Verdienst vorliegt — ein Teil der Wohnungskosten implizit bei der Bemessung der Existenzsicherungsleistung erfasst: Die Berechnung orientiert sich bei Gewährung eines Ergänzungsbetrags nicht nur an der Nettoersatzrate, sondern auch am Ausgleichszulagenrichtsatz<sup>95</sup>, der einen Wohnkostenanteil enthält.

Auffallend sind auch die Unterschiede im Anteil der Ausgaben für *Arbeits- und Personalvermittlung*. Der deutlich höhere Anteil der Verwaltungskosten in Deutschland kann u. U. mit einem breiteren Aufgabenspektrum der BA (z. B. Abwicklung des Kindergeldes) und einem größeren Kundenkreis gegenüber dem AMS erklärt werden. Die Unterschiede zwischen Österreich und Deutschland reduzieren sich zwar, wenn — so wie in Österreich praktiziert — die Verwaltungskosten für aktive Maßnahmen den Maßnahmen selbst und nicht der Arbeits- und Personalvermittlung zugerechnet werden. Diese Ausgabenposition ist in Deutschland für immerhin 2,6% der Gesamtausgaben verantwortlich. Weiterhin sind die Ausgaben für individuelle Betreuungspläne, die in Österreich separat ausgewiesen werden, in Deutschland in den Verwaltungskosten enthalten. Abzüglich der Ausgaben für spezifische Programme der aktiven Arbeitssuche (1,2% der Arbeits- und Personalvermittlung) beträgt der Unterschied in der Kategorie Arbeits- und Personalvermittlung immer noch rund 5 Prozentpunkte zwischen Deutschland und Österreich.

Eine weitere Ursache für diese weiterhin beträchtlichen Differenzen liegt im höheren Personalbestand in Deutschland, der auf einen intensiveren Einsatz von Personalressourcen zurückzuführen ist. So zeigen Angaben einer internationalen Vergleichsstudie (*Eppel et al.*, 2012) für das Jahr 2009, dass in Deutschland insgesamt mehr Personalressourcen für die Kundenbetreuung aufgewendet wurden als in Österreich. Dies spiegelt sich beispielsweise im Betreuungsverhältnis (workload) wider. In Deutschland lag die Betreuungsintensität in den Arbeitsagenturen (ALG I) bei 142 Kunden pro VermittlerIn, in den Jobcenter (ALG II) bei den unter 25-Jährigen bei 1:79 und bei den über 25-Jährigen bei 1:160. In Österreich war das Be-

---

<sup>95</sup> 2013 beträgt der Ausgleichszulagenrichtsatz monatlich 837,63 €.

treungsverhältnis in der Beratungszone der Geschäftsstellen mit 142 Kunden pro Vermittlerin zwar ähnlich hoch wie in den deutschen Arbeitsagenturen. In der Servicezone war eine Fachkraft allerdings für 257 Kunden zuständig.

Im Hinblick auf die Ausgaben für *aktive Arbeitsmarktpolitik* nach der AMS-Gliederungslogik geben beide Länder prozentuell gleich viel Geld aus (28% in Österreich und 28,7% in Deutschland). Österreich investiert allerdings mehr in Qualifizierungsmaßnahmen als Deutschland, wobei die Deckung des Lebensunterhaltes (DLU) mit 42% anteilmäßig stärker ins Gewicht fällt als die entsprechenden „aktivierten“ Leistungen in Deutschland, die 27% der Ausgaben für Qualifizierungsmaßnahmen ausmachen.

## 6 Beispiele für die Kombination aktiver und passiver Mittel

Abschließend werden die aktivierten passiven Leistungen behandelt. Diese gibt es in Deutschland ebenfalls, allerdings werden sie dort nicht so bezeichnet und auch nicht gesondert ausgewiesen. Solche Maßnahmen bzw. Leistungen sind der aktiven Arbeitsmarktpolitik zuzurechnen, werden allerdings aus Mitteln finanziert, die für die passive Arbeitsmarktpolitik vorgesehen sind.<sup>96</sup>

### 6.1 Deutschland

Die Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung umfassen eine Vielzahl an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB III. Sie werden in Ermessensleistungen (den sogenannten Eingliederungstitel) und in sonstige Pflichtleistungen (kurz „Kapitel 3“) eingeteilt. Pflichtleistungen, auf die Rechtsanspruch besteht, wenn die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Grenzen zwischen dem Verständnis von „aktiv“ — Förderung der Beschäftigungsintegration und Beschäftigungsfähigkeit — und „passiv“ — Sicherung des Lebensunterhalts — sind hier vielfach fließend, weshalb beispielsweise das Arbeitslosengeld bei Weiterbildung in der LMP auch bei den Ausgaben für aktive Maßnahmen verbucht wird. Derzeit besteht ein Rechtsanspruch auf

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit,
- Eingliederungsgutschein für ältere ArbeitnehmerInnen,
- Berufsausbildungsbeihilfe während einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,
- Vorbereitung und Weiterbildungskosten auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses,
- Besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (für Behinderte),
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung,
- Kurzarbeitergeld, Wintergeld und Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen.

Diese Pflichtleistungen haben in Bezug auf die Ausgabenhöhe eine deutlich stärkere Bedeutung als Ermessensleistungen. Ermessensleistungen sind nach §3 Abs. 5 SGB III alle Leistungen der aktiven Arbeitsmarktförderung mit Ausnahme der oben genannten. Die Einteilung in Pflicht- und Ermessensleistungen ist jedoch ständigen Änderungen unterworfen. In einem Jahr als Pflichtleistung gewährte Maßnahme (wie z. B. der Gründungszuschuss bis April 2012) kann im nächsten Jahr nur noch als Ermessensleistung verfügbar sein und umgekehrt.

Im Rahmen des Eingliederungstitels erhalten die Agenturen für Arbeit ein globales Budget für alle Ermessensleistungen der aktiven Förderung. Die Verteilung des Budgets auf die einzelnen Förderinstrumente können die Arbeitsagenturen eigenständig bestimmen. Damit werden

---

<sup>96</sup> [http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Passive\\_aktive\\_und\\_aktivierende\\_Arbeitsmarktpolitik](http://www.bmask.gv.at/site/Arbeit/Arbeitsmarkt/Passive_aktive_und_aktivierende_Arbeitsmarktpolitik)

mehr Flexibilität beim Verwaltungsvollzug, eine stärkere Eigenverantwortung der lokalen Verwaltungseinheiten und ein transparenter Mitteleinsatz angestrebt. Die Verteilung auf die einzelnen Agenturen orientiert sich an der örtlichen Arbeitsmarktsituation und den Erfolgchancen der Arbeitsmarktpolitik. Um Transparenz zu gewährleisten, erstellen die Arbeitsagenturen über ihre Ermessensleistungen nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die finanzpolitische Bedeutung der Ermessensleistungen ergibt sich aus der Möglichkeit durch ihre Anpassung während des Haushaltsjahres einen Budgetausgleich herbeizuführen. 2011 wurden im Rechtskreis SGB III 2,3 Mrd. € für Ermessensleistungen und 8,9 Mrd. € für Pflichtleistungen ausgegeben (siehe Übersicht 21 im Anhang).

Die haushalterische Umwandlung von passiven SGB II-Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in aktive Leistungen (Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen) wie er derzeit unter dem Begriff „Aktiv-Passivtausch“ zur Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung (sozialer Arbeitsmarkt) diskutiert wird, ist rechtlich jedoch (bislang) nicht möglich.<sup>97</sup>

## 6.2 Österreich

In Österreich besteht Rechtsanspruch auf die passiven und die aktivierten passiven Leistungen, während es keinen Rechtsanspruch auf aktive Leistungen gibt. Die aktivierten passiven Leistungen umfassen in Österreich:

- das Altersteilzeitgeld,
- existenzsichernde Leistungen während der Teilnahme an Schulungen: Schulungsarbeitslosengeld, Schulungsnotstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld während Rehabilitation, Stiftungsarbeitslosengeld sowie
- die Solidaritätsprämie.

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 849,5 Mio. € an passiven Mitteln für aktive Arbeitsmarktangebote verwendet. Dabei handelt es sich um Lohnersatzleistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die während einer Maßnahmenteilnahme ausbezahlt wurden. Ohne Sozialversicherungsbeiträge waren es 660,94 Mio. € an passiven Mitteln, die für aktive Angebote verwendet wurden. Gemeinsam mit den Förderbudget von 974,7 Mio. € wurden im Jahr 2011 Mittel in Höhe von 1.635,64 Mio. € in aktive Maßnahmen investiert.

---

<sup>97</sup> Das unterscheidet sich von den aktivierenden Maßnahmen insofern als tatsächlich das Geld (also die individuellen existenzsichernde Leistungen und die Kosten der Unterkunft etc.) dafür verwendet werden sollen, z. B. einen Arbeitsplatz für einen Hartz IV-Bezieher in einem (Sozial-)Unternehmen zu finanzieren.

Übersicht 19: Mittel der Arbeitslosenversicherung für aktive Maßnahmen, 2009-2011  
inkl. Sozialversicherungsbeiträge, in Mio. €

	2009	2010	2011
Berufliche Mobilität (Schulungsarbeitslosengeld)	362,3	446,7	393,1
Arbeitsstiftungs-Arbeitslosengeld (inkl. Überbrückungshilfe)	109,6	153,8	118,8
Arbeitslosengeld für Rehabilitationsmaßnahmen	0,04	0,01	0
Altersteilzeitgeld	289,7	255,1	227,9
Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz) und Solidaritätsprämie	74,7	108,6	109,8
<b>Summe</b>	<b>836,3</b>	<b>963,7</b>	<b>849,5</b>

Q: BMASK (2012), S. 20. — Die Kurzarbeitsbeihilfe wird seit 2009 unter den Maßnahmen der aktiven AMP subsumiert, da sie seitdem aus den Versicherungsleistungen bestritten werden (und nicht mehr aus der Arbeitsmarktförderung).

In der LMP-Datenbank werden die existenzsichernden Mittel während der Teilnahme an einer Schulung in Kategorie 2, Aus- und Weiterbildung, verbucht. Die Solidaritätsprämie wird den aktiven Maßnahmen der Kategorie 3, Arbeitsplatztausch und Job-Sharing, zugeordnet. Einzig das Altersteilzeitgeld wird als passive Leistung in Kategorie 9, den Vorruhestandsleistungen, zugerechnet.

### 6.3 Fazit

Die in Österreich explizit ausgewiesenen aktivierenden Maßnahmen gibt es in Deutschland ebenfalls, allerdings werden sie in Deutschland so nicht bezeichnet und auch nicht gesondert angeführt. Gleichfalls wie in Österreich werden diese Maßnahmen den aktiven Leistungen zugebucht (mit Ausnahme des Altersteilzeitgeldes). Anders als in Österreich fallen in Deutschland unter die Leistungen mit Rechtsanspruch nicht nur existenzsichernde Leistungen (Geldleistungen), sondern es besteht auch ein Rechtsanspruch auf eine Reihe von aktiven Maßnahmen (sogenannte Pflichtleistungen). Dieser Rechtsanspruch wird entweder unmittelbar nach Eintritt der Arbeitslosigkeit wirksam oder erst nach einer bestimmten Dauer wie beispielsweise bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sechs Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Allerdings ist die Einteilung in Pflicht- oder Ermessensleistungen — und damit verbunden der Rechtsanspruch — Änderungen unterworfen.

Ein weiteres Unterscheidungsmerkmal bezieht sich auf die Auswirkungen von aktivierten passiven Leistungen auf die Bezugsdauer einer Existenzsicherungsleistung (wie bereits in Kapitel 5.1 ausgeführt): In Österreich unterbricht eine Schulungsaktivität den Arbeitslosengeldbezug, ohne ihn zu reduzieren, während in Deutschland der Bezug von Schulungsarbeitslosengeld die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld reduziert (pro zwei Tage ein Tag weniger Arbeitslosengeldbezug).

## 7 Zusammenfassung und Formulierung von Erklärungsansätzen

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht die Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik, wie sie in der LMP-Datenbank von Eurostat für Deutschland und Österreich im Jahr 2011 ausgewiesen wird. Zentrale Fragestellung ist, welche Faktoren für die Unterschiede in der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik bedeutend sein können. Aufgrund der Vielschichtigkeit relevanter Aspekte ist ein umfassender Überblick unerlässlich, weshalb eingangs die Arbeitsmarktpolitik-Systeme in beiden Ländern in Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik, die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit bzw. bei Hilfsbedürftigkeit und die Finanzierungsquellen dargestellt werden. Ebenso wird die Höhe und Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik nicht nur skizziert, sondern auch nach statistischen und inhaltlichen Aspekten unterschieden, um auch hieraus Rückschlüsse auf die Gründe für die unterschiedliche strukturelle Zusammensetzung der Ausgaben ziehen zu können.

### Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik in Deutschland und Österreich

Hinsichtlich der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik wird aufgezeigt, dass in Österreich fast ausschließlich<sup>98</sup> das Arbeitsmarktservice (AMS) für die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik zuständig ist — sowohl im Bereich des Arbeitslosengeldes als auch im Bereich der nachgelagerten Notstandshilfe und ebenso für erwerbsfähige BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. In Deutschland richtet sich die Zuständigkeit dagegen nach dem Rechtskreis: Träger der Arbeitslosenversicherung (SGB III) ist die Bundesagentur für Arbeit (BA), Träger der Grundsicherung (SGB II) dagegen der Bund (bzw. die BA im Auftrag des Bundes) und die Kommunen. Damit ändert sich in Deutschland, mit der Dauer der Arbeitslosigkeit, die organisatorische Zuständigkeit für die Betroffenen; in Österreich kann man dagegen von einer Kontinuität der Zuständigkeit sprechen.

Anders als in Österreich sind auch die Kommunen ein wichtiger arbeitsmarktpolitischer Akteur in Deutschland. In der arbeitsmarktpolitischen Gestaltung (Zielfestlegung, Zielsteuerung) agiert die BA im Rechtskreis SGB III (Arbeitslosenversicherung) ohne (quantifizierte) strategische Zielvorgaben des Ministeriums und ist damit etwas autonomer als das AMS; die Planung und Steuerung im Rechtskreis SGB II (Grundsicherung) basiert dagegen auf Zielvereinbarungen zwischen BA und Ministerium sowie Bund und Ländern.

### Existenzsicherungsleistungen und ihr Einfluss auf die Erfassung von Arbeitslosigkeit

In Österreich werden die Existenzsicherungsleistungen (mit Ausnahme der BezieherInnen von ausschließlich Bedarfsorientierter Mindestsicherung) aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung bestritten: Nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldbezugs wird in Österreich (im Falle von Bedürftigkeit) die Notstandshilfe weiterhin aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. Demgegenüber wird in Deutschland nach Ausschöpfung des Arbeitslosengeldbezugs, der in der Regel doppel so lang wie in Österreich ist, die Grundsicherung — das Arbeitslosen-

---

<sup>98</sup> Weitere Akteure sind beispielsweise der IEF und das AWS.

geld II — ausschließlich aus Steuermitteln finanziert. Damit ist aber auch der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung in Deutschland mit 3% niedriger als in Österreich (6%). In Deutschland sind für die Gewährung von Arbeitslosengeld II Hilfsbedürftigkeit und Erwerbsfähigkeit maßgeblich, d. h. die Arbeitslosigkeit ist keine Anspruchsvoraussetzung für den Bezug.

Neben den direkten Geldleistungen an LeistungsempfängerInnen werden auch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet. In Österreich sind dies die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. In Deutschland werden die gesetzlichen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung für BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Grundsicherung abgeführt, für BezieherInnen von Arbeitslosengeld zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung.

Die Finanzierungsquelle für aktive und passive Arbeitsmarktpolitik differiert in Deutschland nach dem Rechtskreis: Arbeitslosengeld wird aus Sozialversicherungsbeiträgen bezahlt, während Arbeitslosengeld II aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird. Bund und Kommunen teilen sich die Kosten, wobei der Bund rund 80% der Gesamtausgaben trägt. Ähnlich gestalten sich die Finanzierungsquellen bei den aktiven Maßnahmen in Deutschland: für Arbeitslosengeld-BezieherInnen (und Nicht-LeistungsempfängerInnen wie z. B. BerufsrückkehrerInnen) werden die Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung aus Sozialversicherungsbeiträgen finanziert, bei Arbeitslosengeld II-Bezug erfolgt die Finanzierung dagegen aus Steuermitteln.

Während in Deutschland die aktive und passive Arbeitsmarktpolitik nach Rechtskreisen geregelt ist, und damit auch unterschiedliche Zuständigkeiten und Finanzierungsströme implizieren, ist sie in Österreich unabhängig vom Leistungstitel, einheitlich geregelt. Mit dem Wechsel von Arbeitslosengeld in Grundsicherung können somit in Deutschland — wenn nicht mit einem internen Zielsystem gegengesteuert wird — Fehlanreize bei der Förderung und Vermittlung zum Nachteil schwer zu vermittelnder Arbeitsloser entstehen.

In Deutschland muss die BA bei einem Ausgabenüberhang ihr Defizit mittels eines zinslosen Darlehens begleichen. Dies verstärkt den Druck auf einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz. In Österreich trägt hingegen der Bund eine Abgangshaftung für Defizite.

### **Höhe und Struktur der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik**

Grundlage für den Vergleich der Höhe und Zusammensetzung der Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik zwischen Österreich und Deutschland bildet die LMP-Datenbank von Eurostat. Die in der LMP-Datenbank ausgewiesenen Ausgaben erfassen zwar den Hauptteil des gesamten Ausgabenspektrums für Arbeitsmarktpolitik. Sie sind aber dadurch eingeschränkt, dass die Ausgaben der Länder und Kommunen (mit Ausnahme der unvollständigen Erfassung kommunaler Verwaltungsausgaben im Rahmen der SGB II Grundsicherung in Deutschland) unberücksichtigt bleiben. Dies ist vor allem auf einen Mangel an verfügbaren Daten zurückzuführen, ein Umstand der auch auf die meisten sozialpolitischen Maßnahmen zutrifft, die ebenfalls zur Existenzsicherung bzw. zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitslosen Personen beitragen können (und in Deutschland auch explizit für ALG II im Rahmen kommunaler Eingliederungsleistungen vorgesehen sind).

Der auf Basis der LMP-Datenbank vorgenommene Vergleich zeigt, dass sich die Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik gemessen am BIP im Zeitablauf zwischen Deutschland und Österreich angenähert haben. Unterteilt nach der Ausgabenstruktur wurden 2011 in beiden Ländern rund 0,8% des BIP für aktive Leistungen ausgegeben. Der Anteil der passiven Leistungen war in Österreich mit 1,28% des BIP dagegen höher als in Deutschland mit 1,04%.

Die größten Unterschiede in den Ausgabenkategorien zeigen sich im Jahr 2011 bei den quantitativ bedeutenden Arbeitsmarktdienstleistungen (Kategorie 1) und der Aus- und Weiterbildung (Kategorie 2), sowie beim Vorruhestand (Kategorie 9) und den Gründungsinitiativen (Kategorie 7).

Die Zusammensetzung der öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik, wie sie in der LMP-Datenbank von Eurostat für einen Ländervergleich ausgewiesen wird, wurde darüber hinaus auf die Zubuchungspraxis von Maßnahmen zu bestimmten Maßnahmenkategorien untersucht. Für ein besseres Verständnis wurden zusätzlich zur Analyse der Strukturmerkmale bzw. Strukturunterschiede entsprechend der LMP-Logik die öffentlichen Ausgaben nach der in Österreich gebräuchlichen Gliederungslogik des AMS (AMS-Logik) verglichen, um hieraus ebenfalls Rückschlüsse auf unterschiedliche Strukturaspekte in den öffentlichen Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik zu erhalten. Konkret wurde untersucht, inwieweit mögliche Abweichungen in der Ausgabenstruktur zwischen Deutschland und Österreich auf Unterschiede in der Verbuchungspraxis von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen in den Kategorien zurückzuführen sind oder vielmehr Unterschiede in der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung aufzeigen.

### **Formulierung von Erklärungsansätzen für die unterschiedliche Ausgabenstruktur in Deutschland und Österreich**

Bei genauer Betrachtung der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik der beiden Länder kommen hier jedoch weniger reale Ausgabenunterschiede zutage als vielmehr:

- Unterschiede in der Verbuchungspraxis von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf die einzelnen LMP-Kategorien
- Unterschiede in der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung
- Unterschiede im Leistungsspektrum zur Existenzsicherung sowie
- Unterschiede in der Organisation der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik bzw. in der Zuständigkeit

Diese vier Punkte werden im Folgenden näher ausgeführt.

#### **• Unterschiede in der Verbuchungspraxis von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf die einzelnen LMP-Kategorien**

Die LMP-Methodologie (§ 55) sieht vor, kurze Maßnahmenteilnahmen, die nur die Fähigkeiten einer Person bei der Arbeitsplatzsuche verbessern sollen, wie beispielsweise die Beratung im Hinblick auf Bewerbungsmethoden oder Interviewtechniken, als eine Form von Unterstützung bei der Arbeitssuche anzusehen und unter Kategorie 1 (Arbeitsmarktdienstleistung) zu verbuchen. Kurze Qualifizierungsmaßnahmen und Verwaltungskosten im Rahmen von Qualifizie-

rungen werden aber nur in Deutschland — nicht in Österreich — unter Kategorie 1 verbucht. Nur vorgelagerte Maßnahmen, die auf eine Aus- und Weiterbildung vorbereiten, werden auch in Österreich in Kategorie 1 verbucht. Österreich erfasst dagegen in der Kategorie 2 (Aus- und Weiterbildung) jede Form von Aus- und Weiterbildung, unabhängig von der Dauer, d. h. auch kurze Maßnahmenteilnahmen. Dies dürfte eine wesentliche Ursache für die Ausgabendifferenz von mehr als 9 Prozentpunkten (AT: 9,1%, DE: 18,8%) in Kategorie 1 sein. Entsprechend höher (rund 8 Prozentpunkte) waren die österreichischen Ausgaben in Kategorie 2 (Aus- und Weiterbildung). Ebenfalls anders als in Deutschland werden in Österreich auch Trägerförderungen bzw. Verwaltungskosten für Qualifizierungen dort erfasst. Zusätzlich finden sich in Österreich in Kategorie 2 Maßnahmen der beruflichen Reha, die seitens des AMS durchgeführt werden. In Deutschland sind diese überwiegend in Kategorie 5 (Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation) verbucht. In Summe entfallen in beiden Ländern rund 30% der Ausgaben auf die Kategorien 1 und 2. Zwar ist in Deutschland ein zunehmender Fokus auf die Arbeitsmarkt-Dienstleistungen zu beobachten, der sich in dem Ausbau von Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder der Einführung eines „Individuellen Vermittlungsbudgets“ widerspiegelt. Allerdings bleibt wegen der unterschiedlichen Buchungspraxis unklar, ob Deutschland eher als Österreich dem internationalen Trend in der arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung folgt, Ausgaben für die direkte Unterstützung der Arbeitssuche („Job Search Assistance“) auszuweiten.

- **Unterschiede in der arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzung**

Der stärkere Fokus auf die Unterstützung bei der direkten Arbeitssuche findet allerdings seine Kehrseite in einem Bedeutungsverlust von längeren Weiterbildungsmaßnahmen in Deutschland. Erst am aktuellen Rand und mit Zunahme des Fachkräftebedarfs werden Maßnahmen wie das Nachholen eines anerkannten Berufsausbildungsabschlusses wieder stärker gefördert. In Österreich kommt der Qualifizierung, die über das AMS gefördert wird, dagegen hohe Bedeutung zu; nicht zuletzt aufgrund des hohen Anteils an Arbeitslosen mit maximal Pflichtschulabschluss und den positiven Evaluationsergebnissen zur Wirkung von Qualifizierungsmaßnahmen (Lutz—Mahringer—Pöschl, 2005).

Eindeutiger ist dagegen die Interpretation der Ausgabenunterschiede in Kategorie 9 „Vorruhestand“. Hier liegt der Unterschied in der Ausgabenstruktur durchwegs bei rund 5 Prozentpunkten; in Österreich werden knapp 8% der gesamten öffentlichen Ausgaben für diese Kategorie aufgewendet, in Deutschland dagegen knapp 3%. In Deutschland finden sich hierunter ausschließlich Ausgaben für (die 2013 auslaufende) Förderung der Altersteilzeit, in Österreich werden neben den Ausgaben für Altersteilzeit auch Sonderunterstützungsleistungen, Pensionsvorschuss und Übergangsgeld gezahlt, was eine nach wie vor hohe Förderung des vorzeitigen Austritts aus dem Arbeitsmarkt (im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik) bedeutet.

In Deutschland weisen dagegen die Beschäftigungsanreize in Kategorie 4 (2011: DE: 3,2% zu AT: 1,6%) und die Gründungsinitiativen in Kategorie 7 (2011: DE: 3,7% zu AT: 0,3%) höhere Aus-

gabenanteile auf als in Österreich. Auf die Bereiche „Geförderte Beschäftigung und Rehabilitation“ (Kategorie 5) und „Direkte Schaffung von Arbeitsplätzen“ (Kategorie 6) entfallen in beiden Ländern rund 2% der Ausgaben. Kaum noch Ausgaben gibt es dagegen im Bereich Job-Sharing (Kategorie 3), das in Deutschland bereits abgeschafft wurde.

- **Unterschiede im Leistungsspektrum zur Existenzsicherung**

Die Ausgabendifferenz kann mitunter dadurch erklärt werden, dass in Deutschland seit der Leistungsreform von 2005 (Hartz IV) die Mehrheit (rund 70%) der registrierten Arbeitslosen das kostengünstigere ALG II bezieht. Zudem sind die ALG II-Ausgaben in der LMP-Datenbank untererfasst (z. B. fehlen die Ausgaben für Unterkunft und Heizung oder Mehrbedarfe). Zusammen mit dem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit im ausgabenintensiveren Rechtskreis SGB III (ArbeitslosengeldbezieherInnen) hat dies einen Ausgabenrückgang von 0,26 Prozentpunkten zwischen 2007 und 2011 bewirkt. Die Höhe der Existenzsicherungsleistungen ist in Deutschland und Österreich bei Arbeitslosengeld zwar ähnlich, jedoch bestehen merkliche Unterschiede bei Notstandshilfe und Arbeitslosengeld II: Die Höhe der österreichischen Notstandshilfe richtet sich nach dem vorangegangenen Arbeitslosengeldbezug. Die Höhe des deutschen Arbeitslosengeld II, das im Gegensatz zur Notstandshilfe eine haushaltsbezogene Leistung darstellt, besteht im Wesentlichen aus dem Regelbedarf sowie den Kosten für Unterkunft und Heizung und richtet sich nach der Größe und dem Typ der Bedarfsgemeinschaft. In der LMP-Datenbank wird für Deutschland lediglich der Regelbedarf inklusive Sozialversicherungsbeiträge erfasst. Nicht erfasst wird in der LMP das Sozialgeld für Kinder oder nicht erwerbsfähige Haushaltsmitglieder, ebenso wenig wie die Kosten der Unterkunft oder Mehrbedarfe. In Österreich beinhaltet der (in der LMP verbuchte) Ergänzungsbetrag zur Existenzsicherungsleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe), der sich am Ausgleichszulagenrichtsatz und der Nettoersatzrate orientiert, einen Wohnkostenanteil. Der Personenkreis, der ALG II bezieht und in der LMP-Datenbank erfasst ist, ist jedoch größer als der Personenkreis, der in Österreich Notstandshilfe bezieht. Notstandshilfe bekommen nur jene Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist. In Deutschland stellt Arbeitslosengeld II dagegen eine Grundversicherung dar, die unabhängig davon, ob zuvor eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorlag oder nicht, gewährt wird.

In Deutschland reduziert der Bezug von Schulungsarbeitslosengeld in der Regel die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (pro zwei Tage Schulung ein Tag weniger Arbeitslosenbezug), während in Österreich Schulungsaktivitäten den Leistungsbezug (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) unterbrechen, ohne ihn zu reduzieren.

Österreich weist ein differenziertes Angebot an Vorruhestandsleistungen auf, das neben Altersteilzeitgeld auch Sonderunterstützungsleistungen, Pensionsvorschuss und Übergangsgeld beinhaltet. Demgegenüber gibt es in Deutschland nur das Altersteilzeitgeld und dieses ist bereits 2009 ausgelaufen. Diese Leistung gibt es somit nur noch für jene Personen, die vor dem 01.01.2009 einen Antrag gestellt haben (d. h. keine Neuzugänge).

- **Unterschiede in der Organisation der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik; Unterschiede in der Zuständigkeit**

Gleichsam können Abgrenzungsunterschiede zwischen dem Aufgabenspektrum der Arbeitsmarktpolitik und anderen Politikbereichen kommen, die ihren Niederschlag in der LMP-Datenbank finden (z. B. werden sozialpolitische Maßnahmen in der LMP-Datenbank nicht berücksichtigt).

Die Verwaltungskosten in der LMP-Datenbank sind Ausdruck des Aufgabenspektrums der Arbeitsmarktverwaltungen und deren Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie z. B. Länder, Gemeinden, privaten bzw. öffentlichen Einrichtungen sowie mit dem Sozial-, Bildungs-, Gesundheits- oder Pensionssystem. Beispielsweise ist in Deutschland die BA für die Abwicklung des Kindergeldes (Familienkasse) zuständig und in den Jobcenter sind die Vermittler auch für die Verwaltung des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder von ALG II-Beziehern verantwortlich. In Österreich wird das Kinderbetreuungsgeld dagegen von der Sozialversicherung administriert und ein Pendant zum Bildungs- und Teilhabepaket gibt es nicht. In der LMP-Datenbank sind die damit verbundenen Verwaltungskosten für Deutschland erfasst, für Österreich dagegen nicht.

Die Verwaltungskosten sind in Deutschland nicht nur aufgrund des breiteren Aufgabenspektrums und Kundenkreises höher als in Österreich. Auch die Personalausstattung ist höher und damit das Betreuungsverhältnis günstiger. Aufgaben, die von der BA In-House erbracht werden, müssen u. U. in Österreich ausgelagert werden.

### **Fazit**

Die LMP-Datenbank bietet die Grundlage für einen internationalen Vergleich der Arbeitsmarktpolitik. Trotz Standardisierung in der Erhebung und Erfassung muss man sich bewusst sein, dass diese Datenbank Spiegelbild der Ausgestaltung des nationalen Arbeitsmarktpolitiksystems und dessen Einbettung in das soziale Sicherungssystem ist. Damit werden auch die Grenzen der Vergleichbarkeit definiert. Die Unterschiede in der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik zwischen Deutschland und Österreich sind folgedessen eine Mischung aus unterschiedlichen Faktoren. Sie betreffen die Organisation der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik, die Finanzierungsquellen, die Ausgestaltung der Existenzsicherungsleistungen, die Praxis der statistischen Erfassung der LMP-Daten und die nationalen Schwerpunktsetzungen. Kein „Einzelaspekt“ kann die Unterschiede in der Ausgabenstruktur für Arbeitsmarktpolitik zwischen Österreich und Deutschland restlos erklären.

## 8 Literatur

- AMS, Geschäftsbericht 2011, Wien, 2012. [http://www.ams.at/\\_docs/001\\_AMS\\_Geschaeftsbericht\\_2011.pdf](http://www.ams.at/_docs/001_AMS_Geschaeftsbericht_2011.pdf)
- Bach, H.-U., Spitznagel, E., 2012, Kosten der Arbeitslosigkeit: Druck auf öffentliche Budgets lässt nach. IAB-Kurzbericht, 08/2012, Nürnberg.
- Bericht des Rechnungshofes: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Länder Wien und Oberösterreich, 2011/4, Wien. [http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/berichte/teilberichte/oberoesterreich/oberoesterreich\\_2011\\_04/Oberoesterreich\\_2011\\_04\\_2.pdf](http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/berichte/teilberichte/oberoesterreich/oberoesterreich_2011_04/Oberoesterreich_2011_04_2.pdf)
- BMASK, Arbeitsmarktpolitik im Jahr 2011, Wien, 2012. [http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/arbeitsmarktpolitik\\_web.pdf](http://www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/2/7/9/CH2124/CMS1249975678352/arbeitsmarktpolitik_web.pdf)
- Bock-Schappelwein, J., 2005, Entwicklung und Formen der Arbeitslosigkeit seit 1990, WIFO-Monatsberichte 78(7), Wien, S. 499-510.
- Budimir, K., Eppel, R., Famira-Mühlberger, U., Huemer, U., Leoni, T., Mayrhuber, C., 2010, Soziale Sicherungssysteme und Arbeitsmarktp Performanz in der EU. Teil I: Hauptergebnisse, WIFO-Studie, Wien, 2010.
- Bundesagentur für Arbeit, 2006, Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit. 54. Jahrgang, Sondernummer 1, Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit, 2012, Amtliche Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit – 59. Jahrgang, Sondernummer 2, Jahresbericht 2011, Nürnberg.
- Eppel, R., Huemer, U., Mahringer, H., Weber, A. (WIFO), Knöller, J., Konle-Seidl, R. (IAB), 2012, Öffentliche Arbeitsvermittlungssysteme und ihr Einfluss auf Suchverhalten und Erfolg der Arbeitssuche, Studie im Auftrag des BMASK, WIFO-Gutachtenserie, Wien.
- European Commission, 2006, Labour Market Policy Database Methodology, Revision of June 2006, Luxembourg.
- Europäische Kommission – CIRCABC: <https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>
- Eurostat, 2013, Labour Market Policy Statistics: Qualitativ Report - Germany 2011.
- Eurostat, 2013, Labour Market Policy Statistics: Qualitativ Report - Austria 2011.
- Fuchs, J., Hummel, M., Hutter, C., Klinger, S., Wanger, S., Weber, E., Weigand, R., Zika, G. (2013): IAB-Prognose 2013: Der Arbeitsmarkt bekommt konjunkturellen Rückenwind. IAB-Kurzbericht, 06/2013, Nürnberg
- Graf, N., Hofer, H., Schuh, U., Wagner, E., 2010, Arbeitsmarktpolitik europäischer Großstädte im Vergleich Arbeitsmarktkindikatoren europäischer Großstädte, Studie des IHS im Auftrag des AMS Österreich, Wien.
- Grubb, D., Martin, J. P., 2001, What works and for whom: a review of OECD countries' experiences with active labour market policies, Working Paper Series 2001 (14), IFAU - Institute for Evaluation of Labour Market and Education Policy.
- Huber, P., 2003, Evaluierung ESF 2000-2006 Ziel 3 Österreich. Schwerpunkt 6: Territoriale Beschäftigungspakte, WIFO-Gutachtenserie, Wien.
- Kettner, A., Rebien, M., 2007, Soziale Arbeitsgelegenheiten. Einsatz und Wirkungsweise aus betrieblicher und arbeitsmarktpolitischer Perspektive. IAB-Forschungsbericht Nr. 2/2007, Nürnberg
- Konle-Seidl, R., 2008, Hilfreformen und Aktivierungsstrategien im internationalen Vergleich. (IAB-Forschungsbericht, 07/2008, Nürnberg.
- Konle-Seidl, R., 2009, Erfassung von Arbeitslosigkeit im internationalen Vergleich: Notwendige Anpassung oder unzulässige Tricks? IAB-Kurzbericht, 04/2009.
- Lutz, H., Mahringer, H., Pöschl, A., Evaluierung der österreichischen Arbeitsmarktförderung 2000 – 2003, 2005, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, WIFO-Gutachtenserie, Wien.
- SVR- Sachverständigenrat, 2005, Die Chancen nutzen. Reformen mutig voranbringen. Jahresgutachten 2005/06, Wiesbaden.
- Weigand, R., Zika, G., 2013, IAB-Prognose 2013: Der Arbeitsmarkt bekommt konjunkturellen Rückenwind. IAB-Kurzbericht, 06/2013), Nürnberg

## 9 Anhang

### Übersicht 20: Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik in Deutschland 2002 bis 2011

	Einheit	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Registrierte Arbeitslose <sup>1)</sup>	In Tsd.	4.535	4.830	4.812	4.861	4.487	3.776	3.268	3.423	3.245	2.976
Gesamtfiskalische Kosten (ohne § 428 usw.)	Mrd. €	83,7	91,5	92,2	87,7	82,2	67,2	55,9	59,8	60,2	56,4
Ausgaben § 428 SGB III bzw. § 65(4) SGB II	Mrd. €	2,4	3,1	3,4	3,0	3,3	3,1	3,5	2,6	1,8	1,2
Arbeitsmarktpolitik Ermessensleistungen nach SGB III (BA-Haushalt Kapitel 2)	Mrd. €	13,5	12,1	9,1	3,6	2,5	2,5	2,9	3,6	2,9	2,3
Überwiegend Pflichtleistungen nach SGB III (BA-Haushalt Kapitel 3)	Mrd. €	8,6	8,8	9,6	10,0	8,6	7,9	7,9	13,2	12,1	8,9
Darunter Kurzarbeit insgesamt	Mrd. €	0,6	0,7	0,6	0,6	0,3	0,4	0,4	5,2	4,0	1,3
Darunter Kurzarbeit konjunkturell	Mrd. €		0,4	0,2	0,1	0,1	4,6	3,1	0,7		
Eingliederungsleistungen nach SGB II (Bundeshaushalt Kapitel 1112)	Mrd. €				3,6	4,6	5,0	5,5	5,1	6,0	4,4
AM-Politik zusammen	Mrd. €	22,1	20,9	18,7	17,2	15,7	15,4	16,3	21,9	21,0	15,6
Bundeszuschuss	Mrd. €	5,6	6,2	4,2	0,4						
AM-Politik je ALO	€/Jahr	4.873	4.327	3.886	3.538	3.499	4.078	4.988	6.398	6.471	5.242
AM-Politik zu Ges. Kosten der ALO		0,26	0,23	0,20	0,20	0,19	0,23	0,29	0,37	0,35	0,28

Q: IAB-Kurzbericht 8/2012. – 1) Einschl. der geschätzten Zahl der SozialhilfeempfängerInnen, die in den Jahren 2001 bis 2004 unter den im Jahr 2005 reformierten Bedingungen als Arbeitslose aufgetreten wären.

### Übersicht 21: AMP-Systematik der BA

Bisher:	Neu (seit Mai 2012):
1. ArbeitnehmerIn	1. Beratung und Vermittlung
2. ArbeitgeberIn	2. Aktivierung und berufliche Eingliederung
3. Träger	3. Berufswahl und Berufsausbildung
	4. Berufliche Weiterbildung
	5. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
	6. Verbleib in Beschäftigung
	7. Teilhabe behinderter Menschen

Q: Bundesagentur für Arbeit

## 10 Glossar

Übersicht 22: Glossar von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Deutschland  
(Stand 2011)

Maßnahme/Beschreibung	Zielgruppe	Dauer
<b>Arbeits- und Personalvermittlung</b>		
<p><i>Verwaltungsausgaben der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen</i> Die Verwaltungsausgaben umfassen Personalkosten, Ausgaben für Immobilien, EDV und sonstige Sachkosten und verteilen sich auf folgende Einzelposten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationsdienstleistungen</li> <li>• Intensive Einzelbetreuung</li> <li>• Verwaltung von aktiven Maßnahmen</li> <li>• Verwaltung von passiven Maßnahmen</li> <li>• sonstige Verwaltungsausgaben</li> </ul>	-	-
<p><i>Individuelles Vermittlungsbudget</i> Der einzelne Arbeitsvermittler kann über dieses Budget nach eigenem Ermessen verfügen, um die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung zu unterstützen.</p>	Arbeitslose; von Arbeitslosigkeit Bedrohte; Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	kurzfristig
<p><i>Vermittlungsgutschein (ab 2012: Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein – Maßnahme private Arbeitsvermittlung)</i> Arbeitslose können mit diesem Gutschein Dritte (private Vermittler) beauftragen. Bei Erfolg wird eine erste Rate von 1000 € gezahlt. Der volle Betrag (2000 bzw. 2500 €) wird ausgezahlt, wenn der Betreffende sechs Monate in Beschäftigung verbleibt.</p>	Arbeitslose, die nach drei Monaten noch nicht vermittelt werden konnten	6 Monate
<p><i>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung</i> Es handelt sich um Interventionen mit kürzerer Dauer mit folgenden Zielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,</li> <li>• Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,</li> <li>• Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,</li> <li>• Heranführung an eine selbständige Tätigkeit,</li> <li>• Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.</li> </ul> <p>Die Maßnahmen können bei einem Träger oder einem Arbeitgeber durchgeführt werden.</p>	Arbeitslose; von Arbeitslosigkeit Bedrohte; Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	Max. 8 Wochen
<p><i>Freie Förderung SGB II</i> Mittel, die den einzelnen Agenturen zur Verfügung stehen für innovative Maßnahmen im Bereich Vermittlung und Beschäftigungsförderung</p>	Bezieher von Grundsicherung	Nicht festgelegt

<b>Beschäftigungsmaßnahmen</b>		
<p><i>Eingliederungszuschuss</i> Lohnsubvention, die an den Arbeitgeber gezahlt wird (bis zur Hälfte des Arbeitsentgelts), um die Arbeitsaufnahme von Personen mit Vermittlungshemmnissen etc. zu unterstützen und deren zu erwartende Minderleistung zu kompensieren.</p>	<p>Personen mit Vermittlungshemmnissen; Ältere (50+); Jüngere (&lt;25 J.), die länger als 6 Monate arbeitslos sind, Geringqualifizierte Jüngere</p>	<p>Max. 3 Jahre</p>
<p><i>Beschäftigungszuschuss (JobPerspektive)</i> Lohnsubvention, die an den Arbeitgeber gezahlt wird, maximal 75% des gezahlten bzw. ortsüblichen Lohns + Sozialbeiträge, um die Arbeitsaufnahme von Langzeitarbeitslosen zu unterstützen. Die Höhe orientiert sich am tariflichen bzw. ortsüblichen Lohn. Evtl. werden auch Kosten einer begleitenden Qualifizierung übernommen. JobPerspektive wurde 2012 eingestellt, die Maßnahme besteht aber inhaltlich unverändert weiter (nunmehr geregelt in § 16e SGB II)</p>	<p>Langzeitarbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen, nach mindestens 6 Monaten anderweitigen erfolglosen Vermittlungsbemühungen</p>	<p>Max. 2 Jahre, verlängerbar</p>
<p><i>Eingliederungsgutschein</i> Subvention, die an den Arbeitgeber gezahlt wird, um die Integration Älterer in den Betrieb zu unterstützen. Mindestarbeitszeit 15 Wochenstunden, Mindest-Beschäftigungsdauer 1 Jahr</p>	<p>Ältere 50+ mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (I oder II)</p>	<p>1 Jahr</p>
<p><i>Einstiegsgeld für sozialversicherungspflichtige Tätigkeit</i> De facto eine Lohnsubvention, die (als Ermessensleistung) zusätzlich zum ALG II an Personen gezahlt wird, die eine Beschäftigung aufnehmen</p>	<p>Personen, die Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung (ALG II) haben</p>	<p>Max. 2 Jahre</p>
<p><i>Förderleistungen zur Ausbildung und Einstellung/Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – Eingliederungszuschuss</i> Lohnsubvention für die Einstellung von Schwerbehinderten in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts, wird an AG bezahlt (für ein Jahr maximal 70% des Lohns, danach abnehmend)</p>	<p>Schwerbehinderte</p>	<p>Max. 8 Jahre</p>
<p><i>Entgeltsicherung für ältere ArbeitnehmerInnen</i> Lohnsubvention, die an die Arbeitskraft gezahlt wird, sowie Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Sie gleicht Einbußen beim Netto-Lohn gegenüber einer früheren Beschäftigung zur Hälfte aus und soll damit die Aufnahme einer schlechter bezahlten Tätigkeit fördern. Die Maßnahme wurde 2012 eingestellt, die bestehenden Förderungen laufen bis Ende 2013 aus.</p>	<p>Ältere (50+), die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen</p>	<p>Max. 2 Jahre</p>
<p><i>Berufsausbildungsbeihilfe</i> Finanzielle Unterstützung bei Miete und Fahrtkosten für Auszubildende (Lehrlinge), die nicht bei ihren Eltern wohnen können. Die Höhe ist bedarfsabhängig, unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern.</p>	<p>Auszubildende, deren Arbeitsstätte mehr als zwei Stunden von der elterlichen Wohnung entfernt ist.</p>	<p>18 Monate, kann verlängert werden</p>

<p><i>Ausbildungsgeld</i> Leistung für jugendliche Behinderte, die während der Ausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen können. Entspricht der Berufsausbildungsbeihilfe für Nicht-Behinderte (siehe oben)</p>	<p>Jugendliche Behinderte, die während der Ausbildung nicht bei den Eltern wohnen können</p>	<p>18 Monate, kann verlängert werden</p>
<p><i>Arbeitsgelegenheiten - Mehraufwandsvariante (sog. Ein-Euro-Jobs)</i> Tätigkeiten auf dem zweiten Arbeitsmarkt im öffentlichen Interesse, die keine reguläre Beschäftigung verdrängen sollten (Zusätzlichkeit) und die Betroffenen wieder an den ersten Arbeitsmarkt heranführen sollen. Sie beziehen weiter Grundsicherung und erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 1-2 € pro Stunde. Diese Maßnahme wurde in den beiden letzten Jahren stark zurückgefahren.</p>	<p>Langzeitarbeitslose Bezieher von Grundsicherung (ALG II)</p>	<p>i. d. R. 6 Monate, aber mit Möglichkeit der Verlängerung</p>
<p><i>Arbeitsgelegenheiten – Entgeltvariante</i> Im Unterschied zu den Ein-Euro-Jobs sind dies sozialversicherungspflichtige Jobs mit regulärer Entlohnung. Auch hier gilt das Kriterium der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses. Diese Jobs sind den früheren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) vergleichbar.</p>	<p>Langzeitarbeitslose Bezieher von Grundsicherung (ALG II)</p>	<p>Nicht festgelegt</p>
<p><i>Modellprojekt „Bürgerarbeit“</i> Bisher nur auf regionaler Ebene implementiert. Zur Integration von langzeitarbeitslosen, relativ arbeitsmarktfernen Personen. Besteht aus einer Aktivierungsphase (Potenzialanalyse, Beratung und Qualifizierung) von mindestens 6 Monaten und einer Beschäftigungsphase von max. 3 Jahren, dies müssen zusätzliche Tätigkeiten sein, die im öffentlichen Interesse liegen</p>	<p>Erwerbsfähige Langzeitarbeitslose</p>	<p>6 Monate (Aktivierung) Max. 3 Jahre (Beschäftigung)</p>
<p><i>Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung</i> Sie findet in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes statt und wird von einem Qualifizierungstrainer unterstützt. Die Maßnahme richtet sich insbesondere an Behinderte, bei denen zwar keine normale Berufsausbildung möglich erscheint, die aber mit Unterstützung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können.</p>	<p>Geistig, mental oder psychisch Behinderte</p>	<p>Max. 3 Jahre</p>
<p><i>Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)</i> Im Eingangsverfahren (max. 3 Monate) sollen sich die TeilnehmerInnen einen Überblick verschaffen, im anschließenden Berufsbildungsbereich (max. 2 Jahre) werden verschiedene Fertigkeiten vermittelt. Anschließend können die TeilnehmerInnen ggf. in den Arbeitsbereich der Werkstatt wechseln.</p>	<p>Behinderte, die auf absehbare Zeit keine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben</p>	<p>Max. 27 Monate</p>

<b>Qualifizierung</b>		
<p><i>Kurzarbeitergeld - Transferkurzarbeitergeld</i> Wird in Höhe des Arbeitslosengelds gezahlt an Beschäftigte von Firmen, die Personal abbauen oder den Betrieb einstellen („Kurzarbeit Null“). Die Beschäftigten wechseln in der Regel in eine sog. Transfergesellschaft, in der sie qualifiziert und in neue Beschäftigung vermittelt werden sollen</p>	Beschäftigte, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind	Max. 1 Jahr
<p><i>Transfermaßnahmen</i> Trainings- und Beratungsmaßnahmen für Beschäftigte, die wegen Personalreduktion in Betrieben von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Übernommen wird die Hälfte der Kosten, maximal 2.500 €, die andere Hälfte trägt der Betrieb. Anschließend ist der Übergang in eine Transfergesellschaft möglich.</p>	Beschäftigte, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind	Nicht festgelegt
<p><i>Förderung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen für Jugendliche</i> Diese Maßnahmen sollen auf eine reguläre Berufsausbildung vorbereiten und der beruflichen Orientierung dienen. Es werden die Kurskosten übernommen und eine Ausbildungsvergütung gezahlt.</p>	Jugendliche, die (noch) nicht für eine reguläre duale Berufsausbildung reif sind	Max. 18 Monate
<p><i>Einstiegsqualifizierung für Jugendliche</i> Dies sind Langzeitpraktika in Betrieben, die auf eine reguläre Ausbildung vorbereiten sollen. Die Bundesagentur trägt eine Praktikumsvergütung (ca. 200 € monatlich) und einen Zuschuss zu den Sozialbeiträgen.</p>	Jugendliche, die (noch) nicht für eine reguläre duale Berufsausbildung reif sind	Max. 1 Jahr
<p><i>Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)</i> Mit FbW werden Qualifikationen an geänderte Anforderungen angepasst, aber auch Möglichkeiten zum Erwerb eines bislang fehlenden Berufsabschlusses geboten. Geförderte Personen erhalten einen Bildungsgutschein, mit dem sie einen Kursanbieter auswählen können. Die Förderung deckt die Kurskosten ab, und enthält zudem auch existenzsichernde Leistungen in Höhe des Arbeitslosengelds (ALG-W). Dies ist der quantitativ wichtigste Posten im Bereich Qualifizierung.</p>	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte	Max. 2 Jahre
<p><i>Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen</i> Diese Ausbildung soll die TeilnehmerInnen auf eine reguläre betriebliche Ausbildung vorbereiten. Die Ausbildungskosten und u.U. eine Vergütung für den Lehrling werden übernommen. Bei vorzeitiger Vermittlung in eine reguläre Ausbildung kann dem Kursanbieter eine Prämie von bis zu 2.000 € gezahlt werden.</p>	Lernschwache und/oder benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene ohne abgeschlossene Ausbildung	Max. 3 Jahre
<p><i>Ausbildungsbonus</i> Zahlung über 4.000-6.000 € an Firmen, die Jugendliche ausbilden, welche zuvor keinen Ausbildungsplatz gefunden haben.</p>	Jugendliche ohne Ausbildung	Einmalzahlung

<p><i>Ausbildungsbegleitende Hilfen</i> Maßnahmen, die über die Vermittlung von ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Die Hilfen zielen darauf ab, die Aufnahme, die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. Die Hilfen können sowohl ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis als auch ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis begleiten.</p>	Lernschwache und/oder benachteiligte Jugendliche	Max. 3 Jahre
<p><i>Arbeitsentgeltzuschuss bei Weiterbildung</i> Dies ist ein Zuschuss für Arbeitgeber von Beschäftigten, die einen beruflichen Abschluss nachholen; der Zuschuss soll die ausfallende Arbeitszeit kompensieren.</p>	Beschäftigte ohne abgeschlossene Ausbildung	Max. 2 Jahre
<p><i>Nichtzuweisbare Ausgaben für rehabilitative Schulungsaktivitäten</i> Dies ist ein Sammelposten für Ausgaben im Reha-Bereich, die anderen Maßnahmen nicht zugerechnet werden können. Quantitativ ist dies der größte Ausgabenposten im Bereich der beruflichen Qualifizierung von Behinderten</p>	Behinderte	-
<p><i>Ausbildungszuschuss für (Schwer-)Behinderte</i> Zahlung an Arbeitgeber für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist. Der Zuschuss für die Dauer der Ausbildung beträgt bis zu 50% der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung (Regelförderung). Der Ausbildungszuschuss für einen schwerbehinderten Menschen beträgt bis zu 80%.</p>	Behinderte (überwiegend Jugendliche), bei denen eine reguläre Berufsausbildung möglich erscheint.	3 Jahre u.U. mit Verlängerung
<p><i>Übergangsgeld</i> Existenzsichernde Leistung für Behinderte, die an einer Reha-Maßnahme teilnehmen, in Höhe von 68% bzw. 75% des letzten Netto-Lohns</p>	Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Behinderte, die beschäftigt waren und Anspruch auf ALG I haben	Nicht festgelegt
<p><i>Weiterbildungsgeld für Behinderte</i> Dies ist ein Zuschuss für Arbeitgeber in Betrieben des ersten Arbeitsmarkts, die bei ihnen beschäftigte Behinderte beruflich weiterbilden</p>	Behinderte Beschäftigte	3 Jahre
<p><i>Allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha</i> Weiterbildung oder Umschulung (z.B. nach Unfall), überwiegend innerbetrieblich, teilweise aber auch in außerbetrieblichen Schuleinrichtungen</p>	Behinderte mit Umschulungs- oder Weiterbildungsbedarf	Max. 3 Jahre
<p><i>Perspektive 50plus</i> „Perspektive 50plus“ bildet das Dach für bundesweit 78 regionale Beschäftigungspakte zur beruflichen Wiedereingliederung älterer Langzeitarbeitsloser. In jedem Pakt sind mehrere Jobcenter zusammengeschlossen, sowie regionale Arbeitgeber, Bildungsträger und Medien. Das Programm wird aus Bundesmitteln finanziert. Den Schwerpunkt des Programms bilden Qualifizierungsmaßnahmen, begleitet durch Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für die Kompetenzen Älterer fördern soll.</p>	Ältere (50+) Langzeitarbeitslose	

<b>Unterstützung</b>		
<p><i>Berufseinstiegsbegleitung</i> Diese Maßnahme soll Schüler von allgemeinbildenden Schulen beim Abschluss und beim Übergang in eine berufliche Ausbildung unterstützen, Bisher nur als Modellprojekt der Bundesagentur mit 1.000 Schülern an ausgewählten Schulen realisiert.</p>	Lernschwache und/oder sozial benachteiligte Schüler an Haupt- oder Sonderschulen	Max. 3 Jahre
<p><i>Gründungszuschuss</i> Existenzsichernde Leistung für Personen, die sich selbständig machen, in Höhe des Arbeitslosengeld (maximal 6 Monate) plus 300 € monatlich für Sozialversicherung (max. 15 Monate). Die Tragfähigkeit der Existenzgründung muss durch eine fachkundige Stelle (z.B. Industrie- und Handelskammer) bestätigt sein.</p>	Personen, die sich aus Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen und Anspruch auf ALG I (Versicherungsleistung) haben	Max. 15 Monate
<p><i>Einstiegsgeld für selbständige Tätigkeit</i> Existenzsichernde Leistung für Personen, die sich selbständig machen, aber im Unterschied zum Gründungszuschuss ist die Höhe bedarfsabhängig</p>	Arbeitslose ALG II-EmpfängerInnen (Langzeitarbeitslose)	Max. 2 Jahre
<p><i>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen</i> Die Leistungen werden als Subventionen oder Kredite gewährt und sollen Selbständige in der Gründungsphase bei der Anschaffung der Geschäftsausstattung unterstützen. Der Gesamtbetrag darf 5.000 € nicht überschreiten.</p>	Personen, die sich aus Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen	Max. 2 Jahre
<p><i>Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung - Heranführung an eine selbständige Tätigkeit</i> Individuelle Beratung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen, die sich selbständig machen wollen.</p>	Arbeitslose ALG II-EmpfängerInnen (Langzeitarbeitslose)	Max. 8 Wochen

<b>Passive Leistungen</b>		
<p><b>Arbeitslosengeld I (ALG I)</b>                      Versicherungsleistung in Höhe von 60% bzw. 67% des vorigen Nettolohns, wird maximal für 1 Jahr gezahlt, bei Älteren maximal 2 Jahre. auch Sozialbeiträge werden gezahlt</p>	Arbeitslose, die zuvor Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben (abhängig von der Beschäftigungszeit und der Rahmenfrist)	Max. 1 Jahr bzw. 2 Jahre (Ältere)
<p><b>Arbeitslosengeld II (ALG II, auch als „Hartz 4“ bezeichnet)</b>                      Bedarfsabhängige Grundsicherung für Langzeit-Arbeitslose und andere erwerbstätige Hilfebedürftige zur Deckung des „soziokulturellen Existenzminimums“. Diese Leistung integriert die frühere Arbeitslosenhilfe (bis 2004, entsprach in etwa der Notstandshilfe in AT) und die Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Neben dem Regelbedarf (2011 waren es 364 € für einen Alleinstehenden) werden auch Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) und evtl. anfallende Mehrbedarfe gezahlt, ferner sog. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen (meist Kinder unter 15 Jahren), die mit dem Empfänger zusammenleben. In der LMP-Datenbank sind die Ausgaben für KdU und das Sozialgeld nicht enthalten! Ebenfalls nicht enthalten sind Zahlungen an Erwerbsfähige, die nicht arbeitslos gemeldet sind; dies können z.B. Alleinerziehende mit kleinen Kindern sein. Auch Erwerbstätige, deren Erwerbseinkommen zu niedrig ist, um den Bedarf zu decken, können ALG II beziehen (sog. Aufstocker). Diese Ausgaben sind nur dann enthalten, wenn die Aufstocker arbeitslos gemeldet sind (das ist möglich, wenn sie einen Mini-job haben).</p>	(Langzeit-)Arbeitslose und andere erwerbstätige Hilfebedürftige, die nicht arbeitslos gemeldet sind, im Bedarfsfall auch Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen (sog. Aufstocker)	Nicht festgelegt
<p><b>Förderung der Altersteilzeit (läuft derzeit aus)</b>                      Die Bundesagentur stockt den Lohn und die Sozialbeiträge von älteren Beschäftigten (ab 55), die Teilzeit arbeiten, um 20% und anfallende Rentenversicherungsbeträge auf. Meist wird das sog. „Blockmodell“ praktiziert: Die „Teilzeiter“ arbeiten zunächst einige Jahre (maximal 3) voll und gehen dann einige Jahre vorzeitig in Ruhestand, so dass es sich de facto um Frühverrentung handelt.</p>	Ältere Beschäftigte (ab 55). Die Bundesagentur fördert nur noch Verträge, die vor 2010 abgeschlossen wurden.	Max. 6 Jahre
<p><b>Kurzarbeitergeld – konjunkturelles Kurzarbeitergeld</b>                      Wird bei konjunkturell bedingtem Arbeitsausfall in Höhe des (anteilig berechneten) Arbeitslosengelds gezahlt, um Entlassungen zu vermeiden</p>	Beschäftigte	6 Monate, unter bes. Umständen max. 2 Jahre
<p><b>Saison-Kurzarbeitergeld</b>                      Wird hauptsächlich im Baugewerbe gezahlt, anteilig (je nach Arbeitsausfalls) in Höhe des Arbeitslosengelds</p>	Beschäftigte in Branchen mit saisonalen Schwankungen	Max. 4 Monate
<p><b>Insolvenzgeld</b>                      Damit soll die Fortzahlung von Löhnen im Fall der Insolvenz gesichert werden, bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung</p>	Beschäftigte in insolventen Firmen	Max. 3 Monate
<p><b>Teilarbeitslosengeld</b>                      Wird an Beschäftigte bei Verlust von einem von mehreren Teilzeitjobs gezahlt, die Höhe entspricht dem Arbeitslosengeld I. Das Teilarbeitslosengeld ist quantitativ wenig bedeutend.</p>	Beschäftigte nach Verlust einer von mehreren Teilzeitstellen	Max. 6 Monate

Übersicht 23: Glossar von arbeitsmarktpolitischen Interventionen in Österreich  
(Stand 2011, unter Berücksichtigung zwischenzeitlich neu eingeführter Maßnahmen)

Maßnahme/Beschreibung	Zielgruppe	Dauer
<b>Beschäftigungsmaßnahmen</b>		
<i>Eingliederungsbeihilfe (BEBE)</i> Lohnkostenzuschuss für Betriebe, wenn sie bestimmte arbeitsmarktpolitische Zielgruppen beschäftigen.	Langzeitarbeitslose, Frauen ab 45 bzw. Männer ab 50 Jahren, von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffene, Menschen mit Behinderung (ab 2012 an Stelle der Integrationsbeihilfe (BSB))	Vom Einzelfall abhängig
<i>Kombilohn (KOMB)</i> Arbeitsanreiz zur Aufnahme einer gering entlohnten Beschäftigung in Form eines Lohnzuschusses. Der Lohnzuschuss soll den Lebensunterhalt für die Zeit sichern, in der eine gering entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird.	Als arbeitslos vorgemerkte Personen, die entweder über 50 Jahre alt sind, wiedereinsteigen oder behindert sind	Max. 1 Jahr
<i>Ersatzkräfte bei Elternteilzeitkarenz (EK)</i> Arbeitgeber können einen Zuschuss zu den Lohn- und Qualifizierungskosten erhalten, wenn sie Ersatzkräfte während der Elternteilzeitkarenz einstellen	Als arbeitslos oder arbeitssuchend vorgemerkte Personen oder Schulungsteilnehmende	Max. 4 Monate
<i>Förderung der regionalen Mobilität/Arbeitsaufnahme: Entfernungsbeihilfe (ENT)</i> Finanzielle Beihilfe, um einen weiter entfernten gelegenen Arbeits- oder Ausbildungsplatz annehmen zu können.	Als arbeitslos, Lehrstellensuchend oder arbeitssuchend vorgemerkte Personen	Max. 2 Jahre
<i>Förderung der regionalen Mobilität/Arbeitsaufnahme: Übersiedlungsbeihilfe (ÜSB)</i> Wenn Personen auf näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle innerhalb Österreichs anzunehmen.	Arbeitslose, Arbeitssuchende und Lehrstellensuchende Unter bestimmten Voraussetzungen: Beschäftigte, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen	Einmaliger Zuschuss
<i>Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)</i> Ein-Personen-Unternehmen können (sofern sie Kranken-, Unfall- und Pensionsversichert nach GSVG sind), wenn sie erstmals oder nach fünf Jahren wieder eine Arbeitskraft voll sozialversicherungspflichtig beschäftigten, einen Zuschuss zu den Lohnkosten erhalten.	Seit mindestens 2 Wochen arbeitslos vorgemerkte Personen oder Arbeitssuchende, unmittelbar nach Beendigung ihrer Ausbildung	2 bis 12 Monate
<i>Sozialökonomische Beschäftigungsbetriebe (SÖB)</i> Zeitlich befristete Beschäftigung (Transitarbeitsplatz) in geförderten Beschäftigungsprojekten zur Integration von arbeitsmarktfernen Personen und Personen mit Behinderung. Sozialökonomische Betriebe stehen in Konkurrenz zu Betrieben, die marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.	Arbeitsmarktferne Personen, Menschen mit Behinderung, Teilnehmende der Beratungs- und Betreuungseinrichtung „step2job“	6 bzw. 9 Monate
<i>Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte (GBP)</i> Zeitlich befristete Beschäftigung (Transitarbeitsplatz) in geförderten Beschäftigungsprojekten zur Integration von arbeitsmarktfernen Personen und Personen mit Behinderung. Es werden Produkte hergestellt oder Dienstleistungen angeboten, an denen ein öffentliches/gemeinnütziges Interesse besteht. Anders als die SÖBs stehen sie nicht in Konkurrenz zu Betrieben, die marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegen.	Arbeitsmarktferne Personen, Menschen mit Behinderung, Teilnehmende der Beratungs- und Betreuungseinrichtung „step2job“	6 bzw. 9 Monate
<i>Kurzarbeitsbeihilfe (KUA)</i> Kurzarbeitsbeihilfe wird für die Kurzarbeitsunterstützung, die von ArbeitgeberInnen an betroffene ArbeitnehmerInnen zumindest in Höhe der Pauschalsätze für Ausfallstunden ausbezahlt wird, gewährt.	ArbeitgeberInnen (ausgenommen Bund, Bundesländer, Gemeinden) ArbeitnehmerInnen, die wegen Kurzarbeit einen Verdienstausschlag erleiden (auch für überlassene	Erstmalig für max. 6 Monate, verlängerbar um jeweils 6 Monate, jedoch max. für 24 Monate

	Arbeitskräfte)	
<p><i>Qualifizierungsbeihilfe (Kurzarbeit mit Qualifizierung, KUA-Q)</i>                  Die Qualifizierungsbeihilfe wird für die Qualifizierungsunterstützung, die vom Arbeitgeber an betroffene ArbeitnehmerInnen zumindest in Höhe der Pauschalsätze für die für Qualifizierung verwendeten Ausfallstunden ausbezahlt wird, gewährt.</p>	s. Kurzarbeitsbeihilfe	Erstmalig für max. 6 Monate, verlängerbar um jeweils 6 Monate, jedoch max. für 24 Monate
<p><i>Solidaritätsprämienmodell (SOL)</i>                  Reduziert eine Arbeitskraft ihre Arbeitszeit um bis zu 50% und wird stattdessen eine Ersatzkraft eingestellt, wird der Lohnentfall zu 50% und der zusätzliche Aufwand in der Sozialversicherung (der Arbeitgeber muss die Sozialversicherung auf Basis der Bemessungsgrundlage vor der Arbeitszeitreduktion abführen) abgedeckt.</p>	Ersatzkraft muss zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben oder aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung übernommen werden	2 Jahre (bei bestimmten Gruppen bis zu 3 Jahre)
<p><i>Förderung von Investitions- und Umstrukturierungsmaßnahmen</i>                  Unterstützung der Umstrukturierung oder der Entwicklung von „strategischen“ Unternehmen der Sachgüterproduktion und/oder von Unternehmen in spezifischen Regionen, um Beschäftigung zu erhalten bzw. zu erhöhen. Die Förderung wird in Form von (Zins-)Zuschüssen, unverzinslichen Darlehen oder Haftungsübernahmen gewährt.</p>	Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen in der Sachgütererzeugung und/oder in spezifischen Regionen	Laufzeit von Darlehen beträgt maximal 20 Jahre
<p><i>Arbeitsassistenten für Behinderte und sonstige Unterstützungsmaßnahmen des Bundessozialamtes (BSB)</i>                  Zur Erleichterung der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung. Angeboten wird die Hilfe bei der Erlangung oder des Erhalts eines Arbeitsplatzes durch Beratung und Begleitung.</p>	Menschen mit Behinderung, Jugendliche sonderpädagogischen Förderbedarf bzw. mit sozialer oder emotionaler Beeinträchtigung	1 Jahr
<p><i>Beschäftigungsbeihilfen für Behinderte durch das Bundessozialamt (BSB)</i>  <i>Entgeltbeihilfe</i>                  Die Entgeltbeihilfe kann bei Beschäftigung begünstigter Behinderter zum Ausgleich von behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen gewährt werden.  <i>Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe</i>                  Ist der Arbeits- oder Ausbildungsplatz einer Person mit Behinderung gefährdet, kann für die Zeit des Vorliegens der Gefährdung ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten gewährt werden.</p>	Menschen mit Behinderung	Entgeltbeihilfe: monatlich Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe: für max. 3 Jahre
<p><i>Integrative Betriebe (BSB)</i>                  Durch Beschäftigung und Qualifizierung in integrativen Betrieben soll die berufliche und soziale Integration von Menschen mit Behinderung erleichtert werden. Integrative Betriebe müssen marktwirtschaftlich operieren; der Mehraufwand, der durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung entsteht, deckt die öffentliche Hand.</p>	Menschen mit Behinderung	Für die Dauer des Anstellungsverhältnisses

Qualifizierungsmaßnahmen		
<b>Arbeitsstiftungen (AST)</b> Instrument zur Lösung von regionalen Struktur- und Arbeitsmarktproblemen. Unterschieden werden zwei Arten: <i>Outplacementstiftungen:</i> Frühzeitig berufliche Neuorientierung und Qualifizierung von Beschäftigten, die von Personalabbau betroffen sind. <i>Implacementstiftungen:</i> Arbeitslose werden zur Deckung des Personalbedarfs in bestimmten Unternehmen gezielt qualifiziert – arbeitsplatznahe und bedarfsgerecht.	Arbeitslose Personen	Max. 3 bzw. 4 Jahre
<b>Bildungsmaßnahme (BM): Aktive Arbeitssuche</b> Bewerbungstraining, Umgang mit neuen Medien bei der Arbeitssuche	Arbeitslose, Lehrstellensuchende	Abhängig von der jeweiligen Maßnahmenkonzeption
<b>Bildungsmaßnahme (BM): Berufsorientierung</b> Hilfe bei der Berufsfindung und der Berufswegplanung, Erwerb von Praxis, Einstiegshilfe für Jugendliche	Arbeitslose, Lehrstellensuchende	Abhängig von der jeweiligen Maßnahmenkonzeption
<b>Bildungsmaßnahme (BM): Training</b> Qualifizierung für Personen mit Vermittlungseinschränkungen, Maßnahmen die produktive Arbeitsleistung und Betreuung kombinieren	Arbeitslose, Lehrstellensuchende	Abhängig von der jeweiligen Maßnahmenkonzeption
<b>Bildungsmaßnahme (BM): Aus- und Weiterbildung</b> Zusatz- oder Einstiegsqualifizierungen (Weiterbildung), Abschluss von staatlich anerkannten Schul- und Berufsabschlüssen (Ausbildung)	Arbeitslose, Lehrstellensuchende	Abhängig von der jeweiligen Maßnahmenkonzeption
<b>Bauhandwerkerschulen (BHW)</b> Diese Förderung richtet sich an jene Dienstgeber aus der Baubranche, deren Mitarbeiter/innen in den Wintermonaten (November – März) die Bauhandwerkerschule besuchen. (Zuschuss zu den Lohnkosten)	ArbeitnehmerInnen, die während der gesamten Ausbildung vollversicherungspflichtig beschäftigt sind	Für die Dauer des Schulbesuchs
<b>Überbetriebliche Lehrausbildung</b> Zur Integration von Jugendlichen, die keine betriebliche Lehrstelle finden konnten, in den Arbeitsmarkt (Ausbildungsgarantie)	Lehrstellensuchende , Lehrabbrecher	Gesamte Lehrzeit oder bis ein betrieblicher Lehrplatz gefunden wurde
<b>Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)</b> Sichert die finanzielle Existenzgrundlage während der Teilnahme an einer AMP-Maßnahme oder Kurse (z.B. auch Unternehmensgründungsprogramm, Arbeitsstiftung)	Arbeitslos gemeldete Personen ohne oder mit nur geringem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe	Abhängig von der Dauer der AMP-Maßnahme
<b>Beihilfe zu den Kurskosten (KK) und Kursnebenkosten (KNK)</b> Bei arbeitsmarktpolitisch sinnvollen, vermittlungsfördernden Maßnahmen können bis zu 100% an Kursgebühren, Schulgeld, Lehrmittel/Schulbücher/Schulkleidung, Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung u.ä. übernommen werden	Arbeitslose, SchulungsteilnehmerInnen	Im Bedarfsfall
<b>Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen (LEHR)</b> Pauschalierter, monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrlingsausbildung oder integrativen Berufsausbildung (Lehrlingsentschädigung, Personal- und Sachaufwand)	Mädchen in typischen Männerberufen, benachteiligte Jugendliche, Teilnehmende in der integrativen Berufsausbildung, über 18-Jährige mit Qualifikationsmängel	Max. 3 Jahre
<b>Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QFB)</b> Förderung der Kosten von Qualifizierungsmaßnahmen von ArbeitnehmerInnen zur Sicherung von Beschäftigung durch Qualifizierung und um die Weiterbildungsaktivitäten der Arbeitgeber zu erleichtern. Bildungsplan muss vorliegen.	ArbeitnehmerInnen ab 45 Jahren, Frauen mit max. Lehrausbildung oder mittlerer Schule, WiedereinsteigerInnen, ArbeitnehmerInnen unter 45 Jahre (bei Productive-Ageing-Konzepten in Qualifizierungsverbänden)	Förderfallbezogen

<p>Qualifizierungsförderung für Beschäftigte in Kurzarbeit (QFB-KUA) Ergänzende Förderung zur Qualifizierungsbeihilfe (KUA-Q) Die ausfallende Arbeitszeit soll für arbeitsmarktpolitisch und betrieblich sinnvolle Qualifizierung genutzt werden, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und der Beschäftigungsfähigkeit der betroffenen ArbeitnehmerInnen.</p>	<p>Alle ArbeitnehmerInnen (auch LeiharbeiterInnen), im Rahmen einer Kurzarbeitsvereinbarung wenn min. 16 Ausfallstunden/Woche für förderbare Qualifizierungsmaßnahmen verwenden werden</p>	<p>Förderfallbezogen</p>
<p>Berufliche Qualifizierung für Behinderte (Schulungs- und Ausbildungskosten, BSB) Die behinderungsbedingt anfallenden Kosten externer Schulungen und Weiterbildungen können durch das Bundessozialamt getragen werden. Dient die Schulungsmaßnahme der Sicherung des Arbeitsplatzes oder für eine Verbesserung beruflicher Aufstiegschancen, können auch Kosten notwendiger externer Schulungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen im Ausmaß von 50% ersetzt werden, die in keinem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.</p>	<p>Menschen mit Behinderung in aufrechtem Dienstverhältnis</p>	<p>Für die Dauer der Ausbildung</p>
<p><b>Unterstützungsmaßnahmen</b></p>		
<p><i>Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (BBE)</i> Externe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen erhalten eine Förderung für die Betreuung von AMS KundInnen mit speziellen Integrations- und Vermittlungsschwierigkeiten. Die BBEs bieten besondere Vermittlungsaktivitäten an, leisten Unterstützung während der Beschäftigung (Arbeitsassistenz) oder helfen bei der Bewältigung von spezifischen Vorfeldproblemen (Schulden, Sucht, etc.).</p>		
<p><i>Gründungsbeihilfe (GB)</i> Existenzsicherung in der Gründungsphase.</p>	<p>Arbeitslose, Teilnehmende an Arbeitsstiftungen</p>	<p>2 Monate</p>
<p><i>Unternehmensgründungsprogramm (UGP)</i> Gründungsberatung bei einem Beratungsunternehmen, mit dem das AMS kooperiert. Finanziert werden die Beratungskosten und Kosten eine Weiterqualifizierung.</p>	<p>Arbeitslose, Teilnehmende an Arbeitsstiftungen</p>	<p>6 bis 9 Monate</p>
<p><i>Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE)</i> Zeitlich befristeter Lohnkostenzuschuss zur Schaffung von privaten Kinderbetreuungseinrichtungen.</p>		
<p><i>Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme: Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH)</i> Förderung ganz-, halbtägiger od. stundenweiser Betreuung in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei angestellten Tagesmüttern/Tagesvätern, und Privatpersonen (außer Familienangehörigen oder Au-Pair-Kräften).</p>	<p>Frauen und Männer bei Arbeitsaufnahme, Teilnahme an einer AMP-relevanten Maßnahme, bei grundlegender Verschlechterung der wirtschaftl. Lage trotz Arbeitsaufnahme, Ausfall der bisherigen Betreuungsperson</p>	<p>Je Kind bis zu 156 Wochen</p>
<p><i>Vorstellungsbeihilfe (VOR)</i> Teilweiser Ersatz der Kosten, die im Rahmen von überregionalen Vorstellungsterminen für Fahrten bzw. für Unterkunft und Verpflegung anfallen.</p>	<p>Arbeitslose, Arbeitsuchende, SchulungsteilnehmerInnen, Lehrstellensuchende, Beschäftigte (bei Gefährdung der beruflichen Existenz)</p>	<p>Einmaliger Zuschuss (Bar- bzw. Sachleistung)</p>

<b>Passive Leistungen</b>		
<p><b>Arbeitslosengeld (ALG)</b> Das Arbeitslosengeld dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche.</p>	<p>Beim AMS arbeitslos gemeldete, arbeitsfähige Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Mindestdauer einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung) erfüllen</p>	<p>20 Wochen 30 Wochen (156 Wo. ALVpflichtige Beschäftigungen in den letzten 5 Jahren) 39 Wochen (min. 40 Lebensjahre, 312 Wochen in 10 Jahren) 52 Wochen (min. 50 Lebensjahre, 468 Wochen in 15 Jahre) 78 Wochen (unter bestimmten Voraussetzungen nach einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation).</p>
<p><b>Notstandeshilfe (NH)</b> Nach Auslaufen des Arbeitslosengeld-Bezugs kann Notstandshilfe beantragt werden. Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht.</p>	<p>Grundvoraussetzungen wie Arbeitslosengeld, bei Vorliegen einer Notlage. Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Einkommen der PartnerIn (Ehepartner/in, Lebensgefährte/in, eingetragene Partner/in) wird berücksichtigt.</p>	<p>Zeitlich unbegrenzt, jedoch neuerliche Antragstellung nach 52 Wochen erforderlich</p>
<p><b>Weiterbildungsgeld</b> Während einer mit dem Dienstgeber vereinbarten Bildungskarenz/Freistellung nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)</p>	<p>Beschäftigte, die vor Antragstellung mindestens 6 Monate beschäftigt waren.</p>	<p>Im Zeitraum von 4 Jahren für mindestens zwei bis maximal 12 Monate</p>
<p><b>Bildungsteilzeitgeld (ab 1.7.2013)</b> Wie Weiterbildungsgeld</p>	<p>Wie Weiterbildungsgeld, jedoch bei Reduktion der Normalarbeitszeit um min. 25 % und max. 50 %. Während der Bildungsteilzeit darf die wöchentliche Normalarbeitszeit jedoch zehn Stunden nicht unterschreiten und das Dienstverhältnis muss über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt sein.</p>	<p>Im Zeitraum von 4 Jahren für mindestens vier bis maximal 24 Monate</p>
<p><b>Übergangsgeld (inkl. Übergangsgeld nach Altersteilzeit)</b> Im Zuge der Abschaffung der Vorzeitigen Alterspension, für arbeitslose Personen kurz vor Erreichen des Regelpensionsalters, eingeführt Es gelten je nach Geburtsjahrgängen unterschiedliche Übergangsregelungen</p>	<p>Ältere Personen, die in den letzten 15 Monaten min. 12 Monate arbeitslos waren und in den letzten 25 Jahren min. 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren</p>	<p>Bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Erreichen des Regelpensionsalters</p>
<p><b>Altersteilzeitgeld</b> Bezug während Altersteilzeit: Arbeitszeitreduktion (bis zu 60%) von älteren ArbeitnehmerInnen vor dem Pensionsantritt bei 80% Lohnfortzahlung. Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherungbeiträge werden durch DG in bisheriger Höhe geleistet d.h. diese Ansprüche daraus und die Höhe der Abfertigung bleiben unverändert.</p>	<p>Älteren ArbeitnehmerInnen (spätestens 7 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters). Der Lohnausgleich wird inkl. der Sozialversicherungsbeiträge an den Dienstgeber ausgezahlt.</p>	<p>Max. für 5 Jahre</p>
<p><b>Aktivierungsbeihilfe</b> Eine Aktivierungsbeihilfe wird gewährt, wenn Arbeitgeber eine arbeitslose Person zum Zweck der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bei einem SÖB/GBP beschäftigen. Sie kann für jede Transitarbeitskraft in der Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes (inkl. Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung) des letzten Kalenderjahres gewährt werden (ausschließlich Beihilfe zu den Lohnkosten).</p>	<p>Transitarbeitskräfte in SÖB/GBP</p>	<p>Max. 12 Monate</p>

<p><i>Leistungen zur Erleichterung des Übertritts in die Pension - Sonderunterstützung (SUG)</i>                  Transferleistungen zur besseren materiellen Absicherung von Beschäftigten, die von Betriebsstillegungen oder Betriebseinschränkungen, hervorgerufen durch Veränderungen der internationalen Wettbewerbsverhältnisse bzw. durch die europäische Integration, besonders betroffen waren und unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr vermittelbar sind. Sonderunterstützungsgesetzes (SUG)</p>	<p>Über 52jährige ehemalige Beschäftigte des Bergbausektors (Beschäftigte in knappschaftlichen Betrieben)</p>	<p>Bis zum Übertritt in die Pension</p>
<p><i>Schlechtwetterentschädigung der BUAK (Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse)</i>                  Entschädigung für Verdienstentgang, die bei Arbeitsausfällen infolge Schlechtwetters eintritt und die Rückerstattung der entstandenen Kosten an die Betriebe vorsieht.</p>	<p>Betriebe, für die das Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG) gilt</p>	<p>Anlassbezogen unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen</p>
<p><i>Insolvenz-Entgelt (IEG) des Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF)</i>                  Insolvenz-Entgelt wird bezahlt für Ansprüche                  auf laufendes Entgelt (Lohn, Gehalt, Sonderzahlungen)                  aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfertigung, Kündigungsentschädigung und Urlaubersatzleistung)                  auf Schadenersatz                  sonstige aus dem Arbeitsverhältnis stammende Ansprüche (z.B. Spesen, Diäten, Prämien, Kilometergelder, Betriebspensionen, Hinterbliebenenpensionen)                  Kosten der Rechtsverfolgung dieser Ansprüche gegen den Arbeitgeber (z.B. Klagskosten).</p>	<p>(ehemalige) ArbeitnehmerInnen, freie DienstnehmerInnen, HeimarbeiterInnen sowie die Erben dieser Personen</p>	<p>Einmalig</p>
<p><i>Pensionsvorschuss</i>                  Für Personen, die einen Antrag auf Alterspension, Sonderruhegeld, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension gestellt haben</p>	<p>Personen mit Anspruch auf ALG, NH oder Übergangsgeld –PensionsvorschussbezieherInnen stehen während des Bezuges nicht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung</p>	<p>Für den Zeitraum bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers</p>

Q.: „Labour market policy statistics - Qualitative report Austria 2011“, Arbeitsmarktservice Österreich, Help.gv.at, Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF), Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK), Bundessozialamt (BSB), Arbeiterkammer Österreich, BMASK, „Mutual Information System on Employment Policies (MISEP) – Basisinformationsbericht Österreich 2002“.